

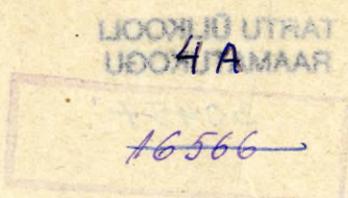
BIBLIOTHEK DES BALTISCHEN OSTDIENST-VERLAGES
FÜR WIRTSCHAFT UND RECHT
RIGA, LETTLAND Nr. 17/1926.

Dr. jur. RAPHAEL POLESSKY

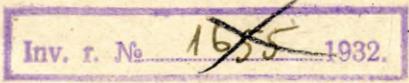


SYSTEM DER
HANDELSVERTRÄGE
DER BALTISCHEN RANDSTAATEN

(ESTLAND, LETTLAND UND LITAUEN)
Mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Inhalts



R I G A, 1 9 2 6



Buchdruckerei der Akt.-Ges.
Walters und Rapa
Riga, Brīvības ielā 129/133.



Nachdruck und Übersetzung verboten.

Est. A
TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

30457

*Meinem lieben unvergesslichen
in Moskau im September anno 1920 verstorbenen Bruder
SALAMON POLESSKY
im ewigen Andenken gewidmet.*

Literaturverzeichnis.

- Anschütz: „Deutsches Staatsrecht“ in Holzendorff's Enzyklopädie, Bd IV. 7. Aufl. 1914.
- Arndt: „Ein- Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur“ (in Annalen des deutschen Reiches 1895.).
- Bayerle, K.: Die Verfassung des deutschen Reiches. A. Pfeiffer, K. Rottmeier, staats- und wirtschaftspolitische Schriften, München, Verlag der politischen Streitfragen.
- Behrends, Prof. in Dorpat: „Die Verfassungsentwicklung Estlands“, Jahrb. d. öffentl. Rechts 1923/24.
- Bonfijs: Lehrbuch des Völkerrechts 1914.
- Crohn-Wolfgang: Lettlands Bedeutung für die östliche Frage. Berlin-Leipzig 1923.
- Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrech 1923.
- Fleischmann: Art: „Ausweisung“, und „Staatsverträge“. Wörterbuch d. deutsch. Staats- u. Verwaltungsrechts, Tübingen 1914. B-de 1 un 3.
- Grunzel, Jos.: System der Handelspolitik, 2. Auf Leipzig, Verl. Duncken et Humboldt 1906.
- Häckel: „Abschluss der Verträge nach der Reichsverfassung“. Archiv d. öffentl. Rechts 1924. Neue Folge Bd. VII., Heft. 2.
- Heilborn: Völkerrecht, in Holzendorff's Enzyklopädie Bd. V. 7. Aufl. 1914.
- Jastrow: „Handelspolitik“. Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat Bd. I., Karl Neymann's Verlag, Berlin 1923.
- „ Völkerrecht und Wirtschaftskrieg“. Zeit. f. Völkerrecht 1917, Ergänzungsheft 1 zu Bd. 10.
- Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1922.
- Jsay, H.: „Meistbegünstigungs- und Gleichberechtigungsklauseln im internationalen Pecht“, Zeitschr. f. Völkerrecht 1922, Bd. XII. Heft. 3.
- Kelsen, H.: Staat und Völkerrecht, Zeitschr. f. öffentl. Recht, Bd. IV. 1924.
- Klimas, Nitglied des litauischen Staatsrats: Der Wendegang des litauischen Staates von 1915 bis zur Bildung der provisorischen Regierung im November 1918.
- Kohler, H.: Grundlagen des Völkerrechts Stuttgart 1918.
- König, von: Art.: „Konsularrecht“, Handwörterb. d. Staatswissenschaften. Bd. IV. 3-te — 4-te Aufl. 190.
- Korfes, Otto: Randstaatenchronik im Archiv für Politik und Geschichte Neue Folge der Hochschule, 2 (7) Jahr, September 1924, Heft 8.
- Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd. Tübingen.
- Lampert: Das Schweizerische Bundesstaatsrecht, Zürich 1918.

- Laserson, Prof. Mitgl. des lettland. Parlaments
Lexis : Die Verfassungs-Entwicklung Lettlands. Jahrb. d. öffentl. Rechts. Bde. 11 u. 12, 1922, 1923/23.
Art: „Einfuhrverbote“, „Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote“. Handwörterb. d. Staatswissenschaften Bd. III.
- Lippert: Das internationale Finanzrecht, Verlag Quidde, Triest, Wien, Leipzig 1912.
- Liszt, von : Das Völkerrecht, 11. Aufl. Berlin 1918.
- Loening, von : Art: „Ausweisung“ im HWB d. Staatswissenschaften, Bd. II. ferner Art. „Schiffahrt (Politik)“, dortselbst Bd. VII.
- Lusensky : Art: „Einfuhr- und Ausfuhrverbote“, „Handelsverträge“ Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bd. 1.
- Martens F., von : Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, 2 Bde. Berlin 1883/86.
- Nebel : Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des deutschen Reiches. In Annalen des D. R. Jahrg. 1913.
- Oncken, A. : Art: „Handelsverträge“ in Handwörterb. d. Staatswissenschaften Bd. V.
- Overbeck, Freiherr von : Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht, in „Freiburger Abhandlungen“ 9—12.
- Pesch : Lehrbuch der Nationalökonomie, 5. Bd.
- Philippowitsch : Grundriss der politischen Oekonomie, 2 Bd., 1. Teil, 14. Aufl. Tübingen, Verlag von Mohr 1922.
- Rathenau : Art: „Patentwesen“. Wört. d. deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 3.
- Ritter, von : Art: „Schiffahrt“ in: wie oben.
- Schippel, M. : Die Praxis der Handelspolitik, Berlin 1922, Druck und Verlag: „Verlag für Sozialwissenschaft“.
- Schneider, R. : Art: „Schiffahrt“ im Staatslexikon. Bd. IV., 4. Aufl. Freiburg u. Br. 1914.
- Schüller : „Schutzzoll und Freihandel“, 1905.
- Seligmann, E. : Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag II. „Abschluss und Wirksamkeit der Staatverträge“, Freiburg i. Br. 1890.
- Stier-Somlo : Reichs- und Landesstaatsrecht I. Berlin und Leipzig 1924. Walter de Gruyter & Co.
- Staatsverträge (Artikel) im Staatslexikon, Bd. 5., Freiburg i. Br. 1912.
- Strisower, Leo : „Einige Bemerkungen über Staatsverträge, welche die Rechtslage der Individuen betreffen, in Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. IV. 1921.
- Triepel : Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
- Ullmann, E. von : Völkerrecht 1908, Tübingen.
- Verdross : „Völkerrecht und einheitliches Rechtssystem“. Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. 12, Heft 4, Breslau 1923.
- Vosberd-Reckow : Die Politik der Handelsverträge in ihren Grundzügen, gemeinschaftlich dargestellt. Berlin 1898.
- Walters : Lettland, seine Entwicklung zum Staate und die baltischen Fragen. Rom 1922.
- Wellstein : Art: „Patentrecht“ im Staatslexikon Bd. II.

Quellennachweis.

- S. d. N. Recueil des Traités et des engagements internat. Vol.: 2, No. 3, XI., XIII., XVI., XIX., XX., XXI., XXIII., XXIV., XXV.
- Documents pour servir à l'histoire de Droit de gens, par K. Strupp, Tome V., 1923.
- E. W. Wälisministerium: Eesti Lepingud Wälisriikidega (Sammlung von Verträgen Estlands, herausgegeben vom estischen Ministerium des Auswärtigen) Bde. I., II. 1922/23; Bd. 3. 1924, Tallinas.
- Deutsche Handelsarchiv: Jahrg. 1922, Juli-Oktober-November-Dezemberhefte; Jahrg. 1923: Juni-November-Dezemberhefte; Jahrg. 1924, 2. u. 3. Aprilhefte, 1. Maiheft und 1. Juliheft,
- Reichs-Gesetzblatt: 1920. Seite 1711; II. No. 27. des Js. 1924, Seite 160.
- Ferner: Riigi Teataja-Staatsanzeiger Esthlands.
- Likumu un ministru kabineta noteikumu krājums. (Sammlung von Gesetzen und der Bestimmungen des lettländischen Ministerkabinetts). Jahrg. 1923/24/25 (bis März) Valdības Vestnesis — Staatsanzeiger Lettlands. Jahrg. 1923/24/25
- Vyriausybes Žinios — Staatsanzeiger Litauens.
- Publikation des deutsch-litauischen Handelsvertrages von der deutschen Druckereigesellschaft in Kaunas (Kowno) 1924.
- Publikation des Friedensvertrags mit Russland durch die Valstybes Spautuve-Litauische Staatsdruckerei.
- Rigaer Zeitschrift für Handel und Industrie (Organ der Gilden, der Rigaer Kaufmannskammer, des Rigaer Fabrikantenvereins und des Rigaer Technischen Vereins) Jg. 1923, Hefte 28—33.
- Schweizerisches Bundesblatt: 1919, Bd. 5; 1921, Bd. 1; 1924: No. No. 45., 47., 49. und 50.
- Der Osteuropa-Markt, Organ der deutschen Ostmesse und des Wirtschaftsinstituts für Russland und die Oststaaten, Königsberg i. Pr., Jge 1922/23/24.
- „Der Wiederaufbau in Europa“ Jge 1921/22/23, Hauptschriftleitung John Mayrd Keynes.
- Bulletin de l'Institut intermédiaire internationale; directeur C. Z. Torley, La Haye (Pays-Bas). 1923/24.

Abkürzungen.

Bbl.	— Bundesblatt (Schweizerisches).
Bd	— Band.
BR	— Bundesrat (der Schweiz).
B. Ver.	— Bundesversammlung (Schweizerische).
Eidg.	— Eidgenössische (Schweizerische).
HV.	— Handelsvertrag.
H. und Sch. V.	— Handels- und Schiffahrtsvertrag.
M. B. Kl.	— Meistbegünstigungsklausel.
R. G. B.	— Reichsgesetzblatt (Deutschlands).
RSFSR.	— Russische sozialistische föderative Sovjetrepublik.
S.	— Seite.
S. d. N.	— Société des Natlons.
Vol.	— Volume.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

1. Einleitung	15
2. Das Auftreten der baltischen Randstaaten als Völkerrechtssubjekte	17
I. Wann gilt der Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt?	17
II. Die baltischen Randstaaten im völkerrechtlichen Verkehr	18
3. Die Handelsverträge im Staatsrecht der baltischen Randstaaten	19
Ia. Allgemeines	19
Ib. Die Bestimmungen über die Ratifikation in den baltischen Handelsverträgen	20
II. Abschluss und Wirksamkeit der Handelsverträge nach dem Grundgesetz Estlands	23
III. Abschluss und Wirksamkeit der Handelsverträge nach dem Grundgesetz Lettlands	23
IV. Abschluss und Wirksamkeit der Handelsverträge nach der litauischen Verfassung	24
V. Die Handelsverträge in der Staatsrechtspraxis der baltischen Staaten	25
4. Art, Geltungsdauer und Geltungsgebiet der Handelsverträge der baltischen Randstaaten	28
I. Allgemeines	28
II. Name, Form und Sprache	29
III. Geltungsdauer und Geltungsgebiet	31
5. Inhalt der Handelsverträge	33
I. Der Inhalt in seinen Grundzügen	33

Besonderer Teil.

6. Das Meistbegünstigungsklausel-System und das Prinzip der Gegenseitigkeit in den baltischen Handelsverträgen	45
I. Geschichtliche Entwicklung der Meistbegünstigungsklausel und ihre derzeitige Ausbildung	45
II. Die baltische Klausel als Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel	48
a) Allgemeines	48
b) Die Ausbildung der baltischen Klausel in den Friedansverträgen mit Russland	50
c) Die baltische Klausel in der Handelsvertragspraxis der baltischen Staaten	52
III. Sonstige Einschränkungen der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel und der Klausel der Handelsfreiheit	56
IV. Schlussbetrachtungen über die Meistbegünstigungsübereinkommen	59
7. Regelung der Rechte der physischen und juristischen Personen der vertragschliessenden Staaten	60
I. Allgemeines über die Freiheitsrechte der Fremden	60
II. Die Art der Publizierung der Handelsverträge und ihre Bedeutung für die Rechte der Fremden	64
III. Die Bestimmungen über die Rechte der vertragschliessenden Staatsangehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen	66
IV. Die Bestimmungen über die Rechte der juristischen Personen der einen vertragschliessenden Partei im Gebiete der anderen	71
V. Vereinbarungen über die Rechte der Handelsreisenden	73

VI. Bestimmungen in Bezug auf den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums der Staatsangehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen	75
8. Die Handelsvertragsbestimmungen in Betreff des eigentlichen Handels und des Handelsverkehrs	77
I. Allgemeines	77
II. Die Ein- Aus- und Durchfuhrverbote und die Transitverkehrsbestimmungen	78
III. Die Bestimmungen über die eigentlichen Zoll- und sonstigen Abgabenerhebungen	81
IV. Die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Lettland und Estland ..	83
9. Die Bestimmungen in betreff der Schifffahrtsangelegenheiten	85
I. Allgemeines	85
II. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern in betreff der Nationalflaggen	87
III. Einschränkung der Wirksamkeit der Gleichstellungsklausel (Küstenfrachtfahrt und die Küstenfischerei)	90
IV. Bestimmungen über die durch Strandung, Schiffbruch und Seenot betroffenen Schiffe	92
10. Die Konsularvereinbarungen	93
11. Die Schiedsgerichtsklausel	96
I. Allgemeines	96
II. Die Schiedsgerichtsklausel in den baltischen Handelsverträgen ..	99

Allgemeiner Teil.

1. Einleitung.

Die baltischen Randstaaten als Grenzgebiete des ehemaligen russischen Reiches mussten als Kriegsschauplatz während des Welt- und teilweise des Bürgerkrieges gelten, um ihre Neugeburt auf den zertrümmerten Feldern zu feiern. Insbesondere wurden Litauen und Lettland durch die vernichtenden Folgen des Weltkrieges heimgesucht.

Das systematische Zerstörungswerk des Krieges führte zur Verwüstung des volkswirtschaftlichen Lebens und zur Verelendung der Bevölkerung der baltischen Gebiete.

Als das Geschick der baltischen Völker in die Hände der provisorisch gebildeten, nationalen Regierungen gelangte, lag das wirtschaftliche und das geistige Leben der baltischen Länder brach. Die Kaufkraft der Bevölkerung schrumpfte auf das Minimum zusammen. Die neuen Gewalthaber standen vor einer Fülle von Aufgaben, die man nicht ohne Weiteres überwinden konnte. Es galt, das unfertig Entstandene mit wenigen technischen Mitteln auszubauen.

Der Prozess der Staatenentstehung im Baltikum entwickelte sich durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande durch Männer, welche die politische Sachlage beherrschten, im Interesse des betr. Landes, getragen durch das Vertrauen des Volkes und handelnd analog einer rechtlich bestehenden Regierung.

Gleichzeitig trat man an den Aufbau der Volkswirtschaft heran, um in mühsamer Arbeit das Volkswohl zu begründen. Unter diesen Umständen musste eine solche provisorisch gebildete nationale Regierung als legitimiert betrachtet werden zur Vertretung des Volkes nach aussen. Der Rechtstitel einer solchen Landesregierung war die natürliche Notwendigkeit einer wirksamen Verteidigung der Gemeininteressen und die offizielle Anerkennung als leitendes Organ.

Jetzt aber galt es, den Prozess des Wiederaufbaus durch die staatliche Macht und unter deren Aufsicht zu vollführen. Es galt nämlich, nicht nur die politische Stellung zu festigen, sondern als wirtschaftliche Einheiten nach innen und insbesondere nach aussen hin hervorzutreten.

Um das wirtschaftliche Leben wieder aufbauen zu können, brauchte man Kapitalien. Die Schätze der baltischen Gebietsteile wurden teilweise mit dem Anfange des Krieges nach Russland evakuiert und das wenige Gebliebene von der deutschen Militärverwaltung verbraucht. Aus diesem Grunde sahen sich die neuen Gewalthaber genötigt, ihr Augenmerk nicht nur auf die politische, sondern vielmehr auf die wirtschaftliche Tätigkeit zu lenken. Die Frage,

ob man auch die wirtschaftliche Selbständigkeit aufrecht erhalten kann, blieb offen.

Durch die geographische Lage bedingt, ist die Existenz der baltischen Staaten an den Aussen-Handelsverkehr gebunden. Die baltischen Staaten als Transitländer sind für den Verkehr aus und nach Russland unentbehrlich; die für die russischen Verhältnisse günstigen Eisenbahnverbindungen und mit modernen technischen Mitteln ausgerüsteten Häfen der baltischen Staaten konnten in den Dienst des Transithandels gestellt werden. Diese Aufgabe der baltischen Staaten für den europäischen Verkehr wurde auch von den jeweiligen Gewalthabern erkannt. Aber nicht nur die Staatsmänner des Baltikums erkannten diese einfache Tatsache, sondern auch der englische Staatsmann Asquith sah diese künftige Rolle der baltischen Staaten voraus, indem er im englischen Parlament schon im Jahre 1919 erklärte, dass von jetzt ab die russischen Randstaaten zur Interessensphäre des britischen Reiches zu rechnen seien. Infolge der Kriegs- und Revolutionswirren war aber das Vertrauen der westlichen Staaten und hauptsächlich das der wirtschaftlichen Organisationen dieser Mächte zu den Verhältnissen im Osten gesunken. Und dies Vertrauen, das für den Handelsverkehr die Hauptvoraussetzung ist, konnte erst wiederhergestellt werden, indem der Prozess der Auswirkung staatlicher Macht der neugeborenen Staaten durch Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen mit den auswärtigen Staaten begann.

Als erste Etappe dieses Prozesses gelten die Friedensverträge mit Russland. Nach zwei Seiten hin waren die Friedensverträge von unumgänglicher Notwendigkeit. Erstens wurde dadurch der Frieden im Osten hergestellt und man konnte die Arbeitskräfte der neuen Staaten in den Dienst des Wiederaufbaus stellen, zweitens aber flossen nach dem Friedensschluss grosse Kapitalien aus Russland zu ¹⁾. Auf das Vertrauen der westlichen Mächte übten diese Faktoren einen grossen Einfluss aus. Als zweite Etappe dieses „Auswirkungsprozesses“ gilt der Abschluss der zahlreichen Handelsübereinkommen und -Verträge. Die zweite Etappe begann mit der de facto Anerkennung der baltischen Staaten. Noch bis zu der de jure Anerkennung waren Handelsvereinbarungen mit den auswärtigen Staaten getroffen worden und die baltischen Randstaaten wurden damit stillschweigend als völkerrechtliche Rechtssubjekte anerkannt.

Die Handelsverträge waren für die baltischen Randstaaten von besonderer Wichtigkeit. Mit dem Abschluss der Handelsverträge brachte man die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen auf völkerrechtliche Grundlage. Die allgemeine, durch die russische Re-

¹⁾ Gemäss den Friedensverträgen bekam Estland zum Zwecke seines Wiederaufbaus von Russland 15 Millionen Goldrubel ausgezahlt, Lettland — 5 Millionen und Litauen — 3 Millionen. Abgesehen davon wurde Russland verpflichtet, die evakuierten Vermögens- und Kunstgegenstände wieder zur Verfügung der neugegründeten Staaten zu stellen und diesen Reevakuationsprozess zu fördern.

volution hervorgerufene Zurückhaltung wurde durch die Handelsverträge in aktive Teilnahme der auswärtigen Mächte an dem Wiederaufbau der baltischen Randstaaten verwandelt. Die Handelsbeziehungen gelangten auf eine Rechtsbasis. Denn „die Handelsverträge gewähren Stetigkeit in den Beziehungen, Gleichmässigkeit in der Anwendung auf alle Mitbewerber, Rechtssicherheit“².

In der Handelsvertragspraxis der baltischen Randstaaten haben sich bestimmte Grundsätze, bedingt durch die den baltischen Randstaaten eigentümlichen, völker- und staatsrechtlichen einerseits und wirtschaftlichen andererseits herausgebildet, mit deren Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Völkerrechtsnormen der Verfasser sich befassen will.

2. Das Auftreten der baltischen Randstaaten als Völkerrechtssubjekte.

I. Wann gilt der Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt?

Durch die Entstehung der neuen Staaten ist die schwerbestrittene Frage über die Völkerrechts-Subjektivität als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen stark hervorgetreten. Neue Tatsachen über Staaten-Entstehung und in der Staatenentstehungspraxis der letzten Jahre haben eine Fülle von Materialien für die wissenschaftlichen Untersuchungen aufgesammelt. Da der Prozess der Entstehung und des Auftretens eines Staates als Völkerrechtssubjekt auch ein Lebensprozess ist, der vielen Hemmungen unterworfen ist, treten bei diesem Prozesse die dem einzelnen Staate eigentümlichen Merkmale hervor. Aus diesem Grunde wäre es unrichtig, nur eines dieser Merkmale hervorzuheben und sogleich eine besondere Theorie zu konstruieren. Vielmehr wäre es richtiger, das Auftreten der Staaten als Völkerrechtssubjekte in der Gesamtheit der sich vollziehenden Handlungen und Tatsachen zu untersuchen. So verfällt neuerdings Sander in Irrtum, wenn er sagt, dass der Staat im Sinne des Völkerrechts erst mit der Anerkennung entstanden ist. Sogar im Sinne des Staatsrechts. Mit Recht entgegnet Verdross¹), dass die allgemeine Rechtsauffassung der Staaten dahingeht, dass vom neugeschaffenen, noch nicht anerkannten Staate ausgehende Rechtsakte in gewisser Richtung Rechtsakte sind, denen auch völkerrechtliche Relevanz zukommen kann.

Die Staatenpraxis der neuen Zeit lehrt, dass, sobald ein Staat entstanden ist, d. h. sobald „sich eine unabhängige Herrschergewalt

²) Heinrich Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, 5. Bd. S. 373.

Verdross:

¹) „Das Völkerrecht und einheitliches Rechtssystem“, in Zeitschrift für Völkerrecht, XII. Bd. S. 437 (Breslau 1923).

über Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes etabliert“²⁾, in der Weise einer rechtlichen Ordnung dieser Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft eintritt, wenn auch keine „individuelle Willenserklärung der die Völkerrechtsgemeinschaft schon bildenden Staaten“ erfolgte³⁾.

So drückt sich v. Ullmann⁴⁾ dahin aus: „das Hervortreten eines neuen Subjektes im heutigen Geltungsgebiete des Völkerrechts allemal eine Erweiterung der internationalen Gemeinschaft bedeutet, die sich von selbst vollzieht“. Denn „auf dem weiten Gebiete internationaler Interessengemeinschaft — führt weiter von Ullmann aus — tritt jedes — wie immer entstandene — staatliche Gemeinwesen als Träger internationaler Interessen in den internationalen Verkehr und beansprucht um deswillen die Anerkennung als gleichberechtigtes Subjekt.“ Dieser Völkerrechtssatz hat auch seine Bestätigung in der Praxis der baltischen Staaten gefunden.

II. Die baltischen Randstaaten im völkerrechtlichen Verkehr.

Die de jure Anerkennung Estlands und Lettlands erfolgte am 26. Januar 1921. Die Aufnahme in den Völkerbund am 22. September 1921. Die de jure Anerkennung seitens der Vereinigten Staaten von Amerika erst im Juli 1922. Die de jure Anerkennung Litauens erfolgte infolge des Wilna-Konflikts mit Polen am 20. Dezember 1922. Der völkerrechtliche Verkehr zwischen den baltischen und westeuropäischen Staaten wurde aber bedeutend früher aufgenommen. Gesichtspunkte politischer und handelspolitischer Art waren für die Aufnahme der Völkerrechtsbeziehungen mit den baltischen Staaten massgebend. England wollte seine handelspolitische Machtsphäre über die Randstaaten ausüben, um sich dadurch für die Zukunft einen sicheren Weg nach Russland anbahnen zu können. Schon am 20. Juli 1920 wurde durch Notenwechsel ein Handelsübereinkommen zwischen England und Estland getroffen¹⁾. Dieses Handelsübereinkommen ist weder seiner Form noch seinem kurzen Inhalt nach als Handelsvertrag, der den handelspolitischen Interessen der beiden Vertragsstaaten voll Rechnung trägt, aufzufassen. Dieses Übereinkommen (Arrangement) enthält keine Bestimmungen über die Ratifikation und tritt mit dem Datum des Notenaustausches in Kraft. Aber trotzdem wird Estland²⁾ von England als völkerrechtliches Rechtssub-

² u. ³⁾ Hans Kelsen: „Staat und Recht“ in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. IV, S. 219, 1924.

⁴⁾ v. Ullmann, Völkerrecht, S. 125.

¹⁾ Abgedruckt im Eesti lepingud Välisriikidege Bd. 1, 1929. (Sammlung der Verträge Estlands, herausg. von dem Auswärtigen Amt in Estland, Tallinnas.)

²⁾ Ein gleiches Übereinkommen wurde zwischen England und Litauen abgeschlossen am 6. Mai 1922. (Abgedr. im deutschen Handelsarchiv Oktoberheft 1922, S. 695.) Also auch vor der de jure Anerkennung. Ferner wurde bis zu der de jure Anerkennung ein Abkommen zwischen dem deutschen Reich und Lettland über die vorläufige Wiederaufnahme der Beziehungen am 20. April 1920 abgeschlossen. In diesem Verträge wurde die de jure Anerkennung Lettlands vorgesehen, sobald dieselbe seitens der Entente erfolgte. Abgedr. i. R. G. B., S. 623, J. 1920.

jekt stillschweigend anerkannt. Das Übereinkommen ist inhaltlich von den üblichen Bestimmungen eines Handelsvertrages zwischen zwei voll souveränen Staaten nicht zu unterscheiden. Es regelt die Rechte der vertragschliessenden Staatsangehörigen, den Handelsverkehr, die See- und Küstenschiffahrt, die Behandlung der Boden- und Gewerbezeugnisse, des einen vertragschliessenden Teiles im Gebiete des andern auf dem Fusse der Meistbegünstigung. Estland bzw. Litauen treten in diese Übereinkommen als selbständige öffentliche Wirtschaftsgebilde — als völkerrechtliche Subjekte von völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit. Die Staatsorgane der baltischen Staaten wurden damit als befugt und berechtigt anerkannt, die Rechte und Wirtschaftsinteressen ihrer Staatsangehörigen zu wahren und nach aussen zu vertreten. Die Frage, ob die Handelsübereinkommen ohne Ratifikation völkerrechtliche Wirksamkeit besitzen und ob man das Zustandekommen dieser Übereinkommen als völkerrechtlichen Verkehr betrachten kann, ist zu bejahen und zwar aus folgenden Gründen: Es wurden zwar später Übereinkommen durch Notenwechsel mit den baltischen Staaten getroffen, wo die Ratifikation seitens der baltischen Staaten vorgesehen worden war (so z. B. das Handelsübereinkommen zwischen Estland und Schweden durch Notenwechsel vom 7. Juli 1923) ³⁾. Aber völkerrechtlich ist die Ratifikation für die Vertragsgültigkeit von keiner Bedeutung; es sei denn, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Ratifikation abhängig gemacht wird. So werden Estland, Litauen und England durch die Handelsübereinkommen gegeneinander völkerrechtlich streng verpflichtet ⁴⁾.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass, wenn auch der From nach die ersten Übereinkommen der baltischen Staaten nicht einem Verträge im strengeren handelspolitischen Sinne gleichgestellt werden können und wenn auch keine Ratifikation vorgesehen wurde, die baltischen Staaten durch diese Übereinkommen in den völkerrechtlichen Verkehr hinenigezogen wurden. Sie haben Rechte als Völkerrechtssubjekte erworben und tragen als solche Pflichten; denn auch für den völkerrechtlichen Verkehr gilt der allgemeine Rechts-Grundsatz: *Pacta sunt servanda*.

3. Die Handelsverträge im Staatsrecht der baltischen Randstaaten.

I-a. Allgemeines.

Zwei Funktionen übte das Zustandekommen der Handelsverträge aus, die juristisch streng zu scheiden sind. Grundsätzlich gelten die Handelsverträge als völkerrechtliche Verträge, die zwei

³⁾ Abgedr. im *Eesti lipingud Wälisriikidege* Bd. 3, 1923.

⁴⁾ Näher darüber werden wir im § 3 sprechen.

oder mehrere Staaten untereinander schliessen und wo die Bestimmungen über den Handel und Verkehr zwischen den vertragsschliessenden Gebietsteilen niedergelegt sind. Durch die Unterzeichnung eines Handelsvertrages wird die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Parteien perfekt¹⁾. Gemäss den modernen Verfassungen können die Handelsverträge von dem zum völkerrechtlichen Verkehr legitimierten Organ (bezw. in seinem Auftrage) des Staates abgeschlossen werden. Mit der Unterzeichnung des Handelsvertrages durch die vollziehende Gewalt wird dieselbe verpflichtet, alle nötigen Massnahmen zu treffen, um denselben auch auszuführen. Wird in dem Handelsvertrage eine Ratifikation vorgesehen, so tritt die Wirksamkeit des Vertrages nach aussen hin erst mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden ein. Hier treten zwei Wirkungen hervor, welche die Vornahme der Ratifikation nach sich zieht. Bevor das Staatsoberhaupt die Ratifikation nach aussen hin vollzieht, muss gemäss den modernen Verfassungen, ein Ratifikationsbeschluss seitens des betr. Parlaments erfolgen. Nachdem die Ratifikation von dem Parlament beschlossen wurde, findet die Ratifikationsvollziehung in der Form des Austausches der Ratifikationsurkunden statt. Gleichzeitig aber hat auch der Ratifikationsbeschluss d. h. die Zustimmung des Parlaments zur vollzogenen Unterzeichnung des Staatsvertrages seitens des zum völkerrechtlichen Verkehr legitimierten Organs eine zweite, nämlich innerstaatliche Wirkung. Durch die Zustimmung der legislativen Körperschaft erlangt der Handelsvertrag die Fähigkeit, als Staatsgesetz durch das Oberhaupt des Staates verkündet zu werden²⁾.

l-b Die Bestimmungen über die Ratifikation in den baltischen Handelsverträgen.

Dass, bevor die Ratifikation seitens des Oberhauptes zur Geltung gebracht wird, ein Ratifikationsbeschluss seitens der Legislative erfolgen muss, geht aus den Bestimmungen einiger baltischen

¹⁾ „Der Staatsvertrag wird demnach perfekt in dem Moment der Unterzeichnung der Vertragsurkunden durch beide Kontrahenten“ (Laband, II, S. 152.

²⁾ Diese völkerrechtliche Wirksamkeit der Verträge auf der einen Seite und die staatsrechtliche Verkündung auf der anderen sind Vorgänge ganz verschiedener Art, die einer streng juristischen Trennung bedürfen. In diesem Sinne spricht sich auch Laband (II, S. 157) aus: „Verträge verpflichten ihrer juristischen Natur auch immer nur die Kontrahenten; Staatsverträge verpflichten daher lediglich die Staaten, niemals deren Untertanen, sie erzeugen immer nur völkerrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten, niemals Rechtsätze. Die Behörden und Untertanen werden nicht durch Rechtsgeschäfte, sondern nur durch Befehle ihrer Staatsgewalt zum Gehorsam verpflichtet, sie werden demgemäss auch zur Befolgung der in einem Staatsvertrage vereinbarten Regeln nicht durch den Staatsvertrag selbst, sondern nur durch den staatlichen Befehl, diese Regeln zu befolgen, verpflichtet.“ Triepel (S. 123) bezeichnet diese Vorgänge als äusserlich und zeitlich getrennt. v. Ullmann (S. 254) spricht sich dahin aus: „die staatsrechtliche Wirksamkeit des Staatsvertrages noch nicht mit dessen völkerrechtlicher Existenz ipso jure gegeben ist“.

Handelsverträge hervor. So bestimmt Art. 5 des Handelsübereinkommens zwischen Estland und Dänemark folgendes: „L'arrangement provisoire précité entrera en vigueur à partir de la date où la ratification de la présente note par le Parlement esthonien sera notifiée au gouvernement danois.“ Dieselbe Bestimmung finden wir in dem Handelsübereinkommen mit Island. Art. 14 des estnisch-lettländischen Paräliminarvertrages über die Wirtschafts- und Zollunion bestimmt wie folgt: „Le présent Traité sera ratifié par les institutions législatives des Parties contractantes et entrera en vigueur trois jours après l'échange des instruments des ratifications à Riga.“ Auch Art. 5 des schwedisch-estnischen Handelsübereinkommens spricht von der Ratifikation „par le Parlement esthonien“. Dasselbe finden wir ferner im Art. 21 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Lettland vom 30. Mai 1922 ¹⁾ ausgesprochen: „Le présent Concordat sera ratifié par le Saint-Siège et par l'Assemblée Constituante de Lettonie“.

Der Grundgedanke aller dieser Bestimmungen liegt also darin, dass die zum Austausch vorzulegende Ratifikationsurkunde den Ratifikationsbeschluss des Parlaments des betr. Staates enthalten soll. Damit soll der Wille des Kontrahenten gezeigt werden, den Vertrag auf gesetzgeberischem Wege zur Erledigung zu bringen. Die Handelsvertragssätze, sowie die Sätze des Konkordats können nach innen hin, gemäss den Verfassungsbestimmungen der baltischen Randstaaten meistens nur durch die gesetzgeberische Gewalt zur Geltung kommen.

In den übrigen Handelsverträgen wird nur von der Ratifikation schlechthin gesprochen ²⁾, wobei immer die Ratifikation als solche von dem Austausch der Ratifikationsinstrumente getrennt wird. Nur mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden erlangt der Vertrag völkerrechtliche Gültigkeit ³⁾.

Unter Ratifikation wird also gemäss den baltischen, handelsvertragsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich verstanden die zu vollziehende, förmliche Bestätigung der Vertragsunterzeichnung im Namen des Staates seitens des Oberhauptes dem Vertragsgegner gegenüber. Diese förmliche Bestätigung vollzieht sich aber unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Massnahmen, die zur Erteilung einer solchen Zustimmung erforderlich sind, von dem Staatsoberhaupt erfüllt werden müssen. Gemäss einigen obenerwähnten Handelsverträgen muss sich diese Erfüllung in einer ganz bestimmten Form aus der Ratifikationsurkunde ergeben (so gilt als Vor-

¹⁾ Recueil de Traité S. d. N. XVII, S. 372.

²⁾ So Art. 20 des finnisch-estnischen, Art. 14 des Vertrages zwischen Ukraine und Lettland v. 3. 8. 1921, Art. 24 des lettländisch-tschechoslowakischen, Art. 33 des litauisch-deutschen, Art. 28 des englisch-lettland. H.- u. Sch.-Vertrages.

³⁾ In den Verträgen, die die baltischen Randstaaten mit Russland und der Ukraine abgeschlossen haben, wird in den Artikeln betr. die Ratifikation auch ausdrücklich gesagt: „partout où dans le présent Traité on donne pour date le moment de la ratification du Traité, il faut entendre le moment de l'échange des instruments de ratification.“

aussetzung — der Ratifikationsbeschluss des Parlaments), gemäss den übrigen Handelsverträgen wird es aber dem vertragsschliessenden Teile frei überlassen, auf welche Weise sie die Erteilung der Bestätigung im Namen des Staates in korrekter Weise vollziehen sollen. Allenfalls geht es aus der Ratifikationsurkunde hervor, durch deren Austausch erst der Vertragsschluss rechtlich vollendet wird.

Hier ist nur zu unterscheiden, inwieweit die Ratifikationsbestimmungen völkerrechtlich normiert werden können. In der Literatur herrscht darüber keine einheitliche Meinung, da in der Staatsvertragspraxis wir keine einheitlichen Sätze über die Ratifikation finden. So finden wir auch in der Handelsvertragspraxis der baltischen Länder keine einheitlichen Sätze über die Ratifikationsbestimmungen. Aus diesem Grunde wäre bei den Ratifikationsbestimmungen von dem Primat des Völkerrechts auf der einen Seite (also in Bezug auf die Vereinbarungen der Vertragsstaaten) und von dem Primat des Staatsrechts auf der anderen (also in Bezug auf die verfassungsmässigen Bestimmungen) auszugehen. Der Ratifikationsbeschluss des Parlaments ist der staatsrechtliche entscheidende Vorgang. Die Ratifikationsvollziehung seitens des Oberhauptes des betr. Staates nach aussen hin der völkerrechtliche entscheidende Vorgang. Es sei denn, dass in einigen völkerrechtlichen Verträgen (so oben erwähnten) beides vorgesehen wird. In dem letzteren Falle kann der Ratifikationsbeschluss des Parlaments auch von völkerrechtlicher Relevanz sein. Und zwar in der Hinsicht, dass in dem von dem Staatsoberhaupte dem Vertragsgegner vorzulegenden Ratifikationsinstrument der Ratifikationsbeschluss des Parlaments, gemäss den Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge enthalten sein muss⁴⁾.

⁴⁾ So mit Recht geht Laband (mit Seligmann, Tenzner und Heilborn) (S. 145) davon aus, „dass die Frage nach der völkerrechtlichen Gültigkeit der Staatsverträge nicht einseitig nach dem Staatsrecht jedes Einzelnen der beteiligten Staaten beurteilt werden dürfe, sondern dass darüber nur die Grundsätze des Völkerrechts massgebend sein können“. Mit Rücksicht auf die Staatsvertragspraxis kann dieser Grundsatz aber „nicht zu starr durchgeführt werden“. An Hand der Handelsvertragspraxis finden wir bei Laband (S. 147 ff) auf der einen Seite solche Fälle, wo das Staatsoberhaupt den Staatsvertrag ratifiziert hatte, ohne vorher die Genehmigung des Reichstags einzuholen, auf der anderen Seite aber finden wir vertragsrechtliche Bestimmungen über die Ratifikation, wo die Genehmigung seitens des Parlaments ausdrücklich bestimmt wurde. (So gemäss Art. 18 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 soll die Ratifikation seitens der französischen Nationalversammlung wie auch durch das Oberhaupt erfolgen; also analog den Bestimmungen der einzelnen Handelsverträge der baltischen Randstaaten. Anschütz (Enzyklop. Bd. 4 S. 173) spricht sich auch dahin aus: „die völkerrechtliche Gültigkeit des Staatsvertrages ist durch die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nicht bedingt“. Lampert „Bundesstaatsrecht S. 127“ stellt für die Schweiz fest, dass der Bundesrat soll „vor der Ratifikation im Sinne der Bundesverfassung § 85 die Ermächtigung der Bundesversammlung hierfür einholen, welche in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses erteilt wird. Würde der Bundesrat die Ratifikation ohne solche Ermächtigung vornehmen, so wäre der betr. Vertrag trotzdem völkerrechtlich gültig“. Einer entgegengesetzten Meinung ist Fleiner (S. 753), der „die völkerrechtliche Wirkung eines Staatsvertrages zu dessen staatsrechtlicher Seite

II. Abschluss und Wirksamkeit der Handelsverträge nach dem Grundgesetz Estlands.

Die Verfassung der Republik Estland ist auf demokratischen Prinzipien aufgebaut. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus (§ 1). Die estnische Verfassung räumt dem Institut der Volksabstimmung eine grössere Tätigkeit als die der übrigen Randstaaten ein. Der Abschluss der Handelsverträge liegt aber vollkommen in der Kompetenz der Regierung. So bestimmt § 60 der Verfassung über die Tätigkeit der Regierung: „Die Regierung leite die Innen- und Aussenpolitik des Staates und trägt für die äussere Unantastbarkeit des Staates die innere Sicherheit und die Erfüllung der Gesetze Sorge. Sie... 3) schliesst im Namen der estnischen Republik Verträge mit auswärtigen Staaten ab und legt sie dem Riigikogu (Parlament) zur Bestätigung vor.“ Gemäss § 34 der Verfassung gehören die Verträge mit den auswärtigen Staaten nicht in Kompetenz der Volksabstimmung und können nicht auf dem Wege der Volksinitiative zur Entscheidung gelangen. Die estnische Verfassung kennt keinen Staatspräsidenten. Das System des Parlamentarismus ist in Estland konsequent durchgeführt. Der Ministerpräsident gilt sogleich als Staatsältester und vertritt während seiner Amtsdauer die estische Republik nach aussen hin. (§ 61 der Verf.) Die vollziehende Gewalt übt in Estland die Regierung aus (§ 57). Die gesetzgeberische dagegen das Parlament (§ 35). § 4 bestimmt, dass die allgemein anerkannten Völkerrechtsformen in Estland als bindende Bestandteile der estnischen Rechtsordnung gelten. Die Bestimmung ist wörtlich der neuen deutschen Reichsverfassung (§ 4) entnommen ¹⁾.

III. Abschluss und Wirksamkeit der Handelsverträge nach der lettländischen Verfassung.

Die lettländische Verfassung ist auch mit demokratischen Grundprinzipien durchdrungen. Das lettländische Volk ist Träger der souveränen Gewalt (§ 2 der lettländischen Verfassung). Das strenge parlamentarische System ist auch in Lettland durchgeführt. Das Parlament (der Landtag, wörtlich Saeima — Zusammentretung) ist die Vertretung des Volkes. Der Staatspräsident, vom Parlament auf drei Jahre gewählt, vertritt den Staat völkerrechtlich, er beglaubigt die lettländischen und empfängt die ausländischen diplomatischen Vertreter. Er vollführt die vom Parlament beschlossene Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge § 41 d. L.-V.). Der Staatspräsident trägt keine politische Verantwortung und seine Verfügungen bedürfen der Gegenunterzeichnung des zu-

in ein organisches Verhältnis setzt“. Damit verkennt Fleiner die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Staaten beim Abschluss eines Staatsvertrages.

¹⁾ Der Text der Verfassung Estlands ist im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1923/24 nebst einem Aufsatz von Prof. Behrends abgedruckt.

ständigen Ministers (§ 53 d. L.-V.). § 68 bestimmt: „alle völkerrechtlichen Verträge, welche auf dem Gesetzgebungswege zu erledigende Fragen regeln, bedürfen der Zustimmung des Parlaments.“ Hier finden wir eine Abweichung von der estnischen Verfassung, wo über die Notwendigkeit der Vorlegung der Verträge vor dem Parlament nur stillschweigend bestimmt wird. Dagegen ist diese Bestimmung der lettländischen Verfassung dem Artikel 45 Abs. 3 der deutschen Reichsverfassung analog.

§ 69 spricht von der Verkündung des vom Parlament angenommenen Gesetzes durch den Staatspräsidenten (am 7. Tage nach der Annahme des Gesetzes durch das Parlament und spätestens am 21. Tage). Ebenso wie die deutsche Verfassung, so bestimmt auch die lettländische (§ 73), dass die Verträge mit den ausländischen Staaten nicht zur Volksabstimmung vorgelegt werden dürfen¹⁾.

IV. Abschluss und Wirksamkeit der Verträge nach der Verfassung der Republik Litauen.

Die litauische Konstitution ist von demselben parlamentarischen Grundgedanken getragen, wie die vorherige baltische.

Die souveräne Staatsgewalt gehört dem Volke (§ 1 Abs. 2 d. Verf.). Die vollziehende Gewalt wird von der Regierung, die gesetzgeberische von der Legislative ausgeübt.

Als zum völkerrechtlichen Verkehr kompetentes Organ des litauischen Staates gilt der Präsident der Republik (§ 46 der litauischen Verf.). Er wird von dem Saimas-Parlament gewählt (§ 41 Abs. 1) und zwar für 3 Jahre (§ 44 Abs. 1). Das Ministerkabinettt leitet die innere und die äussere Politik (§ 61). Der Saimas ratifiziert die Verträge, welche die Regierung abschliesst (§ 30), wobei hier unter Ratifikation der Ratifikationsbeschluss des Parlaments zu verstehen ist, ohne welchen die Ratifikationsvollziehung nach aussen hin nicht statthaft werden kann.

Das vom Parlament angenommene Gesetz, sowie der genehmigte Staatsvertrag wird von dem Präsidenten der Republik im Laufe von 21 Tagen verkündet (§ 50). Es wird in der litauischen wie in der estnischen Verfassung nicht ausdrücklich die Notwendigkeit erwähnt, dass die Handelsverträge zum Ratifikationsbeschluss dem Parlament vorzulegen seien. Es gilt bloss als stillschweigend angenommen¹⁾.

¹⁾ Der Text der Verfassung Lettlands ist im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 12 1923/24 nebst einer Abhandlung von Laserson in den Bänden 11 und 12 abgedruckt.

^{1*)} Loi constitutionnel de l'Etat Lithuanien (amtliche Textausgabe Imprimerie Otto Eisner, Berlin).

V. Die Handelsverträge in der Staatsrechtspraxis der baltischen Staaten.

Verschiedene Arten der Handelsverträge der baltischen Randstaaten finden in der Völker- und Staatsrechtspraxis ihre Abspiegelung. Wie schon oben erwähnt wurde, wurden zwischen Estland und England und Litauen und England Handelsübereinkommen getroffen, die keiner Ratifikation unterliegen. Völkerrechtlich erlangen sie gemäss den Bestimmungen dieser Abkommen mit der Unterzeichnung Gültigkeit. Wie steht es aber im inneren Staatsrecht? Erlangen diese Verträge Gesetzeskraft?

Da die Handelsübereinkommen solche Gebiete betreffen, die nur auf gesetzgeberischem Wege zu erfüllen sind, unterliegen sie, den modernen Verfassungen gemäss, einem parlamentarischen Ratifikationsbeschluss. Das heisst, sie müssen von der legislativen Körperschaft genehmigt werden, um in Form eines Gesetzes durch das Oberhaupt verkündet zu werden. Diese Bestimmung gilt auch materiell als unumgänglich. Aber hier finden wir eine Abweichung in der Praxis von der Verfassung, die man nur durch die äussere Form des Übereinkommens (Notenwechsels) zu entlasten suchen kann. Die Regierung Estlands publizierte dieses Abkommen im amtlichen Staatsanzeiger (Riigi Teataja Nr. 153/154 — 1920). Eine solche Art der Verkündung eines völkerrechtlichen Vertrages ist staatsrechtlich nicht korrekt, da sie wider die Bestimmungen der estnischen Verfassung erfolgte, namentlich ohne vorherige diesbezügliche Zustimmung des Parlaments.

In Litauen dagegen wurde dies Abkommen nicht im Staatsanzeiger abgedruckt und es erhielt dadurch völkerrechtliche Wirksamkeit, ohne als Staatsgesetz im Lande zu gelten¹⁾. Solche Abkommen wurden auch zwischen Dänemark und Litauen am 18. Juli 1923 und zwischen Litauen und Island gleichen Datums abgeschlossen²⁾.

Als zweite Art der Handelsvereinbarungen, die vom völker- sowie staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus von Bedeutung sind, können wir folgende hervorheben: Handelsübereinkommen zwischen Schweden und Estland durch Notenaustausch vom 7. Juli 1923³⁾. Handelsübereinkommen zwischen Dänemark und Estland und Island und Estland vom 7. September 1923. Handelskonvention zwischen Lettland und Frankreich vom 30. Oktober 1924, sowie Ungarn vom 19. November 1923. Gemäss den Bestimmungen dieser Übereinkommen und Konventionen, bekommen sie Gültigkeit von dem Tage des Ratifikationsbeschlusses seitens des estnischen bzw. des lettländischen Parlaments gerechnet; unter der Voraussetzung aber, dass die durch ein der oben erwähnten Parlamente genehmigte Antwort-

¹⁾ Das englisch-litauische Übereinkommen ist im *Recueil de Traités, Société des Nations* Vol. 8 1922 S. 25 registriert.

²⁾ Abgedruckt in Vol. 20 1923 der *Recueil de Traités, Société des Nations* SS. 198 und 330.

³⁾ Abgedruckt im *Eesti lepingud Välisriikidega* Bd. 3 1923.

note oder Konvention der schwedischen, dänischen, bzw. der französischen oder der ungarischen Regierung zugestellt wird. Anders gesprochen: die völkerrechtliche Verbindlichkeit dieser Staaten erfolgt oder erfolgen kann mit der Notifizierung der Übereinkommen und zwar mit rückwirkender Kraft. Durch die Notifizierung erlangen sie völkerrechtliche Wirksamkeit. Die Genehmigung durch das estnische bzw. das Parlament eines anderen baltischen Staates stellt das Übereinkommen zur inländischen Gesetzesverkündung bereit, das durch das Staatsoberhaupt und in den Staatsanzeiger vollzogen werden muss. Die Staatsangehörigen Estlands bzw. Lettlands werden dadurch dem Staate gegenüber verpflichtet. Die schwedische, die dänische, bzw. die französische Regierung wird durch Entgegennahme der Notifizierung völkerrechtlich zwar verpflichtet, aber eine Gesetzesverkündung findet in diesen Ländern vorläufig nicht statt.

Ferner sind noch zu erwähnen die Deklarationen durch Notenaustausch zwischen Estland und Dänemark betr. den Schutz des Urheberrechtes der Waren- und Fabrikzeichen ⁴⁾ und den Schutz der Erfindungspatente, Modelle etc. ⁵⁾ Diese Deklarationen treten in Kraft mit dem Tage der Gesetzesverkündung in den betr. Ländern. Es sind keine Ratifikationen vorgesehen. Die völkerrechtliche Wirksamkeit dieser Deklarationen wird mit der innerstaatlichen Gesetzesverkündung vollzogen. Die vollziehende Gewalt selbst wird dadurch als zuständig erachtet, die Regelung dieser Einzelfragen nach aussen sowie nach innen hin zu vollführen, ohne die Zustimmung der legislativen Gewalt einzuholen. Hier kommt § 4 der estnischen Verfassung zur Geltung, wonach die allgemeinen, völkerrechtlich anerkannten Bestimmungen in Estland als Bestandteile der Rechtsordnung gelten. Die Frage des Urheberrechtes, der Marken- und Fabrikzeichen etc. wird aber im allgemeinen völkerrechtlich geregelt ⁶⁾.

Es bleibt jetzt noch den üblichen Vorgang des Ratifikationsaustausches in der Handelsvertragspraxis der baltischen Randstaaten hervorzuheben. Auch hier gibt es Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen, die innen- sowie aussenstaatlich nicht ohne Bedeutung sind. Das Inkrafttreten der Handelsverträge mit dem Ratifikationsaustausch (bzw. 15 Tage später) ist zw. a. in folgenden Handelsverträgen vorgesehen worden:

- 1) Handelsvertrag zwischen Lettland und der Tschechoslovakei vom 7. Oktober 1922 ⁷⁾,

⁴⁾ Dänemark et Esthoniä, Déclaration relative à la réciprocité de marques de fabrique danoises et esthoniens, Reval, le 27 Juli 1923. Abgedr. in S. d. N. Recueil, Vol. 19 No. 499 S. 253.

⁵⁾ Déclaration relative à la réciprocité des inventions, dessins et modèles industriels danois et esthoniens. Abgedr. wie oben No. 500 S. 259.

⁶⁾ Kollektivkonventionen von Paris v. 20. März 1883 und Bern vom 9. Sept. 1886.

⁷⁾ Société des Nations, Recueil de Traités Vol. 20, Jahrg. 1923 No. No. 528, S. S. 379 u. 395.

- 2) Handelsvertrag zwischen Lettland und England vom 22. Juli 1923⁸⁾.
- 3) Handelsvertrag zwischen Litauen und Deutschland vom 1. Juni 1923⁹⁾. Dieser Handelsvertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- 4) Vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen Estland und Deutschland vom 27. Juli 1923¹⁰⁾.
- 5) Vorläufiges Abkommen zwischen Lettland und Deutschland vom 20. Juli 1920¹¹⁾.
- 6) Handelsvertrag zwischen Tschechoslowakie und Litauen. Ratifikationsaustausch im November 1924 in Kaunas.
- 7) Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Lettland vom 10. Dezember 1924.

Ferner alle Verträge, die die baltischen Randstaaten untereinander mit Sowietrussland und mit den Skandinavischen Ländern abgeschlossen haben. In diesen Fällen geht der Ratifikationsvollziehung zunächst die Zustimmung des Parlaments zur Vertragsunterzeichnung seitens der vollziehenden Gewalt vor. Mit dem Austausch dieser Zustimmungen seitens der Vertragsteile (bezw. 15 Tage später) bekommen die Verträge völkerrechtliche Wirksamkeit. Gleichzeitig aber gilt die Zustimmung der legislativen Körperschaft als Genehmigung zur Gesetzesverkündung, die in den beiden Vertragsteilen erfolgen muss. Eine Abweichung von diesen im allgemeinen üblichen Ratifikationsbestimmungen bilden die Handelsverträge, die Frankreich und Ungarn mit den baltischen Staaten abgeschlossen hatten. So sieht z. B. die französisch-estnische Handelskonvention den Austausch der Ratifikationsurkunden vor¹²⁾. Der Vertrag aber tritt acht Tage nach der Zustellung der Ratifikationsurkunde seitens der estnischen Regierung, der französischen in Kraft¹³⁾.

Dieselbe Bestimmung finden wir im Handelsvertrag zwischen Ungarn und Estland vom 19. Oktober 1923 (Art. 23)¹⁴⁾. Mit der Notifizierung erlangen diese Verträge völkerrechtliche Wirksamkeit und die vertragsschliessenden Regierungen sind gegeneinander verpflichtet. Aber während die Genehmigung durch die legislative Körperschaft Estlands den Vertrag sogleich in Estland zur

⁸⁾ Société des Nations, Recueil de Traités Vol. 20, Jahrg. 1923 No. No. 528, 529 S. S. 379 u. 395.

⁹⁾ Abgedruckt in der Deutschen Druckereigesellschaft Kaunas (Litauen) 1924.

¹⁰⁾ Abgedruckt im Eesti lepingud Wälisriikideg Bd. 3, 1923.

¹¹⁾ Deutsches R. G. B. 1920.

¹²⁾ Convention de commerce entre l'Esthounie et la France du 29. Juni 1922. Abgedruckt Eesti l. W. 1922 Bd. 2.

¹³⁾ So Art. 9 bezw. Art. 20 der Conventionen: „En vertu de pouvoir que la législation française lui confère le Gouvernement français consent à ce qu'elle soit mise en vigueur huit jours après que l'approbation du Parlement esthonien lui aura été notifiée à Paris“.

¹⁴⁾ Abgedruckt Eesti l. W. 1923 Bd. 3.

Gesetzesverkündung bereit stellt und damit auch nach erfolgter amtlicher Publikation die estnischen Staatsangehörigen der estnischen Regierung gegenüber verbindlich sind, hat der Vertrag für Frankreich bezw. für Ungarn bis zur Genehmigung durch die legislativen Körperschaften nur völkerrechtliche Verbindlichkeit. Die Gesetzesverkündung in Frankreich bezw. in Ungarn bleibt damit vorläufig aus.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die völkerrechtliche Wirksamkeit der Verträge und deren Ratifikation nicht identifiziert werden können. Wir ersehen nämlich aus der baltischen Vertragspraxis, dass die Ratifikation nicht immer als eine notwendige Voraussetzung für die völkerrechtliche Wirksamkeit der Handelsübereinkommen gilt ¹⁵⁾.

Ferner: Die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Abschluss der Verträge haben keine völkerrechtliche Geltung. Sie gelten nur nach innen hin. Die verfassungsmässigen Bestimmungen regeln die Beziehungen zwischen dem Parlament und dem völkerrechtlichen Organ des Staates auf der einen Seite und zwischen der legislativen Körperschaft und Exekutive als solchen auf der anderen ¹⁶⁾.

Die Handelsverträge, wo die Ratifikation nicht vorgesehen worden ist, kommen durch konkludente Handlungen der Vertragsparteien zur Ausführung.

4) Art, Geltungsdauer und Geltungsgebiet der Handelsverträge der baltischen Randstaaten.

I. Allgemeines.

Form und Geltungsdauer der Handelsverträge der baltischen Randstaaten stehen in gewisser Abhängigkeit zueinander. Man muss zunächst feststellen, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wurde — danach richten sich auch, gemäss der baltischen Handelsvertragspraxis, die Bestimmungen über die Geltungsdauer. Das ist umsomehr begreiflich, wenn wir die völkerrechtliche und die handelspolitische Lage der baltischen Staaten uns vor Augen halten. Wenn man die Handelsabkommen seit dem Jahre 1920 durchsieht, so findet man, dass mit der allmählichen Befestigung der völker-

¹⁵⁾ v. Ullmann, Völkerrecht Seite 266, v. Liszt, Völkerrecht S. 161. Bonfils, S. 433 stellen dagegen die Ratifikation als eine notwendige Voraussetzung für die völkerrechtliche Wirksamkeit aller Abkommen, die den Handel und Verkehr betreffen, hin.

¹⁶⁾ Das ist auch die überwiegende Auffassung in der herrschenden Lehre: Tripel, Völkerrecht u. Landesrecht S. 245 ff, v. Liszt, S. 163, v. Ullmann S. 258, Bonfils S. 436. Archiv des öffentlichen Rechts 1924 neue Folge 7. Bd. 2. Heft. Die Abhandlung von I. Häckel S. 209 ff.

rechtlichen und der wirtschaftlichen Lage der baltischen Randstaaten die Form und die Geltungsdauer der Abkommen sich demgemäss ändern. Neben dem Abkommen in Form von Deklarationen (Austausch von empfangsbedürftigen Willenserklärungen), Konventionen, Notenwechseln treten allmählich Handelsverträge, welche die handelspolitischen Interessen der vertragsschliessenden Parteien mehr berücksichtigen, in den Vordergrund. Es ist infolgedessen klar, dass in der Zeit des Wiederaufbauprozesses der baltischen Randstaaten die Verträge mit Vorsicht geschlossen wurden, was auch in Form und insbesondere in bezug auf die Geltungsdauer und die Kündbarkeit ihre Abspiegelung fand. Einen allgemeinen Rechtssatz für die Form und Gültigkeitsdauer kann man nicht aufstellen. In der Zahl der Handelsverträge der baltischen Staaten finden wir zahlreiche Formen mit verschiedener Geltungsdauer. Aber auch in der modernen Literatur über die Art und Form der Verträge finden wir keinen generellen Rechtssatz. Die Vertragspraxis der Vorkriegszeit zeigt auch eine Willkür in Benennung, Form und Gültigkeitsdauer der Verträge.

Es gibt Verträge gleichwertigen Inhalts, die aber verschieden benannt werden. Adolf Nebel¹⁾ und G. Lippert²⁾ sowie Bonfils heben diese Willkür auf Grund eines darstellenden Materials hervor. „Eine nähere Prüfung ergibt dann aber, dass der Inhalt der Handelsverträge durch ihre Namen in den seltensten Fällen erschöpfend zum Ausdruck gebracht wird“³⁾.

II. Name, Form und Sprache der Handelsverträge.

Die Handelsverträge der baltischen Staaten kennen weder einen einheitlichen Namen noch eine einheitliche Form. Bald wird ein Übereinkommen (Agrément) durch einen Notenwechsel abgeschlossen (estnisch-britischer, dänisch-litauischer, schwedisch-estnischer). Bald wird auch ein Vertrag in Form von Deklarationen geschlossen, (z. B. die dänisch-estnischen Deklarationen). Sehr oft tritt der Name Konvention auf *).

Der Name Konvention wird meistens nur dann angewendet, wenn es die Regelung von Einzelfragen anbetrifft. (Z. B. die Regelung der Frage des internationalen Privatrechts, des Eisenbahnverkehrs, Markenschutz und dergl. mehr). Die Verträge, die Deutschland mit den baltischen Randstaaten abgeschlossen hatte, zerfallen in: 1) Vorläufige Abkommen^{2*)} bzw. vorläufige Wirtschafts-

1) Annalen des deutschen Reichs 1913. „Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge der deutschen Reichs S. 147 ff.

2) Das internationale Finanzrecht Leipzig 1912 S. 330 ff.

3) Nebel in Annalen des d. R. S. 148.

1*) Z. B. die Konsularkonvention zwischen Estland und Lettland vom 6. Dezember 1921.

2*) Z. B. zwischen Lettland und Deutschland v. 20. April 1920.

abkommen³⁾ und 2) in Handelsverträge⁴⁾). Der Unterschied in der Benennung dieser Verträge mit Deutschland bezieht sich hauptsächlich auf die Gültigkeitsdauer und infolgedessen hat die Benennung ihren inneren Zusammenhang. Der Ausdruck „Handels- und Schifffahrtsvertrag“ wird auch in der Benennung der baltischen Handelsverträge gebraucht. Dabei wird auch der Ausdruck „Convention de commerce“ (bezw. „et de navigation“) gebraucht⁵⁾.

So auch z. B. der Vertrag zwischen Estland und Finnland vom 29. Juni 1922 und zwischen England und Lettland (Treaty of Commerce and Navigation between the United-Kingdom and Latvia, Signed at London, June 22. 1923).

Alle Verträge, die den Namen „Handelsvertrag“ bezw. „Handels- und Schifffahrtsvertrag“ führen, sind ausführlich abgefasst, behandeln weite Gebiete des Handels und Verkehrs, setzen den Austausch der Ratifikationsurkunden voraus und sind meistens mit einem Schlussprotokoll versehen, wo über den Abschluss von Übereinkommen betr. der Einzelfragen gesprochen wird.

Die vorläufigen Wirtschaftsabkommen regeln den Handel und Verkehr in engerem Rahmen. Das übrige kann einem Verträge gleichgestellt werden.

Die Übereinkommen durch Notenwechsel und Deklarationen stellen nur die Übereinstimmung in einzelnen Punkten der beiden Regierungen fest (regelrecht 4—5 Artikel).

Die Sprache der Handelsverträge ist auch nicht nach einem einheitlichen System geordnet. Am häufigsten können solche Verträge genannt werden, die in den Landessprachen der vertragsschliessenden Parteien abgefasst sind. In diesem Falle besteht der Vertrag aus zwei parallellaufenden Texten, von denen jeder die gleiche Authentizität besitzt. Das sind die Verträge, die zwischen Russland, England, Frankreich, Deutschland, Finnland und den baltischen Staaten abgeschlossen sind. Die baltischen Staaten untereinander pflegten zunächst sich auch der russischen Sprache zu bedienen; so z. B. die Konvention zwischen Lettland und Estland vom 19. Oktober 1920. Die russische Sprache als Vertragssprache wird aber allmählich verlassen und die französische tritt mehr in den Vordergrund. Hauptsächlich gilt die französische Sprache als authentische nebst den Landessprachen in zahlreichen Verträgen, die die baltischen Staaten mit Ungarn, der Tschechoslowakei, Schweden, Norwegen, Dänemark abgeschlossen haben. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Estland und Finnland dagegen ist in estischer, finnländischer und schwedischer Sprache ausgefertigt. Alle Texte in diesen drei Sprachen sind authentisch.

³⁾ Deutschland und Estland vom 20. Dezember 1923.

⁴⁾ Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen vom 1. Juli 1923.

⁵⁾ Im ersteren Falle lautet so der Name des Vertrages zwischen Frankreich und Estland, im zweiten zwischen Norwegen und Litauen vom 21. 12. 1923.

Die Handelsverträge der baltischen Staaten werden durch das Sekretariat des Völkerbundes registriert. Das Sekretariat des Völkerbundes gibt die Texte dieser Verträge in der Urkundensprache der vertragschliessenden Parteien mit einer englischen und französischen Übersetzung heraus. (Sobald der französische bezw. der englische Text nicht als der amtliche gilt).

III. Die Geltungsdauer und das Geltungsbereich der Handelsverträge der balt. Staaten.

Im Gegensatz zu der früheren Handelsvertragspraxis, wo bald mit und bald ohne eine Kündigungsklausel ein Anfangs- und Endtermin festgesetzt wird¹⁾, ist in den Handelsverträgen der baltischen Staaten meistens eine Kündigungsklausel mit drei- bis zwölfmonatlicher Kündigungsfrist vorgesehen. Es werden in dem grössten Teil dieser Handelsverträge keine Endtermine festgesetzt. Es gilt nur das jederzeitige Kündigungsrecht. Diese Praxis ist aus dem Grunde eingeübt worden, da es noch bis jetzt keine bestimmte Zolltarifpolitik der baltischen Staaten gab. Es wird in den Handelsverträgen die autonome Zollpolitik vorgesehen²⁾. Im Prozesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaues aber unterliegen die Tarifsätze verschiedenen Schwankungen, die bald für die eine, bald für die andere vertragsschliessende Partei sich ungünstig gestalten kann. Infolgedessen wird eine Kündigungsklausel vorgesehen. Gemäss dieser Kündigungsklausel muss die Kündigung mit einer dreimonatlichen Frist³⁾ erfolgen. Es wird aber in wenigen Handelsverträgen eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgesehen⁴⁾. Artikel 28 des englisch-lettländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages beschliesst eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Eine Abweichung von dieser Handelsvertragspraxis bilden Handelsverträge, die die baltischen Randstaaten untereinander und mit Deutschland abgeschlossen haben; desgleichen die estnisch-französische Handelskonvention und die meisten Handelsverträge, die seitens Lettland im Jahre 1924 abgeschlossen wurden. In diesen Verträgen finden wir neben einer Kündigungsfrist auch eine bestimmte

¹⁾ So Grunzel, System der Handelspolitik S. 434, A. Nebel in Annalen S. 155. Lippert, Internationales Finanzrecht S. 291 ff, ferner Oncken, Artikel, Handelsverträge in Conrads HWB. der Staatswissenschaften.

²⁾ Unter autonomen Zollen ist hier (um mit Lampert, Schweiz. Bundesstaatsr. 1918 S. 184) zu sprechen, „die im Wege der Gesetzgebung — des bezr. Staates — festgesetzt“ zu verstehen.

³⁾ Z. B. der Vertrag zwischen Ungaren und Estland vom 19. 10. 22, Art. 24, Schweden und Estland 7. Juli 23, Litauen und England v. 6. Mai 1922.

⁴⁾ Art. 26 des Handelsvertrags zwischen Lettland und der Tschechoslowakei v. 7. Oktober 1922, Art. 33, ferner des deutsch-litauischen Handelsvertrags v. 1. Juni 1923.

Geltungsdauer, nach deren Ablauf erst die Kündigung erfolgen kann⁵⁾).

Die vorläufigen Abkommen der baltischen Staaten sind neben den Kündigungsfristbestimmungen auch mit Schlussbestimmungen über den Abschluss eines Handelsvertrages sobald wie möglich versehen. Es ergibt sich daraus, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Handelsvertrags das vorläufige Wirtschaftsabkommen ausser Kraft gesetzt wird.

Die Konventionen, deren Ziel im allgemeinen nur die Übereinstimmung, über die schon vom Völkerrecht allgemein anerkannten Sätze, von den Regierungen festzustellen ist, enthalten überhaupt keine Bestimmungen über die Geltungsdauer.

Die Friedensverträge zwischen Russland und den Randstaaten haben keine Bestimmungen über die Geltungsdauer und setzen kein Kündigungsrecht voraus, da sie Angelegenheiten behandeln, die man nicht in begrenzte Dauerhaftigkeit setzen kann.

Was das Geltungsgebiet der Handelsverträge anbetrifft, so wird schon von vornherein das Geltungsbereich des vertragschliessenden, baltischen Staates als geographisches vorausgesetzt. Insoweit hier Abweichungen vorkommen, so sind diese von der andern vertragsschliessenden Partei gegeben. So werden die Handelsverträge mit England nicht automatisch auf die englischen Kolonien angewendet; es sei denn, dass besondere Bestimmungen die Kolonien in das Geltungsgebiet hineinbeziehen⁶⁾. So z. B. bestimmt das englisch-litauische Handelsübereinkommen betr. das Geltungsgebiet Folgendes: „Die vorstehenden Bestimmungen sollen auf Indien oder irgend ein Hoheitsgebiet, eine Kolonie, eine überseeische Besitzung oder ein solches Schutzgebiet seiner britischen Majestät nur dann anwendbar sein, wenn im Namen Indiens oder eines Hoheitsgebietes, einer Kolonie, Besitzung oder eines Schutzgebietes durch Vertreter seiner britischen Majestät in den baltischen Staaten vor Ablauf von 12 Monaten nach dem heutigen Tage Mitteilung von dem Beitritt zu diesem Abkommen gemacht wird“^{7 8)}. Dieselbe Bestimmung finden wir in den Artikeln 26/27 des englisch-lettländischen Handelsvertrages und im Artikel 4 des englisch-estnischen Handelsübereinkommens⁹⁾.

⁵⁾ Der Artikel 33 des deutsch-litauischen Handelsvertrags sieht eine zweijährige Geltungsdauer vor. Die estnisch-französische Handelskonvention eine einjährige Geltungsdauer. Die einjährige Geltungsdauer ist ferner vorgesehen in den Verträgen zwischen Lettland und Dänemark vom 3. November 1924, mit Frankreich vom 30. Oktober 1924 mit Schweden vom 22. Dezember 1924 u. and.

⁶⁾ Diese Handelsvertragspolitik führt England seit dem Jahre 1880 allen Staaten gegenüber.

⁷⁾ Übersetzung im deutschländ. Handelsarchiv Oktoberheft 1922, Seite 695.

⁸⁾ Durch Notenaustausch vom 24. IV. und 8. V. 1923 ist zwischen Litauen und England vereinbart worden, dass die engl. Kolonien, sowie die unter dem engl. Protektorat und Mandat stehenden Gebiete diesem Handelsübereinkommen beitreten sollen. (Rec. d. Traités, S. D. N. V. XIV, S. 175).

⁹⁾ Nyasaland hat, nachdem auch die, in der Anm. 3 bezeichneten Weise u. Form, Hinzutretung zu dem estn.-britischen Handels-Übereinkommen vollzogen

Was aber die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf Boden- und Gewerbezeugnisse der englischen Kolonien anbelangt, so wird diese unter Wahrung der Gegenseitigkeit mit dem Abschluss der vorstehenden Verträge zur Geltung gebracht.

5. Inhalt der Handelsverträge.

I. Der Inhalt in seinen Grundzügen.

Der Inhalt der Handelsverträge der baltischen Randstaaten beruht grundsätzlich auf dem Prinzip der Meistbegünstigungsklausel.

Die Meistbegünstigungsklausel ist in ihren Grundzügen als Völkerrechtssatz in der Handelsvertragspraxis der Nachkriegszeit überhaupt und in der der baltischen Staaten im besonderen aufgenommen. Eine Ausnahme bilden freilich die Mittelmächte, die durch die Friedensverträge verpflichtet wurden, auf die einseitige Gewährung der Meistbegünstigungsklausel der siegreichen Mächte einzugehen. Aber auch diese einseitige Gewährung der Meistbegünstigung wird durch die neuen Handelsverträge überholt. Die Frage über die Zweckmässigkeit der Meistbegünstigungsklausel ist mehr historischer Natur. Die herrschende Lehre ist dagegen jetzt bemüht, die zahlreichen Meistbegünstigungsklauselformen, die wir auch in den Handelsverträgen der baltischen Staaten finden, hervorzuheben und dieselben unter dem Gesichtswinkel der handelspolitischen Zweckmässigkeit und vertragsrechtlichen Elastizität den wissenschaftlichen Untersuchungen zu unterziehen¹⁾.

Die Gewährung der Meistbegünstigung, die in den Handelsverträgen neben der Klausel des freien Handels als Grundlage zur Regelung der Handelsbeziehungen gilt, übt keinen direkten Einfluss auf die Handelspolitik der vertragschliessenden Teile aus. Das will sagen: jede vertragschliessende Partei kann autonome Zolltarifsätze aufstellen, welche auch bei der Einräumung der Meistbegünstigung unverändert bleiben können. Die Meistbegünstigungsklausel hat nur insofern Bedeutung für die Handelspolitik, als sich die eine vertragschliessende Partei verpflichtet, der anderen diejenigen Begünstigungen einzuräumen, die sie schon anderen Staaten eingeräumt hatte oder die sie noch in Zukunft gewähren wird. Die Meistbegünstigungsklausel kann infolgedessen das volkswirtschaftliche Leben der gewährenden Partei insoweit beeinflussen, indem die zweite vertragschliessende Partei alle Vorteile, die schon andere Staaten vielleicht infolge ganz anderer Voraussetzungen und

war, durch die britische Regierung (Notenwechsel zw. Estland und England v. 3. u. 22. Mai 1924) seinen Rücktritt von dem Handelsübereinkommen erklären lassen.

¹⁾ Im nächsten Kapitel werden wir auf die Entwicklung und Ausbildung, der Meistbegünstigungsklausel sowie ihre ursprüngliche Bedeutung näher eingehen.

Bedingungen geniessen, auch für sich in Anspruch nimmt. Um diese mögliche Übervorteilung zu vermeiden, wird die Meistbegünstigungsklausel durch weitere Bestimmungen im Inhalte des Handelsvertrags näher behandelt und die eigentümlichen Interessen der Parteien bilden die Meistbegünstigungsklausel in eine bestimmte Richtung aus. Die Meistbegünstigung wird grundsätzlich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt. Diese Bedingung der Gegenseitigkeit wird entweder in den Handelsabkommen ausgesprochen ²⁾ oder die Gegenseitigkeit geht aus dem Inhalte des Handelsvertrages schon von selbst hervor. So bestimmt der Artikel 2 des Handels- und Schiffsvertrags zwischen England und Lettland vom 22. Juli 1923 „dass in allen Handels-, Schiffs- und Industrie-Angelegenheiten sämtliche Privilegien, Vergünstigungen und Immunitäten, welche jede der vertragschliessenden Parteien, den Schiffen, Bürgern oder Untertanen anderer ausländischer Staaten garantiert hat oder garantieren wird, ohne weitere Gesuche und ohne Kompensationen auf die Schiffe, Bürger und Untertanen des anderen Staates anzuwenden sind, damit Handel, Schifffahrt und Industrie e i n e r j e d e n Partei in sämtlichen Beziehungen auf denselben Grundlagen beruhen, wie die der meistbegünstigten Nation“ ³⁾.

Aus diesem Artikel ist ersichtlich, dass die vertragschliessenden Regierungen sich die Meistbegünstigung gegenseitig auf eine und dieselbe Grundlage eingeräumt hatten.

Denn hier ist die Rede von Privilegien, Vergünstigungen und Immunitäten „welche jede vertragschliessende Partei“ der anderen gewährt ⁴⁾. Die Artikel 1 und 2 des deutsch-litauischen Handelsvertrages sprechen auch bei der Einräumung der Meistbegünstigung in Bezug auf die Handels- und Gewerbebetriebe und Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen von den Angehörigen „eines jeden der beiden vertragschliessenden Teile“. Wird diese Meistbegünstigungsklausel von der einen Partei nicht eingehalten, so kann die andere auch Repressalien anwenden, denn die Meistbegünstigung erlangt bei gegenseitiger Beachtung dieser Klausel automatische Kraft ⁵⁾.

²⁾ So z. B. in dem estnisch-schwedischen Handelsübereinkommen sowie englisch-litauischen. Ferner der Handelsvertrag zwischen Lettland und der Tschechoslowakie v. 7. Okt. 1922, wo die Meistbegünstigung in Bezug auf die Rechte der Staatsangehörigen einer Partei im Gebiete der anderen wechselseitig (réciproquement) gewährt wird.

³⁾ Die Übersetzung dieses Vertrages ins Deutsche ist in „Rigaer Zeitschrift für Handel und Industrie“, Heft 27/28, 29/30, 31/32 des Jahrgangs 1923 abgedruckt.

⁴⁾ In den weiteren Paragraphen dieser Arbeit wird diese wechselseitige Einräumung der Klausel der Meistbegünstigung, sowie der Klausel des freien Handels von der Gegenseitigkeitsformel im engeren Sinne (Reciprocität) zu unterscheiden sein.

⁵⁾ Dieser Sinn der Meistbegünstigungsklausel ist auch von G. Lippert (Internationales Finanzrecht Seite 131) auf Grund des darstellenden Materials der Vorkriegszeit-Vertragspraxis zum Ausdruck gebracht worden.

Neben dieser Meistbegünstigungsklausel finden wir in den Handelsverträgen der baltischen Randstaaten die Klausel der Handelsfreiheit und die Gleichstellung mit den Inländern. Insbesondere wird dieses System in dem Handelsvertragsrecht Englands befolgt. Gemäss dem Artikel 1 des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages bestehen „zwischen den Territorien der beiden vertragschliessenden Staaten gegenseitiger freier Handel“. Diese Formel, die in ihrer ursprünglichen Bedeutung einen freihändlerischen Sinn hatte, hat jetzt nur die Bedeutung der Handelsfreiheit beibehalten. Sie beeinflusst also die autonomen Tarifsätze der vertragschliessenden Teile grundsätzlich nicht und muss dahin ausgelegt werden, dass keine besonderen Hemmnisse für den Handelsverkehr der vertragschliessenden Teile bestehen sollen.

Die weiteren Absätze dieses Artikels (Abs. 2 und 3) sprechen diesen Grundgedanken der Formel der Handelsfreiheit aus, indem sie bestimmen, dass die Rechte der Untertanen der vertragschliessenden Teile im Handels- und Schifffahrtsverkehr, in Erwerb und Besitz von Eigentum und Steuerabgaben den Rechten der Inländer oder den der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt werden sollen. Es wird auch in solchem Falle der Ausdruck „mindestens ebenso günstig sein soll — wie des meistbegünstigten fremden Landes“ angewendet ⁶⁾.

Die Klausel der Handelsfreiheit im Sinne der Gleichstellung mit den Inländern ist in der Handelsvertragspraxis der baltischen Randstaaten grundsätzlich aufgenommen. So beginnt auch der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Lettland mit dieser Klausel (Art. 1): „Les ressortissants de chacune des Parties Contractantes pourront réciproquement en se conformant aux lois du pays, entrer, voyager ou séjourner en toute liberté dans toute l'étendue du territoire de l'autre.“

Ferner Art. 2 Abs. 2, Artikel 3 des deutsch-litauischen Handelsvertrages und Art. 3 Abs. 1 des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen Deutschland und Estland, wo in Bezug auf die Abgaben, Bewegungsfreiheit und auf Zutritt zu den Gerichten die Angehörigen eines jeden des vertragschliessenden Teiles entweder den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt werden sollen. Art. 4 der estnisch-französischen Handelskonvention bringt diese Klausel in Bezug auf die Handelsgesellschaften der einen Partei im Gebiete der anderen zur Anwendung.

Zusammenfassend können wir feststellen: die sogenannte Klausel der Handelsfreiheit, der Gleichstellung mit den Inländern und die Meistbegünstigungsklauseln sind nicht immer in bestimmt unabhängigen Artikeln systematisiert, sondern meistens kommen diese Klauseln durch das Wort „oder“ verbunden in einem Artikel nach-

⁶⁾ So in den früheren Handelsübereinkommen zwischen England und Litauen und England und Estland. (Art. 1).

einander; aus diesem Grunde kann jede dieser Klauseln von den vertragschliessenden Parteien beansprucht werden ⁷⁾).

Dem Inhalte nach können wir in der Handelsvertragspraxis der baltischen Randstaaten als reine Meistbegünstigungsübereinkommen solche bezeichnen, die in Form des Notenaustausches oder in Form von Deklarationen zustande gekommen sind. Diese Meistbegünstigungsübereinkommen regeln die Rechte der vertragschliessenden Staatsangehörigen, Handels- und Schiffahrtsverkehr, Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Küstenschiffahrt und die inneren und äusseren Abgaben in Bezug auf die Staatsangehörigen der anderen Partei, wie in Bezug auf die Hafenanangelegenheiten in der Weise, dass alle diese Fragen kurz in fünf bezw. sechs Paragraphen nacheinander auf dem Fusse der Meistbegünstigung und in deren allgemeinem Sinne behandelt werden, ohne auf die Voraussetzungen und die Auswirkungen der Meistbegünstigungsklausel und ohne auf den Handel und Verkehr der vertragschliessenden Partei im konkreten Sinne näher einzugehen. Hier gilt die Meistbegünstigungsklausel als ein genereller Satz. Es ist dabei zu bemerken, dass die Einschränkung der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf das Geltungsbereich auch in den Meistbegünstigungsübereinkommen aufgenommen worden ist ⁸⁾.

Von diesen Meistbegünstigungsübereinkommen haben wir die Meistbegünstigungsverträge im strengeren handelspolitischen Sinne zu unterscheiden. Die Meistbegünstigungsverträge behandeln auch die oben erwähnten Fragen auf dem Fusse der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel; aber hier finden wir die handelspolitischen Gesichtspunkte der Vertragsteile mehr ausgeprägt. Die Meistbegünstigungsklausel tritt hier nicht als eine generelle völkerrechtliche Vertragsanwendung wie in dem vorher genannten Übereinkommen auf, sondern man bedient sich vielmehr der Meistbegünstigungsklausel beim Regeln von Fragen, die an und für sich schon ganz ausführlich und unter Berücksichtigung der handelspolitischen Zweckmässigkeit der vertragschliessenden Teile behandelt wurden.

So wurden in den Handelsverträgen mit England Deutschland Frankreich und in einigen Handels- und Schiffahrts-Verträgen mit den Skandinavischen Ländern der Küsten- und Schiffahrtsverkehr, ferner der Transitverkehr und die Fragen der Häfenabgaben, der Landung und Strandung, Fischerei und die mit diesen Fragen verbundenen Steuerangelegenheiten, Gründung der Gesellschaften, Beförderung der Waren und der Passagiere, die Frage der nationalen Fahrzeuge und Flagge — mehr in den Vordergrund gestellt als in den Handelsverträgen der anderen Staaten, die nicht oder weniger auf den Handels- und Schiffahrts-Verkehr an-

⁷⁾ In den folgenden Paragraphen werden wir diese Frage ausführlicher behandeln.

⁸⁾ Nämlich die sogenannte „baltische Klausel“, von welcher bei Behandlung des Meistbegünstigungsklausel-Systems die Rede sein wird.

gewiesen sind. Alle diese Fragen sind auch in diesen Verträgen auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt. Aber in diesem Falle bedient man sich bei der Behandlung jeder dieser Fragen der Meistbegünstigung und die letztere hat dementsprechend eine ganz bestimmte handelspolitische Bedeutung, wenn auch völkerrechtlich sie nur als allgemeiner Grundsatz gilt. So z. B. bestimmt der Paragraph 14 des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages Folgendes:

„Jede der vertragschliessenden Regierungen hat den Schiffen des anderen Staates den Import und Export aller solcher Waren, die gesetzlich ein- und ausgeführt werden dürfen, sowie auch die Reise von Passagieren von oder bis zu ihrem entsprechenden Lande zu gestatten. Diese Schiffe, ihre Ladung und Passagiere geniessen dieselben Privilegien, wie die nationalen Schiffe, deren Ladung und Passagiere und unterliegen keinen anderen oder höheren Steuern oder Abgaben als die nationalen Schiffe, Ladungen und Passagiere oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.“

Wenn man die Handelsschifffahrt Englands berücksichtigt in ihrer Grösse und Machtsphäre, so kann aus dem Artikel 14 der Schluss gezogen werden, dass England hierdurch mehr Vorteile bekommen kann als irgend ein anderer Staat mit einer kleineren Handelsflotte und Seemacht auf Grund der Einräumung der Meistbegünstigung. Hier tritt also die handelspolitische Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel mehr in den Vordergrund, wenn auch bei ihrer Anwendung sie als Völkerrechtssatz in allen Verträgen formell dieselbe Wirksamkeit besitzt.

Die Behandlung der Verträge nur aus wirtschaftlichem und rein handelspolitischem Gesichtspunkt bedarf einer besonderen Untersuchung und liegt nicht im Bereiche dieser Arbeit. Hier ist nur versucht worden, das Doppelgesicht der Meistbegünstigung hervorzuheben, das bei Auslegung des Inhalts der baltischen Handelsverträge man vor Augen halten muss, um die Ausbildung der sogenannten „baltischen Klausel“ in ihrer ursprünglichen Bedeutung darstellen zu können.

In den Meistbegünstigungsverträgen werden keine Zolltarif-Bestimmungen aufgestellt. Die autonome Zolltarif-Festsetzung jeder vertragschliessenden Partei wird vorausgesetzt und als solche bei der Anwendung des Vertrags zur Geltung gebracht. Man bedient sich der Meistbegünstigungsklausel in der Weise, dass die ex- und importierten, sowie die auf dem Transitwege durchgehenden Waren der einen vertragschliessenden Partei im Gebiete der anderen mit keinen höheren Zöllen oder Steuern belegt werden dürfen, als die der meistbegünstigten Nationen⁹⁾.

⁹⁾ So Art. 5, 6 des englisch-lettländischen; 10 No. 5 und 12 des deutsch-litauischen, 9 und 10 des lettländisch-tschechoslowakischen, 9 des ungarisch-lettischen; 8 des estnisch-französischen Handelsvertrages.

Zusammenfassend können wir feststellen: in den Meistbegünstigungsverträgen werden bei allen Fragen betreffend den Handels- und Schifffahrtsverkehr, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, Erwerbung und Besitz von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, die Zulassung zur Ausbildung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, die Errichtung und Tätigkeit der Handels-, Erwerb-, Finanz-, Transport-, Schifffahrts- und Versicherungsgesellschaften der einen vertragschliessenden Partei im Gebiete der anderen, ferner die Frage des Patent-Marken- und Musterschutzes, die Doppelbesteuerung und Konsularangelegenheiten, Schutz der Fabrik- und Warenzeichen, die Regelung der Handelsreisenden-Angelegenheiten — grundsätzlich auf dem Fusse der Meistbegünstigungsklausel der Regelung unterzogen.

In den weiteren Paragraphen dieser Arbeit werden wir bei der systematischen Darstellung des Inhalts der baltischen Handelsverträge den Besonderheiten dieser Verträge in ihrer ursprünglichen Bedeutung unserer Aufmerksamkeit schenken.

Als eine dritte Art von Handelsverträgen — dem Inhalte gemäss — können wir die Meistbegünstigungsverträge mit Zolltarifbestimmungen bezeichnen. Solche Handelsverträge wurden mit Frankreich¹⁰⁾, Ungarn und Finnland abgeschlossen. Der Inhalt dieser Verträge besteht darin, dass neben der gegenseitigen Einräumung der Meistbegünstigungsklausel bestimmte Zolltarifsätze für die einzelnen Waren gemäss der handelspolitischen Zweckmässigkeit der vertragschliessenden Parteien festgesetzt werden, die auf Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozitäts-Prinzip) festgehalten werden sollen. Einem solchen Verträge werden Anlagen beigefügt, wo in der einen Anlage die Ermässigung der Tarifsätze (bezw. Anwendung des Minimaltarifs) für bestimmte Waren der ersteren Vertragspartei festgesetzt werden, die nur unter Reziprozität auf die Gegenpartei angewendet werden kann, indem als Gegenpreis dafür von der anderen Partei die Zolleremässigung auch für die in der 2. Anlage bestimmt vereinbarten Waren der ersteren gewährt wird.

Die baltischen Randstaaten gewähren ihrerseits in solchem Falle prozentuale Ermässigungen der autonomen Tarife, da einerseits die Währungen der baltischen Staaten noch bis vor Kurzem gewissen Schwankungen unterworfen waren und andererseits keine einheitliche Tariffestsetzung vorläufig besteht. Infolgedessen konnten keine Tarifsätze für eine bestimmte Dauer festgesetzt werden. In solchen Verträgen finden wir Vereinbarungen, wo auf Reziprozitätsgrundlage bestimmte — in den Anlagen festgesetzte — Waren keiner Zollerhebung unterworfen werden dürfen. So z. B. der Artikel 11 des ungarisch-estnischen Handelsvertrages. Ferner bestimmt dement-

¹⁰⁾ Frankreich hat seit dem 1. Februar 1892, nachdem es alle Handelsverträge gekündigt hatte, das System des Maximal-, und Minimaltarifes angenommen.

sprechend Art. 5 des finnisch-estnischen Handels- und Schiffahrts-Vertrags wie folgt: „Von dem in der Anlage A aufgezählten finnischen Produkten werden bei ihrer Einfuhr nach Estland keinerlei Einfuhrzölle oder Abgaben erhoben. Ebenso von den in der Anlage B aufgezählten estnischen Erzeugnissen bei Einfuhr nach Finnland.“ Im weiteren Abschnitt dieses Artikels wird bestimmt, dass die in der Anlage C genannten finnischen Erzeugnisse und die in der Anlage D genannten estnischen Erzeugnisse auf Grundlage der Gegenseitigkeit die in der Anlage festgestellten prozentualen Ermässigungen der jeweils geltenden autonomen Zollsätze genießen. Also die prozentualen Ermässigungen bleiben auch bei Änderungen der autonomen Tarifsätze die gleichen. So bestimmt auch Art. 2 der estnisch-französischen Handelskonvention, dass die Waren „*énuméré à la liste A ci annexée bénéficieront à leur importation en Esthonie de pourcentages de réduction sur le tarif général induqué à la dite liste.*“

Dagegen bestimmt der Artikel 3 dieser Konvention, dass die estnischen Waren „*énuméré à la liste B ci annexée, seront admis, à leur importation en France ainsi que dans les colonies et par sessions françaises au bénéfice du tarif minimum.*“

Ferner genießen bestimmte Waren Estlands bei dem Import nach Frankreich die in den Anlagen C aufgezählten Ermässigungen.

Grundsätzlich gehen die Bestimmungen der französisch-lettländischen Handelskonvention (Artikel 2), der 2 Zollanlagen beigefügt sind, auf dasselbe hinaus.

In dem norwegisch-lettländischen Handelsvertrag ist auch die Anwendung des norwegischen Minimaltarifes in Form der Gewährung der Meistbegünstigungsklausel vorgesehen worden, wobei die vertragschliessenden Parteien den Abschluss von besonderen Zollkonventionen sich vorbehalten (Art. 9).

Der Grundgedanke dieser Meistbegünstigungs-Verträge mit gegenseitigen Tariffestsetzungen liegt darin, dass die auf dem Prinzip des Gegenrechts gemachten Begünstigungen nicht ohne weiteres, wie bei den reinen Meistbegünstigungsverträgen, auf den anderen Vertragsstaat übergehen sollen. Die Anwendung dieser Tarifsätze seitens der einen Partei setzt die der Gegenpartei voraus. Dieses Reziprozitäts System nimmt seinen Ursprung in der Handelvertragspraxis der Vereinigten Staaten von Amerika seit Ende des 18. Jahrhunderts.

Die meisten Handelsverträge der baltischen Randstaaten sind mit einem Schlussartikel oder einem Protokoll versehen, wo die sogenannte Schiedsgerichtsklausel niedergelegt ist. Diese Schiedsgerichtsklausel findet in dem Falle Anwendung, wenn über die Auslegung oder Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien Streit herrscht. Die Schiedsgerichtsklausel ist in den Handelsverträgen nicht einheitlich geregelt.

In den weiteren Paragraphen des besonderen Teiles dieser Arbeit werden wir der Schiedsgerichtsklausel eine besondere Untersuchung einräumen ¹¹⁾).

Bezüglich der Handelsverträge, die Deutschland mit den baltischen Randstaaten abgeschlossen hatte, ist noch Folgendes hinzuzufügen.

Wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, hat die deutsche Militär-Verwaltung während der Okkupation durch systematische Requisitionen und Niederlegung der Wälder (die Wälder sind die bedeutendsten Naturschätze der baltischen Staaten) der Volkswirtschaft der neuen Staaten grosse Schäden zugefügt. Nach dem Friedensschluss haben sich aber auf dem Boden der baltischen Randstaaten die sogenannten baltischen Truppen zwischen anderen, auch unter Führung des russischen Generals Bermont, gebildet, die in ihrer Mehrzahl aus reichsdeutschen Söldnertruppen bestanden, welche ihrerseits von einer Zentrale in Tilsit nach dem Baltikum transportiert wurden. Diese Truppen waren zum Kampfe gegen den Bolschewisten bestimmt; aber auf ihrem Durchzug durch das Baltikum haben sie die Freiheitsbewegung der neuen Staaten nicht beachtet und rücksichtslose Requisitionen und sonstige Handlungen begangen, die das volkswirtschaftliche Leben der baltischen Länder schwer geschädigt hatten. Aus diesem Grunde waren die Handelsverhandlungen mit Deutschland sehr langwierig. Jeder der baltischen Staaten stellte eine Rechnung für die von den deutschen Truppen gemachten Schäden auf. Auf diese Rechnung entgegnete aber Deutschland mit einer Gegenrechnung, wo alle Investitionen (Neumaterialien, Eisenbahnlinien, Kleinbahnen, Brücken und dergl. mehr), die Deutschland in den baltischen Randstaaten zum Zwecke der Kriegführung vorgenommen hatte und die nach dem Rückzuge der deutschen Truppen den neuen Staaten zur Verfügung standen, aufgestellt hatte. In Litauen waren die Verhältnisse noch dadurch zugespitzt, dass dort die sogenannte Ostwährung bestand, die von der deutschen Verwaltung eingeführt wurde und auf der Basis der deutschen Währung stand. Infolgedessen hatte die litauische Ostwährung — bis zur Einführung der neuen litauischen Währung — die deutsche Inflation mit allen ihren unangenehmen Folgen durchmachen müssen.

Soweit auch diese Forderungen gerecht waren, konnte man nicht zu einem Ausweg kommen, da es sich hier um solche Dinge handelte, die grundsätzlich nicht abgeschätzt werden konnten. Estland und Litauen sahen dies ein und haben mit Deutschland vor dem Abschluss der Handelsverträge sogenannte Vergleichungsverträge

¹¹⁾ Die Schiedsgerichtsklausel finden wir zwischen anderen in Art. 21 des ungarisch-estnischen Art. 32 des deutsch-litauischen, Art. 24 lettländisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages. Dagegen finden wir keine Schiedsgerichtsklausel in den Handelsverträgen zwischen den balt. Staaten u. Frankreich und England.

abgeschlossen¹²⁾), wo die Kriegsschadens-Berechnungen grosszügig gegeneinander ausgeglichen wurden, sodass freie Bahn für die Erörterungen der reinen Handelsfragen geschaffen war. Lettland dagegen, dessen Gebiet und Bevölkerung besonders schwer unter der deutsch-baltischen Okkupation geschädigt wurde, wollte auf den grosszügigen Ausgleich nicht eingehen. Die Verhandlungen über die deutsch-lettländische Abrechnung werden noch bis auf den heutigen Tag gepflogen. Es ist infolgedessen kein Handelsvertrag zwischen Deutschland und Lettland bis heute zustande gekommen, was die wirtschaftlichen Beziehungen bei beiden Staaten hemmt.

Im vorläufigen Abkommen zwischen Deutschland und Lettland vom 15. Juli 1920 über die Wiederaufnahme der Beziehungen ist in § 4 die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf den Handelsverkehr bestimmt worden. Die weiteren Paragraphen dieses Abkommens bestimmen, dass die allgemeinen Fragen des Handels und Verkehrs durch besondere Verträge geregelt werden sollen. Ferner bestimmt § 5, dass die Ersatzansprüche Lettlands Deutschland gegenüber durch eine besondere Kommission geregelt werden. Bevor der Paragraph 5 nicht zur Geltung gebracht wird, ist die Voraussetzung für die Schliessung eines Handelsvertrages zwischen Lettland und Deutschland nicht gegeben.

Zwischen Russland und den baltischen Randstaaten sind bis jetzt keine Handelsverträge abgeschlossen worden. Die baltischen Randstaaten wollten zunächst durch ein gemeinsames Vorgehen als ein einheitliches Ganzes bei den Handelsverhandlungen Russland gegenüber hervortreten, um dadurch von Russland günstige Konzessionen erlangen zu können. Dieses gemeinsame Vorgehen konnte aber nicht zur Verwirklichung kommen, da die baltischen Staaten untereinander nicht zu einer Einigung in Bezug auf die Handels- und Zollangelegenheiten gelangen konnten. Der geplante baltische Bund blieb trotz der zahlreichen Konferenzen nur eine Idee.

Die Handelsbeziehungen zwischen Russland und den baltischen Staaten regeln die wenigen Bestimmungen, die in den Friedensverträgen in Bezug auf den Handelsverkehr niedergelegt sind¹³⁾. Es wird in diesen Artikeln ein Abschluss von Handelsverträgen vorgesehen. Gleichzeitig aber werden dem künftigen Abschluss von Handelsverträgen folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt, die ihrerseits bis zum Abschluss als Basis für die Handelsbeziehungen zwischen Russland und jedem der baltischen Staaten dienen sollen:

¹²⁾ Der Vertrag zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkrieges zusammenhängenden Fragen vom 31. Mai 1923, sowie der Vertrag zwischen Deutschland und Estland über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkrieges zusammenhängenden Fragen vom 27. Juni 1923.

¹³⁾ So Art. 12 des estnisch-russischen Friedensvertrages vom 2. Februar 1920, Art. 13 des litauisch-russischen Vertrages vom 12. Juli 1920; sowie des lettländisch-russischen Friedensvertrages vom 11. August 1920.

a) Die Meistbegünstigungsklausel bildet eine Grundlage für alle den Handelsverkehr und Schiffahrt betreffenden Fragen; b) Der Transitverkehr von und nach Russland darf keinen Zöllen und Steuerabgaben unterworfen werden; c) Die Handelsschiffe der betr. Staaten können sich der Häfen gegenseitig frei bedienen. Mit diesen Bestimmungen sind die Hauptvoraussetzungen in ihren allgemeinen Grundzügen für den Handelsverkehr zwischen Russland und den baltischen Staaten gegeben.

Die baltischen Staaten untereinander sind auch noch bis zur jüngsten Zeit zu keinem einheitlichen Handelsvertrag gekommen. Die wechselseitigen Beziehungen sind durch zahlreiche Konventionen geregelt. Zwischen Estland und Lettland besteht ein Präliminar-Vertrag über die Zollunion. Dieses Präliminar-Vertrag ist am 20. Dezember 1923 vom estnischen Parlament genehmigt. Litauen dagegen hat mit den übrigen baltischen Staaten noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen.

Die Frage des baltischen Bundes ist jetzt mehr historischer Natur. Er ist infolge alzu grosser Vorsicht der baltischen Staaten gegeneinander, das mit einem gewissen Misstrauen in Bezug auf die notwendige Einheit in Regelung der Handelsbeziehungen mit den auswärtigen Staaten begleitet war, nicht zustande gekommen. Auf diese an und für sich noch nicht geregelte Frage werden wir bei der Behandlung der sogenannten „baltischen Klausel“ und im Schlussparagraphen im Zusammenhange mit der Behandlung der Schiedsgerichtsklausel noch zu sprechen kommen.

Besonderer Teil.

6. Das Meistbegünstigungsklauselsystem und das Prinzip der Gegenseitigkeit in den baltischen Handelsverträgen.

Die Ausbildung der Meistbegünstigungsklausel in der Form, wie wir sie in den Handelsverträgen der baltischen Staaten finden, ist nicht allein durch die besondere politische, geographische und wirtschaftliche Lage dieser Staaten bedingt. Diese Momente sind freilich von ausschlaggebender Bedeutung bei den Bestimmungen über die Meistbegünstigungsklausel. Aber die Meistbegünstigungsklausel musste zunächst eine geschichtliche Wandlung durchmachen, um für die Form, in welcher sie in den baltischen Handelsverträgen ausgeprägt ist, zu reifen.

Aus diesem Grunde wäre es für die Klarstellung der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen der baltischen Staaten zweckmässig, auch auf die geschichtliche Seite dieser Klausel (wenn auch in engerem Rahmen) einzugehen.

I. Geschichtliche Entwicklung der Meistbegünstigungsklausel und ihre derzeitige Ausbildung.

Die Meistbegünstigungsklausel nimmt ihren Ursprung im Zeitalter des Merkantilismus. Die Meistbegünstigungsklausel der merkantilistischen Zeit entspricht aber ihrem Wesen nach nicht der heutigen und zwar, wie im völkerrechtlichen, so auch im handelspolitischen Sinne.

Im Zeitalter des Merkantilsystems, in der zweiten Hälfte des XVII. und des XVIII. Jahrhunderts wurden Handelsverträge mit Tarifbestimmungen abgeschlossen. In diesen Verträgen wird jeder Konzession als Gegenpreis eine Gegenkonzession gestellt. Damit glaubte man das herrschende Prohibitivsystem zu schmälern und gleichzeitig diejenigen Zweige der Industrie zu schützen, die den Grundstock der Volkswirtschaft und des nationalen Gedeihens bilden sollen. Jeder Vertragspartei wurden also ganz bestimmte Zollermässigungen und andere Vergünstigungen und zwar zu demselben Gegenpreise gewährt. Da man aber durch einen späteren Handelsvertrag mit einem dritten Staate den letzteren grössere Konzessionen machen konnte, als denjenigen, mit denen man einen Handelsvertrag schon

früher abgeschlossen hatte, so kann der letztgenannte Vertrag seinem Wesen nach, infolge der Konkurrenz durch bessere Konzessionen seitens dritter Staaten, hinfällig werden.

Bei der fortschreitenden Entwicklung des Handelsverkehrs, wo der Handelsvertrag keine seltene Erscheinung war, sondern eine Notwendigkeit zur Regelung der Handelsbeziehungen wurde, sah man dieses Übel ein. Diese Form von gegenseitigen Konzessionen wurde durch die sogenannte Reziprozitäts-Klausel überholt. Die Reziprozitäts-Klausel, die zunächst von England zur Anwendung gebracht wurde¹⁾, hat ihre volle Ausbildung durch die Handelsvertragspraxis der Ver. Staaten von Amerika gefunden. Der erste Reziprozitäts-Vertrag wurde zwischen Amerika und Frankreich geschlossen²⁾. Diese Reziprozitäts-Klausel bestand darin, dass „jeder der beiden vertragschliessenden Teile verspricht, dass er dem anderen Teil jede Bevorzugung zu demselben Preise zugänglich machen wird, gegen den er sie einem dritten Staate einräumt“³⁾. Es wurde damit der Gedanke der gegenseitigen Konzessionen in eine bestimmte Formel gelegt, die eine automatische Kraft erlangt. Die Reziprozitäts-Klausel war aber nur eine Vorstufe der Meistbegünstigungsklausel. Die Reziprozitäts-Klausel infolge ihrer Unelastizität (in wieweit nämlich der Gegenpreis der zweiten Partei gehen soll, ist sehr schwer abzuschätzen) wurde durch die Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in den Hintergrund gestellt und tritt seitdem nur als eine „Abart in der Übung der Meistbegünstigung“ auf⁴⁾.

Die Meistbegünstigungsklausel in ihrer strengen Form wurde während der Freihandelsbewegung der 60er Jahre in die Handelsverträge der europäischen Mächte aufgenommen und hatte damals gegenschutzzöllnerische Tendenzen⁵⁾.

Die Ver. Staaten von Amerika haben aber nicht mit dieser Bewegung Schritt gehalten und verharren auf der Reziprozitäts-Klausel. Die Ver. Staaten haben sogar die Reziprozitäts-Klausel in ihre autonome Zollgesetzgebung aufgenommen, gemäss derer der Präsident (bezw. mit dem Senat) ausgehend von der konkreten Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips seitens des anderen Vertragsteiles als Gegenkompensation ganz bestimmte Zollltarife aufstellen kann, also in concreto bestimmten Ländern gegenüber⁶⁾. Das sogenannte mitteleuropäische Handelsvertragssystem am Ende des XIX. Jahrhunderts ist in seinen Hauptzügen als Reaktion gegen die panamerikanische Handelspolitik aufzufassen, die daraufhin zielte, den Ver. Sta-

¹⁾ Der sogenannte Methuenvertr. zwischen England und Portugal vom 27. 12. 1703. Bei Grunzel S. 456.

²⁾ Grunzel dortselbst, ferner Jastrow, Handelspolitik S. 79 ff., Lippert S. 144, Nebel S. 130 ff.

³⁾ Jastrow S. 80.

⁴⁾ Lippert, S. 142, Jastrow S. 81.

⁵⁾ Grunzel S. 460; Kohler S. 149, Lippert S. 139, Nebel in Annalen S. 138, Jastrow S. 77.

⁶⁾ So Grunzel S. 458 ff, ferner Jastrow S. 180 ff, Nebel S. 308.

aten gegenüber als eine Einheit hervorzutreten, um sich nicht im einzelnen übervorteilen zu lassen.

Die Meistbegünstigungsklausel ist in dem sogenannten „Cobden Vertrag“ zwischen England und Frankreich vom 10. Mai 1860 ausgebildet worden. Aber sie erstreckte sich gemäss diesem Vertrag ausschliesslich auf die Artikel „Mentionnés dans le présent Traité que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance“⁷⁾. Die Meistbegünstigung tritt also in diesem Vertrage noch sachlich begrenzt auf. Sie wird nur auf die im Vertrage erwähnten Artikel angewendet und ferner „ist nicht strikt gesagt, dass jede spätere Vergünstigung auch sofort und ohne Gegenleistung dem anderen Vertragsstaate gewährt werden muss“⁸⁾. In den Handelsverträgen zwischen Frankreich und Belgien finden wir in Artikel 37 dieselbe Bestimmung des obenerwähnten Vertrages, aber mit noch zwei Wörtchen hinzu, nämlich „mentionnés ou non dans le présent Traité“. Durch diese Hinzufügung wurde die Meistbegünstigungsklausel elastischer. Sie tritt seitdem in dieser Form in fast allen europäischen Verträgen auf. Durch die Handelsverträge zwischen Frankreich und der deutschen Zollunion vom 2. August 1862, Oesterreich und der Zollunion vom 11. 4. 1865 und durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 (der berühmt gewordenen Artikel 11 dieses Friedensvertrages) bekam die Meistbegünstigung eine Ausbildung, die in späteren Handelsverträgen in Bezug auf die Gebiete des Handels und Verkehrs zum Ausdruck kommen.

Da die weitere Untersuchung über die Meistbegünstigungsklausel auf Grund der europäischen Handelsvertragspraxis nicht im Bereiche dieser Arbeit liegt, so werden wir aus dem oben dargelegten unter Bezugnahme auf die weitere Handelsvertragspraxis in betreff der Ausbildung der Meistbegünstigungsklausel Folgendes festzustellen haben: Die Meistbegünstigungsklausel kann dadurch charakterisiert werden, dass sie eo ipso und ohne Gegenleistung in Anwendung kommt⁹⁾. Ferner auf Grund des Materials über die Handelsverträge der Vorkriegszeit¹⁰⁾ tritt die Meistbegünstigungsklausel in zahlreichen Formen auf. Grundsätzlich können wir bedingte und unbedingte auf der einen Seite und beschränkte und unbeschränkte Meistbegünstigungsklauseln auf der anderen Seite feststellen. Die bedingte Meistbegünstigungsklausel kommt teilweise, wie wir schon im allgemeinen Teil dieser Arbeit angedeutet haben, in den Handelsverträgen mit Tarifbestimmungen zum Ausdruck. Hier wird die Meistbegünstigung auf gewisse Vertragsverbindlichkeiten mit Reziprozität verknüpft. Ferner tritt die bedingte Meistbegünstigungsklausel auf Gebiete des Handelsverkehrs, die nur als reinspezifische

⁷⁾ u. ⁸⁾ Jastrow S. 178, ferner für die Anmerkung 3 auch Grunzel S. 461, Nebel S. 138, Lipert S. 139.

⁹⁾ Dies ist von Grunzel S. 459, Lippert S. 434, Philippowitsch S. 346, Jastrow S. 81, Oncken S. 352, sowie in der völkerrechtlichen Literatur, v. Liszt S. 165, Koller S. 146 hervorgehoben worden.

¹⁰⁾ Das Material finden wir reich bei Lippert SS. 131 bis 184.

der vertragschliessenden Teile gelten. Grundsätzlich gilt in der jetzigen Handelsvertragspraxis die Klausel der Meistbegünstigung als unbedingt ¹¹⁾. Dagegen tritt jetzt die Meistbegünstigungsklausel meistens in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt auf. Nur in den Handelsverträgen, die England während der Freihandelsperiode abgeschlossen hatte, ist die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel unbeschränkt. Die Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel erfolgt im einzelnen gemäss den Bestimmungen der Handelsverträge. Dabei ist aber zu unterscheiden die Einschränkung der Wirksamkeit dieser Klausel, die wir generell in allen Verträgen der letzten Zeit finden (so z. B. die Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf den örtlichen Grenzverkehr), von denjenigen Einschränkungen der Wirksamkeit, die von den subjektiven nicht generell auftretenden Erscheinungen bei den vertragschliessenden Parteien bedingt sind (hier sind beispielshalber die besonderen Vergünstigungen, die sich ganz bestimmte Staatengruppen gegeneinander einräumen, oder die Vergünstigungen, die das Mutterland seinen Kolonien gewährt, zu nennen ¹²⁾). Die Meistbegünstigungsklausel wird damit entsprechend den Verhältnissen der vertragschliessenden Parteien individualisiert.

So finden wir auch Einschränkungen der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen der baltischen Staaten in Bezug auf ihr Geltungsgebiet und Ausdehnung auf die Staaten (die sogenannte baltische Klausel) wie auch in genereller Weise (der Grenzverkehr).

II. Die baltische Klausel als Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel.

a) Allgemeines.

Der Grundgedanke der sogenannten baltischen Klausel liegt darin, dass alle Vergünstigungen, die durch die Meistbegünstigungs-

¹¹⁾ Diesen Grundsatz finden wir auch bei Herrmann Isay (Meistbegünstigungs- und Gleichstellungsklausel im internationalen Recht) Zeitscher. f. Völkerkerr. XII, 278.

¹²⁾ Die letztere Entwicklungsform dieser Individualisierung der Meistbegünstigungsklausel hat von Liszt in seinem „Völkerrecht“ 1918 zum Ausdruck gebracht. Er zitiert zunächst den Artikel 11 Abs. 3 des Frankfurter Friedensvertrags vom 12. 5. 1871, wonach die vertragschliessenden Parteien sich gegenseitig nur diejenigen Begünstigungen einräumen, die nur England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Russland geniessen oder geniessen werden. Ferner hebt er die deutsch-französische Erklärung vom 18. November 1896 hervor, wonach „von dem dem deutschen Reich in Tunis gewährten Meistbegünstigungsrecht die Vorteile ausgenommen sind, die das oberherrliche Frankreich geniess“. Daran knüpft er den folgenden, (in der Praxis der Nachkriegszeit Bestätigung findenden) Satz: „Diese Einschränkung der Meistbegünstigung dürfte in der Zukunft infolge des Zusammenschlusses einzelner Staaten zu Staatengruppen erhöhte Bedeutung erlangen.“

Oncken im Artikel „Handelsverträge“ und Kohler Seite 149/50 heben auch diesen Grundgedanken hervor, indem sie feststellen, dass die Einschränkung der Wirksamkeit schon im Wesen der Meistbegünstigung enthalten ist.

klausel einem anderen vertragschliessenden Staate seitens eines der baltischen Staaten gewährt werden, in ihrer Wirksamkeit dadurch eingeschränkt sind, dass sie die besonderen Vergünstigungen ausschliessen, welche die baltischen Staaten (Finnland eingeschlossen) sich gegeneinander gewähren und ferner werden die Vorrechte ausgeschlossen, die Russland durch die Friedensverträge oder andere Zollvereinbarungen von den baltischen Staaten schon erlangt hatte oder noch erlangen wird.

Ähnliche Einschränkungen der Wirksamkeit solcher Klausel sind nicht neu und wurden schon von anderen Staatengruppen befolgt. Es entspricht nämlich der Notwendigkeit, sich durch eine solche Einschränkung nicht im einzelnen von den Vertragsgegnern über-vorteilen zu lassen. Die baltischen Staaten haben eine Vielheit von koordinierten Fragen untereinander zu regeln, deren Regelung man nur unter dem Gesichtspunkt der besonderen Stellung der baltischen Staaten zu einander vollziehen kann. Als Bestandteile des früheren russischen Kaiserreichs haben die baltischen Randstaaten auch das spezifisch russische volkswirtschaftliche System geerbt, das insbesondere in Bezug auf die Zolltarifaufstellung, ferner in Bau und Einstellung der Industrie, Landwirtschaft, Hafenanlagen und dergl. mehr ausgeprägt ist. Ferner ist hier noch die für die baltischen Randstaaten gemeinsam charakteristische wirtschaftsgeographische Einheit hervorzuheben. Das will sagen: die baltischen Staaten sind Agrarstaaten, die Exporterzeugnisse dieser Staaten erstrecken sich grundsätzlich auf die Agrar- und Holzprodukte. Der natürliche Reichtum der baltischen Staaten sind die Wälder, deren Erzeugnisse in kleinerem oder grosserem Umfange als Überschussprodukte aller baltischen Staaten gelten ¹⁾. Litauen, Lettland und Estland weisen alle in ihrer Aussenhandelsstatistik den Export der Flachsprodukte auf. Zu diesen Eigentümlichkeiten tritt noch ein bedeutendes Moment hinzu. Nämlich die Kriegs- und Nachkriegszeit hat auf diese Staaten mit derselben Schärfe eingewirkt. Der Wiederaufbauprozess zeigt, mit gewissen Abweichungen, die analogen Tendenzen auf. Alle diese Staaten mussten und müssen noch jetzt die Einstellung der volkswirtschaftlichen Quellen in der Weise umändern, dass das spezifisch russische System — aufgebaut durch und angewiesen an die Nöte des russischen Hinterlandes — durch das selbständige baltische — umgebaut durch und angewiesen an die Nöte des Baltikums — umgestellt werden soll. Aus diesem Grunde wären beispielsweise die Vorteile, die Lettland Litauen gegenüber aus Zweckmässigkeitsgründen gewähren kann, nicht auf England oder Deutschland

¹⁾ Hierzu ist noch zu bemerken, dass gemäss den Friedensverträgen mit Russland die baltischen Staaten ein bevorzugtes Recht auf Waldniederlegung — und Niessbrauch im Gebiete von 100,000 desjatin nahe der Grenze geniessen. Eine besondere Kommission hat die Einräumung dieser Konzession seitens Russland näher festzulegen. (So Art. 16, 2 des lettländisch-russischen und Artikel 12 des russisch-litauischen Friedensvertrages). Estland wird auf Grund des Artikels 16 des Friedensvertrages 1,000,000 desjatin eingeräumt.

ohne Weiteres zu übertragen. Denn dies könnte Lettland viel Schaden dadurch bringen, dass für die Gewährung derselben Vergünstigungen die Voraussetzungen nicht zusammenfallen. Die baltischen Staaten sind letztenendes Erben eines und desselben Reiches.

Diese Eigentümlichkeit der von sich selbst ausgehenden Einheit der Interessen ist auch in der baltischen Handelsvertragspraxis ausgeprägt. Die Handelsverträge der baltischen Randstaaten sind in ihren Grundzügen auf Grund derselben Voraussetzungen und unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden.

Wie schon oben erwähnt wurde, ist der Grundgedanke einer solchen Klausel in der Vertragspraxis der anderen Staaten ausgesprochen worden. Es ist nur an das klassische Beispiel des Meistbegünstigungsklauselprinzips der skandinavischen Staaten zu verweisen. In den Handelsverträgen Schwedens bezw. Norwegens, sowie Dänemarks finden wir Bestimmungen, auf Grund deren die Begünstigungen gemäss der Meistbegünstigungsklausel, die einer dieser Staaten einem anderen gewährt, die Vergünstigungen ausschliessen sollen, welche diese Staaten sich gegeneinander auf Grund besonderer Voraussetzungen eingeräumt hatten oder einräumen werden. Insbesondere hat die Nachkriegszeit durch die zahlreichen Friedensverträge den Grundgedanken dieser Klausel ausgeprägt. So finden wir in den Handelsverträgen der Tschechoslowakei den Grundgedanken dieser Klausel ausgeprägt, indem die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel dadurch eingeschränkt wird, dass sie die besonderen Vorrechte ausschliesst, welche die Tschechoslowakei, Österreich auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder an Ungarn — gemäss dem Trianon-Vertrag zuerkannt hatte. Ferner sind hier die Friedensverträge, auf die Deutschland, Österreich und Bulgarien eingehen mussten, zu erwähnen. Es ist selbstverständlich, dass bei freiwilligen Vertragsschlüssen diese Staaten die ihnen aufgezwungenen Bestimmungen nicht auf die anderen Nationen auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel übergehen lassen wollen.

b) Die Ausbildung der sogenannten baltischen Klausel in den Friedensverträgen mit Russland.

Auf die besondere Bedeutung der Friedensverträge zwischen den Randstaaten und Russland wurde schon im allgemeinen Teile kurz hingewiesen. Es waren überhaupt die ersten Friedensverträge, die Russland mit den Staaten westlicher seiner Grenzen abgeschlossen hatte (ausgenommen freilich die Friedensverträge von Brest-Litowsk, die aber durch den Versailler Vertrag ausser Kraft gesetzt wurden). Durch die Friedensverträge hatte Russland die Blockade praktisch durchbrochen. Russland musste infolge des unglücklichen Ausganges seines mit den baltischen Staaten geführten Krieges einen grossen Preis dafür bezahlen. Nicht nur wurden gemäss den Bestimmungen der Friedensverträge die baltischen Staaten von den

Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsschulden Russlands, die auf ihre Teile — als ehemalige Teile Russlands — fallen, bereit²⁾, es wurden ihnen seitens Russlands auch Begünstigungen gewährt, die nur durch die Lostrennung dieser Staaten von Russland bedingt sind. Seitens der Randstaaten wurden auch Russland gegenüber in Bezug auf den Hafenverkehr, Schiffahrt- und Transitverkehr besondere Vorteile gewährt. Aus diesem Grunde haben die Friedensverträge die Klausel aufgenommen, wonach die besonderen Vergünstigungen, die eine der vertragschliessenden Parteien der anderen eingeräumt hatte, keinenfalls als Präzedenzfall für einen dritten Staat gelten soll. Dagegen aber sollen alle Vergünstigungen, die eine der vertragschliessenden Parteien einem dritten Staat einräumen wird, automatisch auf die zweite vertragschliessende Partei angewendet werden.

Diese letzte Bestimmung ist in den Friedensverträgen mit der Anmerkung versehen, wonach die vertragschliessenden Parteien keine Ansprüche auf diejenigen Vergünstigungen geltend machen werden, die eine der vertragschliessenden Parteien der anderen auf Grund einer Zollunion gewährt oder gewährt wird³⁾.

Eine besondere Rolle spielt in der Ausbildung dieser Klausel der Artikel 13 des estnisch-russischen Friedensvertrages. Gemäss diesem Artikel sollen die Vergünstigungen, die Estland seitens Russland eingeräumt bekommt, keinesfalls als ein Präzedenzfall für alle übrigen, sich auf dem russischen Territorium bildenden Staaten dienen. Es ist also hier wieder eine besondere Bevorzugung Estlands seitens Russland im Kreise der übrigen baltischen Staaten hervorzuheben, die man nur dadurch erklären kann, dass Estland zuerst auf einen Friedensvertrag mit Russland eingegangen ist.

Die sogenannte baltische Klausel ist seitens Russland in seinen Verträgen mit anderen Staaten bis jetzt strikt eingehalten. So bestimmt der Artikel 4 des Deutsch-Russischen Vertrages von Rapallo vom 6. April 1922 Folgendes: „Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die RSFSR einer Sowietrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen russischen Reiches war⁴⁾. Dieselbe Bestimmung ist auch in dem schwedisch-russischen Handelsvertrage (Art.8) vom 15. März 1924 aufgestellt⁵⁾. Ferner finden wir diese Klausel im § 1 des jetzt schon seitens England abgesetzten russisch-englischen Handelsvertragsentwurfs. Die Sowietunion hat sich gemäss diesem Paragraphen ausbedungen, dass die-

²⁾ So Art. 12 des russisch-estnischen Friedensvertrages, ferner Art. 8 des litauisch-russischen und Art. 16, 1 des lettisch-russischen.

³⁾ So Art. 13 des russisch-estnischen, Art. 16 des russisch-litauischen und Art. 17 des lettlandisch-russischen Vertrages.

⁴⁾ In Jastrows „Handelspolitik“ S. 162.

⁵⁾ Gemäss diesbezüglicher Klausel des schwedisch-russischen Handelsvertrages werden aus der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel diejenigen Vergünstigungen ausgenommen, die Russland denjenigen Staaten gewährt hatte, welche es bis zum 1. Februar 1924 de jure anerkannt hatten.

jenigen Bestimmungen, die den Handel betreffen und die in Verträgen enthalten sind, welche die Sowietunion mit den Staaten, die früher einen Bestandteil des russischen Reiches ausmachten, oder mit den kontinentalen Grenzstaaten in Azien abgeschlossen hat oder künftig abschliessen wird, sollen auf Grossbritannien nicht ausgedehnt werden ⁶⁾.

c) Die baltische Klausel in der Handelsvertragspraxis der baltischen Staaten.

Die zahlreichen Konferenzen der baltischen Staaten haben zwar zu keinem entscheidenden Ergebnis geführt, und der baltische Bund konnte infolge der Kompliziertheit der politischen Verhältnisse nicht verwirklicht werden. Aber in Bezug auf die Handels- und Handelsvertragspolitik übten die Zusammenkünfte einen Einfluss in der Hinsicht aus, dass sie die wirtschaftliche Einheitlichkeit der baltischen Staaten immer zum Ausdruck gebracht hatten und ferner die Unantastbarkeit der Friedensvertragsbestimmungen mit Russland mehrmals betonten. In diesem Zusammenhange wurde auch die Notwendigkeit der Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel durch die sogenannte baltische Klausel ausgesprochen. Ausser den zahlreichen Konferenzen der drei baltischen Staaten (nämlich Litauen, Lettland und Estland), sind die Zusammenkünfte zwischen Estland, Finnland Lettland und Polen vom 29. Januar 1921 in Helsingfors, sowie vom 30. Mai 1923 in Warschau ⁷⁾ und ferner die Zusammenkunft der Delegierten Estlands, Lettlands, Polens und Russlands vom 29. und 30. Mai 1922 hervorzuheben. Diese letztere Zusammenkunft wurde mit der Unterzeichnung eines Protokolls ⁸⁾ geschlossen; gemäss diesem noch jetzt geltenden Protokoll sind die Bestimmungen der Friedensverträge mit Russland und der Verträge, die diese Staaten untereinander abgeschlossen hatten, als unantastbar bezeichnet.

Alle Handelsverträge, die die baltischen Staaten mit den ausserbaltischen abgeschlossen hatten, enthalten die sogenannte „baltische Klausel“ in ihrem schon oben erwähnten Sinne. Dagegen wird in den Verträgen, welche die baltischen Staaten untereinander abgeschlossen hatten, die Innehaltung des Grundsatzes der baltischen Klausel als eine Verpflichtung jeder der baltischen Staaten festgesetzt, die den ausserbaltischen Staaten gegenüber geltend gemacht werden muss.

In dem ersten Handelsübereinkommen zwischen Estland und England (durch Notenaustausch) finden wir noch keine „baltische

⁶⁾ Abgedr. im „Osteuropamarkt“ v. 1. Sept. 1924 Nr. 23.

⁷⁾ Litauen war bei diesen Zusammenkünften infolge des Wilna-Konflikts mit Polen nicht zugegen. Die Zusammenkunft v. 13. Mai 1922 führte zwar zu „accord politique“. Diese Vereinbarung aber wurde von Finnland nicht ratifiziert. Die Ratifikation ist vorgesehen worden.

⁸⁾ Das Protokoll ist abgedruckt in „documents pour servir a l'Histoire du Droit de Gens tome V 1923.

Klausel“, da der Vertrag schon am 20. Juli 1920 abgeschlossen wurde. In diesem Vertrage wird der Grundsatz der Reziprozität in der Weise zur Geltung gebracht, dass der Grundsatz der Meistbegünstigungsklausel von der wechselseitigen Einräumung der Vergünstigungen abhängig gemacht wird. Das litauisch-englische Übereinkommen enthält schon 6 Paragraphen (im Gegensatz zum estnisch-englischen, das nur 5 enthält) und der § 5 dieses Abkommens bestimmt die Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel in der Weise, „dass nichts in diesem Abkommen einem der vertragschliessenden Teile irgend ein Recht gibt oder eine Verpflichtung auferlegt, die irgend einem allgemeinen internationalen Vertrag, an dem Litauen oder seiner britischen Majestät Regierung jetzt oder später etwa beteiligt ist, zuwiderläuft“. Dieser Paragraph 5 ist gemäss dem Paragraph 1 dieses Abkommens als Vorbehalt in Bezug auf die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel festgelegt worden. Es ist daraus ersichtlich, dass England zuerst noch gezögert hatte, den Grundsatz der baltischen Klausel ausdrücklich anzuerkennen. Ausschlaggebend war aber der Abschluss des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages. Gemäss diesem Vertrag hat England die sogenannte „baltische Klausel“ ausdrücklich anerkannt. Und diese Anerkennung ist umsomehr von Bedeutung, als in diesem Vertrage auch die Meistbegünstigungsklausel streng definiert ist⁹⁾.

In dem Artikel 7 dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel durch die sogenannte baltische Klausel folgendermassen eingeschränkt:

A titre d'exception à l'engagement général par lequel le Gouvernement letton accorde le traitement de la nation la plus favorisée au commerce des territoires de Sa Majesté britannique les deux Parties contractantes conviennent que Sa Majesté britannique ne réclamera le bénéfice d'aucun traitement douanier préférentiel, ou d'autres facilités, de quelque nature qu'elles soient, qui sont ou pourront être accordés par la Lettonie, à la Russie, la Finlande, l'Esthonie ou la Lituanie, en ce qui concerne les marchandises russes, finlandaises, esthoniennes ou lituanienues respectivement aussi longtemps que la Lettonie n'accorde pas ce même traitement préférentiel ou les mêmes facilités à tout autre pays étranger.

Die Bedeutung dieses Artikels 7 nimmt damit zu, dass auch England nach einem Zögern die „baltische Klausel“ anerkennen musste und dieselbe kann jetzt grundsätzlich als allgemein geltende aufgefasst werden.

In den übrigen Handelsverträgen der baltischen Staaten ist die baltische Klausel in dem allgemeinen Artikel über die Meistbe-

⁹⁾ Der Art. 2 dieses Vertrages, wo die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel ausgesprochen wird, ist in seinem Wortlaute in deutscher Übersetzung im allg. Teil, Abschnitt 5 (S. 26) wiedergegeben.

günstigungsklausel als Einschränkung der Wirksamkeit der letzteren aufgenommen. Aber hier finden wir Abweichungen von ganz ausschlaggebender Bedeutung. Zunächst in Bezug auf Frankreich. So beschliesst der Artikel 12 Abs. 2 der französisch-estnischen Handelskonvention folgendes: „La France s'engage à ne pas réclamer les bénéfices de toutes préférences douanières ou facilités de quelque nature que ce soit, que l'Esthonie pourrait accorder à la Lettonie ainsi qu' à la Finlande“. Es wird dadurch der Grundsatz der baltischen Klausel in diesem Verträge nur auf Finnland und Lettland ausgedehnt. Litauen und Russland sind nicht hineingezogen worden. Dies ist mehr politischer als handelspolitischer Natur. Infolge eines solchen Verhaltens Frankreichs dem Grundsätze der baltischen Klausel gegenüber konnten die Verhandlungen zwischen Lettland und Frankreich bis zum 30. Oktober zu keinem Handelsvertragsabschluss kommen, da Frankreich Russland in diese Klausel zunächst nicht einbeziehen wollte. Die Nichteinbeziehung Russlands konnte aber zur Gefährdung des Grundsatzes dieser Klausel insoweit führen, dass wenn die besonderen Begünstigungen, die Russland seitens der baltischen Staaten genießt oder geniessen wird, Frankreich für sich in Anspruch nehmen würde, gemäss den Bestimmungen über die allgemeine Meistbegünstigungsklausel, auch die anderen Handelsvertragsstaaten diese Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen können. In der Handelskonvention zwischen Lettland und Frankreich finden wir dagegen die baltische und die russische Klausel im vollen Umfange. Gleichzeitig darf aber Lettland die besonderen Vergünstigungen nicht beanspruchen, die Frankreich für das in der Anlage A bezeichneten Produkte auf Grund einer Zollunion oder solchen Staaten gewährt, die mit Frankreich zusammen in dem Weltkrieg waren. (Art. 11.) In diesem Falle finden wir also eine weitgehendere Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel.

In dem ungarisch-estnischen Handelsverträge finden wir diesbezüglich folgende Bestimmung: Artikel 22. „Ne seront pas censés déroger au principe du traitement de la nation la plus favorisée, qui est la base du présent traité, les franchises, immunités et privilèges mentionnés ci-après savoir: a) Les privilèges qui ont été ou seront accordés à des Etats limitrophes, . . . c) les franchises immunités et privilèges que l'Esthonie accorde ou accordera à la Lithuanie ainsi qu'à la Finlande.“ Lettland und Russland gelten gemäss diesen Bestimmungen als die Grenzstaaten und fallen damit in den Bereich dieser Klausel. Dagegen finden wir in der oben erwähnten französisch-estnischen Handelskonvention nur den Verzicht seitens Estlands auf die Vergünstigungen, die Frankreich seinen angrenzenden Staaten gewährt, aber keinesfalls Frankreichs in bezug auf Estlands Grenzstaaten (so Art. 12 Abs. 3 dieser Handelskonvention ¹⁰⁾).

¹⁰⁾ L'Esthonie renonce d'autre part, à réclamer la bénéfice des avantages préférentiels qu'en vertu d'unions économiques la France pourrait éventuelle-

In den Handelsverträgen, die Deutschland, die Schweiz, die skandinavischen Länder, die Tschechoslowakei, Oesterreich und andere kleinere Staaten mit den baltischen Staaten abgeschlossen haben, ist die baltische Klausel in ihrem Umfang, wie wir sie in den Handelsverträgen mit England und Ungarn vorfinden, aufgenommen ¹¹⁾.

Sobald die baltischen Staaten (Finnland eingeschlossen) untereinander Verträge abgeschlossen hatten, haben sie die Unantastbarkeit der Anwendung der baltischen Klausel in Bezug auf die ausserbaltischen Staaten wechselseitig ausgesprochen. So bestimmt der Artikel 18 des estnisch-finnischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, dass die vertragschliessenden Parteien, die in diesem Verträge festgesetzten Begünstigungen, Rechte und Privilegien und insbesondere Zollermässigungen, die sie sich gegenseitig eingeräumt hatten, keinesfalls auf irgend einen dritten Staat auf Grund der Meistbegünstigungsklausel übertragen werden und verpflichten sich gegenseitig, bei Abschliessung von internationalen Verträgen in Zukunft diesen Artikel 18 zu beachten. Dasselbe ist auch in der Zollkonvention zwischen Estland und Lettland ausgesprochen.

Der Grundgedanke liegt hier darin, dass die baltischen Randstaaten bei ihren wechselseitigen Vertragsabschlüssen gegeneinander

ment accorder à des pays limitrophes ou du régime tarifaire spécial qu'elle pourrait accorder temporairement à certains produits dont l'importation est destinée à faciliter les réglemens financiers de gouvernement à gouvernement.

¹¹⁾ So Art. 10 Nr. 5 des deutsch-litauischen Handelsvertrages. Dieser Art. schliesst aus der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel die Vergünstigungen aus, die Litauen einem der baltischen Staaten eingeräumt hatte. Dagegen hat Deutschland für sich ausbedungen (Nr. 4 dieses Artikels), dass die Begünstigungen, die von Deutschland mittelbar oder unmittelbar auf Grund der den Weltkrieg beendigenden Friedensverträge zugesprochen sind oder die Deutschland der österreichischen Republik durch ein besonderes Abkommen gewährt — nicht in den Bereich der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel fallen. Dasselbe bestimmen Nr. 5 und 3 des Art. 10 Abs. 2 des estnisch-deutschen vorläufigen Handelsabkommens (Russland eingeschlossen). Ferner Art. 21 c des lettländisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages, wo neben der baltischen Klausel auch die vorerwähnte „tschechoslowakische“ festgelegt ist. So auch: Art. 4 des estnisch-schwedischen Handelsübereinkommens (wo auch Schweden für sich die vorerwähnte sogenannte skandinavische Klausel ausbedungen hatte). Dasselbe im dänisch-litauischen, dänisch-estnischen, norwegisch-estländischen und in norwegisch-litauischer Handelskonvention (Art. 7). Art. 14 c der schweizerisch-lettländischen Handelsübereinkunft vom 4. Dez. 1924 hat die baltische Klausel bedingungslos aufgenommen. Weitgehender geht die Einschränkung der Meistbegünstigungsklausel in dem Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen Finnland und Lettland, wenn auch die „russische Klausel“ hier grundsätzlich fallen gelassen wird. Die Einschränkung der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel wird hier folgendermassen zur Geltung gebracht: Finnland darf die besonderen Vergünstigungen nicht beanspruchen, die Lettland — Estland und Litauen auf Grund einer Zoll- oder Wirtschaftsunion gewähren wird. Lettland dagegen kann solche Vergünstigungen nicht beanspruchen, die Finnland — Estland gewährt „en vue de conserver ses échanges traditionnels“. (So Art. 20.) Ferner musste Lettland auf Vergünstigungen verzichten, die Finnland — Frankreich in Bezug auf den Wein- und sonstigen Alkohol-Produkten-Import auf Grund der Handelskonvention vom 13. Juli 1921 eingeräumt hatte. (So Art. 20 Abs. 3 und Schlussprotokoll Absatz 3 des H.- u. Sch.-V. zwischen Finnland und Lettland).

nicht nur die Begünstigungen der meistbegünstigten Nationen einräumen, sondern sich gegenseitig solche Vergünstigungen gewähren können, welche die allgemeine Meistbegünstigungsklausel noch übertreffen. Dadurch werden die ausserbaltischen meistbegünstigten Nationen von den baltischen Staaten in die zweite Kategorie der Meistbegünstigungsnationen hineinversetzt, wobei die baltischen Staaten selbst beschränken die Geltung der Meistbegünstigungsklausel, wenn es sich um eine Wirtschafts- oder Zollunion mit einem 3. baltischen oder ausserbaltischen Staate handelt.

Die baltische Klausel ist in den Handelsverträgen mit dem Zusatz versehen, dass diese Bestimmung nur solange für die andere vertragschliessende Partei gilt, als sie auch zur selben Zeit den anderen Vertragsstaaten gegenüber (selbstverständlich mit Ausnahme der genannten baltischen Staaten und Russland) geltend gemacht wird. Schliesst ein baltischer Staat mit einem anderen einen Handelsvertrag ab, wo die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel nicht durch den Grundsatz der baltischen Klausel eingeschränkt wird, so erstreckt sich diese unbeschränkte Meistbegünstigungsklausel sogleich und automatisch auf die übrigen meistbegünstigten Nationen.

III. Sonstige Einschränkungen der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel und der Klausel der Handelsfreiheit.

Da das Anwendungsgebiet der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen der baltischen Randstaaten auf alle Handels- und Verkehrsbeziehungen ausgedehnt ist, so haben wir jetzt, nach der Behandlung der sogenannten baltischen Klausel nur diejenigen Ausnahmen des Anwendungsgebietes der Meistbegünstigungsklausel zu erwähnen, die sich aus den Handelsvertragsbestimmungen generell ergeben.

Zunächst müssen wir hier die besonderen Begünstigungen, die nicht mit der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel zusammenfallen, und welche die angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Grenzverkehrs sich gegeneinander auf ein bestimmt bezeichnetes Gebiet einräumen, von den Begünstigungen über allgemeine Meistbegünstigungsklausel stehenden unterscheiden, die, gemäss den einzelnen baltischen Handelsverträgen, die angrenzenden Staaten als solche geniessen¹⁾. Während die erste Einschränkung der Wirksamkeit der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel mehr genereller Natur ist, die sich mit wirtschaftlicher Notwendigkeit aus dem sogenannten kleinen Grenzverkehr der Nachbarstaaten ergibt, ist die letztere mehr individueller Natur, die nicht in allen Handelsverträgen auftaucht. Dass der Grenzverkehr als solcher und die Zollerhebungen im Bereiche dieses Grenzverkehrs nicht unter die

¹⁾ Diese letztere Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel finden wir in den schon oben zitierten Artikeln der Handelsverträge zwischen Estland und Frankreich, sowie zwischen Estland und Ungarn.

Bestimmungen der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel fallen, ist auch grundsätzlich schon in der Literatur über die Handelsverträge unterstrichen worden ²⁾). Inwieweit sich der kleine Grenzverkehr, als Ausschluss aus der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel, erstrecken darf, ist in den Handelsverträgen zwischen den baltischen Staaten und Deutschland ganz bestimmt bezeichnet worden. Gemäss den Bestimmungen dieser Verträge ³⁾ darf der sogenannte kleine Grenzverkehr sich höchstens auf 15 Kilometer ausdehnen.

Als generell tritt auch in den baltischen Handelsverträgen die Einschränkung der Wirksamkeit der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel durch die besonderen Vergünstigungen, die eine der vertragschliessenden Parteien durch Zollunion einem anderen Staate gewährt oder in Zukunft gewähren wird, auf ⁴⁾). Eine Ausnahme bildet hierfür nur England. Es ist damit zu erklären, dass England auf keine Zollunion mit den auswärtigen Staaten eingegangen ist, und was seine Kolonien anbetrifft, geht eine diesbezügliche Ausnahme, wie in dem allgemeinen Teil dieser Arbeit schon angedeutet wurde, aus den Handelsvertragsbestimmungen Englands hervor. Und für die baltischen Staaten gilt hier die baltische Klausel.

Die Bestimmungen betr. die Ausschliessung der Vergünstigungen, die ein Staat dem anderen auf Grund einer Zollunion gewährt, aus der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel, sind schon in der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit aufgenommen worden. Dies ist auch in der völkerrechtlichen, wie in der Literatur über die Handelspolitik im allgemeinen als ein genereller Satz bezeichnet ⁵⁾).

Für Warengattungen bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel. So finden wir auch in der baltischen Handelsvertragspraxis keine sachliche Beschränkung des allgemeinen Prinzips der Meistbegünstigung. Gewisse Ausnahmen in Bezug auf die Beschränkung der Handelsfreiheit, Durchgangsverkehr und die damit verklauselte Meistbegünstigung treten nur dann ein, wenn es sich 1) um Sicherheits-, Gesundheits-, und veterinär polizeiliche Massnahmen handelt, 2) sobald es sich um Warengattungen handelt, die Kriegsgewehre sind und 3) insoweit die betreffenden

²⁾ So v. Liszt S. 206, Koller S. 156, ferner Nebel S. 310, Lippert S. 167, sowie 980 ff.

³⁾ Nämlich Art. 10 Abs. 2 des deutsch-litauischen und Art. 10 Nr. 1 des estnisch-deutschen Handelsübereinkommens. Ferner diesbezügliche Bestimmungen im Art. 21 (a) des lettländisch-tschechoslowakischen und im Art. 14 (a) der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Lettland.

⁴⁾ So Art. 10, Abs. 2 Nr. 2 des deutsch-litauischen, Art. 10 Nr. 2 des estnisch-deutschen, Art. 21 b des lettländisch-tschechoslowakischen, Art. 22 b des ungarisch-estnischen und Art. 14 der estländisch-schweizerischen Handelsübereinkunft. In den übrigen Handelsverträgen, so mit den skandinavischen Ländern, ist diese Bestimmung auch ausgesprochen.

⁵⁾ Besonders ist dies von Koller S. 352, Oncken S. 352, Lippert S. 146, Grunzel S. 475 und Nebel S. 310 hervorgehoben.

Waren staatlich monopolisiert oder durch monopolähnliche Verhältnisse in einem der vertragschliessenden Teile erzeugt, bezw. verbreitet werden⁶⁾). Diese letztgenannten Einschränkungsbestimmungen haben ausnahmslos in allen Handelsverträgen der baltischen Staaten Aufnahme gefunden. Sie erlangen auch jetzt noch eine höhere Bedeutung. Die Folgen der Nachkriegszeit, die Revolutionswirren und die russische Hungersnot haben dazu beigetragen, dass den baltischen Staaten gegenüber infolge ihrer nahen Nachbarschaft mit Russland die europäischen Staaten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Sanitärmassnahmen mit besonderer Vorsicht vorgegangen sind.

In den Handelsverträgen, die Deutschland mit den baltischen Randstaaten abgeschlossen hatte, wird die Meistbegünstigungsklausel nicht nur in den einzelnen Artikeln auf bestimmte Beziehungen niedergelegt, (wie es in den übrigen Handelsverträgen der baltischen Staaten geschieht), sondern sie wird auch in einem besonderen Artikel paragrafiert⁷⁾. Und zwar der Weise, dass in dem ersten Absatz dieses Artikels (7 Punkte) die Anwendungsgebiete der Meistbegünstigungsklausel nacheinander gezählt sind, um in dem zweiten Absatz dieses Artikels in 5 Punkten diejenigen Gebiete aufzuzählen, auf welche die Meistbegünstigungsklausel keine Anwendung finden kann.

Da die Zusicherung der Meistbegünstigungsklausel wechselseitig erfolgt und ferner alle Gebiete des Handels und Verkehrs der vertragschliessenden Staaten umfasst, so „tritt sie in den Handelsverträgen in positiver, als auch in negativer Formulierung auf“⁸⁾). Unter positiver Formulierung versteht Oncken die Vergünstigungen, die die Staaten auf Grund der Meistbegünstigung wechselseitig geniessen und unter negativer Formulierung, dass „von keinem der vertragschliessenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Teil behandelt werden dürfen“⁹⁾). Diese Folgerungen ergeben sich auch aus den Meistbegünstigungsklauselbestimmungen der Handelsverträge der baltischen Staaten, soweit die andere vertragschliessende Partei ein ausserbaltischer Staat ist.

In der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit wurde diese sogen. Gleichbenachteiligungspflicht eingeschränkt, indem „die Verkehrsverbote nur in dem Falle auch auf die übrigen Staaten ausgedehnt werden müssen, wenn und soweit dort gleiche Voraussetzungen zutreffen“¹⁰⁾). In der baltischen Handelsvertragspraxis wird die Gleichbenachteiligungspflicht in Bezug auf die Verbote, die

⁶⁾ Dies Bestimmt zw. a.: Art. 8 Abs. 2 des deutsch-litauischen, Art. 18 des lettlandisch-tschechoslowakischen, Art. 19 Abs. 2 des ungarisch-estnischen, Art. 11 Abs. 4 des schweizerisch-lettlandischen, Art. 5 und 13 Abs. 4 des englisch-lettlandischen, Art. 3 des estnisch-schwedischen Handelsabkommens.

⁷⁾ So im Art. 10 des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

⁸⁾ Dies ist von Oncken im Art. „Handelsverträge“ S. 352 ausgesprochen.

⁹⁾ So Oncken S. 352. Dasselbe wird auch von Nebel S. 306 festgestellt.

¹⁰⁾ Dies ist zwischen anderen im Art. 16 des englisch-lettlandischen Handelsvertrages ausgesprochen.

in dem Vertrage nicht vorgesehen sind und einseitig von dem einen der vertragschliessenden Teile vorgenommen werden, dadurch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt, dass die zu erlassenden Verbote den Bedürfnissen des anderen vertragschliessenden Teiles Rechnung tragen müssen ¹¹⁾). Hier kommt also der Grundgedanke der neuzeitlichen Ausbildung der Meistbegünstigungsklausel zum Ausdruck, indem die Meistbegünstigungsklausel gemäss diesen Bestimmungen mehr individualisiert wird und mehr den konkreten Bedürfnissen der vertragschliessenden Parteien dienen solle. So beispielsweise die Verbotseinführungen oder Zollerhöhungen auf Weinartikel seitens Litauen würde Frankreich mehr treffen als England, wenn auch diese Verbote nicht direkt gegen Frankreich gerichtet werden und gar aus anderen Gründen erfolgen dürften. Aus diesem Grunde wird jeder der vertragschliessenden Parteien das Recht eingeräumt, insoweit es sich um konkrete, direkt einem der vertragschliessenden Parteien betreffende Benachteiligungen handelt durch Anregung seitens des sich benachteiligt fühlenden Vertragsteiles, dieselben auch zu prüfen, um gleichzeitig zu einer wohlwollenden Regelung gelangen zu können; ohne damit den Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel irgendwie anzutasten. Entsteht aber ein Streit über das gerechte oder ungerechte Verbot oder Versagung von Privilegien im Zusammenhange mit den Vertragsbestimmungen, seitens der Vertragsteile gegeneinander, so kann hier die Schiedsgerichtsklausel in Bezug auf die Auslegung des Inhalts der Meistbegünstigungsklausel zur Anwendung kommen.

IV. Schlussbetrachtung über die Meistbegünstigungs- übereinkommen.

Zum Schluss wäre noch die mit der Meistbegünstigungsklausel-Notwendigkeit sich ergebende Relevanz der Meistbegünstigungs-Übereinkommen (die durch Notenaustausch oder in Form von Deklarationen entstanden) zu erwähnen. Das Meistbegünstigungsklausel-Übereinkommen erlangt in concreto erst dann Anwendungsgebiet, wenn der betreffende Staat auf ausführlichere Handelsverträge mit anderen Staaten eingegangen ist, und wo die Bestimmungen grössere handelspolitische Bedeutung erlangen, oder wo die Zoll- und Tarifbestimmungen aufgestellt sind. Diese automatische Ausdehnung der Meistbegünstigungsklausel ist besonders in den Handelsverträgen

¹¹⁾ Diese Bestimmungen finden wir ausdrücklich im Art. 5 der estnisch-französischen Handelskonvention ausgesprochen: „Dans le cas où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes établirait de nouvelles prohibitions, soit à l'entrée, soit à la sortie, l'octroi de dérogations ou la fixation de contingents seront étudiés sur la demande de l'une des deux Parties Contractantes, de façon à ne préjudicier que le moins possible aux relations commerciales entre les deux pays.“

Ferner gehören hierzu zw. a. Art. 12 des deutsch-estnischen, Art. 15 des ungarisch-estnischen, Art. 9 des tschechoslowakisch-lettländischen, Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 des litauisch-deutschen Handelsvertrages.

der baltischen Staaten hervorzuheben. Die Meistbegünstigungs-Übereinkommen, die die baltischen Staaten in den ersten Jahren ihres Entstehens abgeschlossen hatten, galten zunächst als völkerrechtliche Bestimmungen, entbehrten aber in concreto einen handelspolitischen Inhalt. So bald aber später andere Handelsverträge geschlossen wurden, wo die Meistbegünstigungsklausel auf umfassende Gebiete des Handels und Verkehrs in concreto angewandt wurde, und sobald auch gewisse Zoll-Befreiungen, -Erleichterungen und -Ermässigungen seitens der baltischen Staaten den anderen zugestanden wurden (es sei denn, dass nur baltische Staaten in Frage kommen), so wurden damit die Inhaltsmängel der Meistbegünstigungs-Übereinkommen durch die später abgeschlossenen Verträge gewissermassen geheilt. Und jeder Staat, der mit einem baltischen Staate auf ein blosses Meistbegünstigungs-Übereinkommen eingegangen ist, kann jetzt auf Grund derselben alle Begünstigungen und Vorrechte beanspruchen, die die anderen Staaten sich durch Konkretisierung der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel in ihren Handelsverträgen ausbedungen haben¹⁾. Der Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel entsprechend, wurden in der letzten Zeit viele Handelsübereinkommen durch Notenaustausch abgeschlossen. Ein Staat, der keine engen Handelsbeziehungen mit den baltischen Staaten unterhält, sichert sich praktisch dadurch alle Vorteile und Vergünstigungen, ohne grosse Vertragsentwürfe aufzustellen. Infolgedessen erstrecken sich alle Vertragsbestimmungen, die wir in folgenden Paragraphen behandeln werden, mit der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel-Notwendigkeit auch auf die Staaten, die nur durch Meistbegünstigungs-Übereinkommen mit den baltischen Staaten in Rechtsverhältnisse stehen.

7. Regelung der Rechte der physischen und juristischen Persone der vertragschliessenden Staaten.

I. Allgemeines.

Mit der herrschenden Lehre ist davon auszugehen, dass im allgemeinen die Angehörigen eines fremden Staates (in der Literatur als Fremde bezeichnet) im Aufenthaltsstaate nach den Grundsätzen der Freizügigkeit behandelt werden dürfen. Die Rechtsstellung der Fremden wird grundsätzlich der der Inländer gleichgestellt und jeder Fremde kann in Bezug auf seine Freiheitsrechte, wie auch auf sein gewerbliches und geistiges Eigentum den Schutz des Aufenthalt ge-

¹⁾ In diesem Sinne sprechen sich auch Nebel S. 305 und Lippert S. 177 aus.

währenden Staates beanspruchen und geniessen¹⁾, wobei aber der Fremde die öffentl. Rechte politischer Natur nicht ausüben darf.

Dieser allgemein anerkannte Grundsatz ergibt sich hauptsächlich aus den modernen Verfassungsbestimmungen²⁾ auf der einen Seite und aus den völkerrechtlichen Gewohnheitsnormen, auf der anderen. Ferner sind hier noch diesbezügliche internationale Konventionen zu erwähnen. Insbesondere die von Paris und Bern betr. die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums. Diese Konventionen wurden freilich von den kriegführenden Parteien während des Weltkrieges ausser Kraft gesetzt, aber allmählich treten jetzt alle Staaten diesen Konventionen bei.

Die Gewährung der Freiheitsrechte auf Grund von Verfassungsbestimmungen und völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht ist ganz allgemeiner Natur und bietet für die Ausübung der Gewerbe- und der Niederlassungsfreiheit in concreto den Fremden keine genügende Gewähr. Die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen sind nicht er-

¹⁾ Dieser Grundsatz ist in der völkerrechtlichen Literatur generell aufgestellt. So von Martens I S. 334, v. Ullmann S. 336, Heilborn S. 523 (in Holzendorf's Enzyelopädie, v. Liszt S. 104 ff, Kohler S. 115 ff und insbesondere S. 119 VIII Punkte 1 und 2. Dies ist auch deutlich bei Lampert (Das Schweizerische Bundesstaatsrecht, Zürich 1918) S. 34 durch Folgendes ausgesprochen: „Die Rechtsstellung des im Staatsgebiet befindlichen Fremden ist normiert teils durch Staatsrecht, teils durch Völkerrecht... Jeder Angriff auf die Rechte, die mit der menschlichen Persönlichkeit unzertrennlich verbunden sind, gilt als völkerrechtswidrig.“ In Bezug auf das deutsche Reich finden wir auch bei Anschutz (Deutsches Staatsrecht S. 82 in Enzyelopädie) dasselbe ausgesprochen. v. Overbeck spricht sich auf Grund von Untersuchung der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen der deutschen Partikularstaaten, sowie des deutschen Reiches dahin aus: „die Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen in Bezug auf die Freiheitsrechte immerhin als Regel erkannt“ ist. (Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht von Freiherr v. Overbeck S. 24.) Inwieweit die Freiheitsrechte dem Fremden in dem Aufenthaltsstaate gewährt werden, ist bei v. Overbeck nur im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Staatsgrundgesetze untersucht worden, um danach festzustellen, wo und inwiefern „die Staatsverträge ergänzend oder ersetzend in das Anwendungsgebiet jener (also der Staatsgrundgesetze) überzugreifen pflegen“. (So S. 19.) v. Liszt (S. 104) stellt aber auch fest, dass die Gleichstellung mit den Inländern nicht nur auf öffentl. rechtl. Gebiete nicht politischer Natur, sondern „die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Inländern ist im wesentlichen durchgeführt auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Zivilprozesses“. Dasselbe ist auch von Lampert (S. 34 II) in Bezug auf die Schweiz festgestellt; ferner heben diesen Grundsatz v. Ullmann S. 363, sowie Nebel S. 198, Grunzel S. 440 hervor.

²⁾ So spricht Art. 114 der deutschen Reichsverfassung von Weimar von Unverletzlichkeit der Freiheit der Person als solcher — also der Person im Gegensatz zu den üblichen diesbezüglichen Art. der neuen Reichsverfassung (Abschnitt „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“), wo von Grundrechten der Deutschen gesprochen wird. Auch Stier-Somlo („Reichs- und Landesstaatsrecht“ I, 1924), der übrigens davon ausgeht, dass die in der neuen Reichsverfassung „enthaltenen herkömmlichen Grundrechte auf die staatliche konkrete Rechtsordnung gegründet“ sind, stellt später fest: „wenn auch eine grosse Anzahl von ihnen (— also von den Grundrechten —) nicht minder von der menschlichen Natur — gefordert werden“. (So S. 436). Anschutz spricht in solchem Falle von Menschenrechten schlechthin.

schöpfend und überall generell aufgestellt; die Berufung auf die völkerrechtlichen Gewohnheitsnormen ist im konkreten Falle nicht immer möglich. Aus diesem Grunde haben die Bestimmungen der Handelsverträge (bezw. der Niederlassungsverträge) noch eine grosse Bedeutung, indem sie die vertragschliessenden Parteien zur Gewährung der Handels-, Gewerbe-, Eintritts- und Niederlassungsfreiheit gegenseitig völkerrechtlich verpflichten. „Unter dem Schutz und in den Schranken des Staatsvertrags aber geniessen die Ausländer auch die Niederlassungsfreiheit (— dasselbe gilt auch in Bezug auf die Ausübung des Handels und Gewerbes, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen und dergl. mehr —) als ein Recht“³⁾. In Bezug auf die Regelung der Freiheitsrechte gemäss den Verfassungen der baltischen Staaten ist Folgendes festzustellen: Laut dem Grundgesetz Estlands ist „die Unantastbarkeit der Person in Eesti garantiert. Niemand kann anders verfolgt werden, als in diesen gesetzlich vorgesehenen Fällen, und in dieser vorgesehenen Ordnung“ (§ 8 des estnischen Grundgesetzes). Es wird also auch hier von der Unantastbarkeit der Person als solcher gesprochen und der gewohnheitsmässige Grundsatz, wonach dieses Grundrecht zugleich auch Menschenrecht schlechthin ist, hiermit zur Geltung kommt. Ferner wird in Estland die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 6), die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jeder Person (Art. 11) und der Schutz des Privateigentums garantiert. Hinzu kommt noch die Aufnahme der allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen in die Bestandteile der estnischen Rechtsordnung.

Dagegen gibt es in der lettländischen Verfassung keine Regelung der subjektiv-öffentlichen Rechte. „Dies ist der einfachen Gesetzgebung überlassen. Es ist freilich eine Ausnahme in den modernen Verfassungen“⁴⁾. Nur der Paragraph 82 spricht von den Rechten der Bürger: „Vor Gesetz und Gericht sind alle Bürger gleich.“ Die litauische Verfassung spricht von den Rechten der litauischen Bürger schlechthin. Die Unantastbarkeit der Bürger und des Eigentumsrechts wird auch in der litauischen Verfassung garantiert⁵⁾.

Insoweit für die Freiheitsrechte der Fremden andere Bestandteile der Rechtsordnung in Frage kommen, ist hier zu erwähnen, dass in den baltischen Staaten noch bis jetzt das alte russische Bürgerrecht besteht, das allmählich gemäss den Bedürfnissen der neuen Staaten umgeordnet wird.

³⁾ So v. Overbeck S. 26. Dies auch von Nebel S. 199 und Grunzel S. 441 hervorgehoben.

⁴⁾ So Laserson: „Die Verfassungsentwicklung Lettlands“. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1923/24.

⁵⁾ In Bezug auf die lettländische und litauische Verfassungen ist noch zu bemerken, dass unter „Freiheitsrechte der Bürger“, der Personen schlechthin (also auch Fremde) verstanden werden können, sobald es sich nicht um Ausübung der rien pol.-öffentl. Rechte handelt und auf Grund des Gewohnheitsmässigen „Menschenrechts“ gefordert werden kann.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Freiheitsrechte der Fremden in der Rechtsordnung der baltischen Staaten bis jetzt nicht erschöpfend geregelt sind und diesbezügliche Gesetzesentwürfe werden allmählich den Legislativen dieser Staaten zur Genehmigung unterbreitet. Es ist hier wieder einmal hervorzuheben: da die baltischen Staaten Nachkriegsstaaten sind, mussten sie infolge der Wirren die Zeit der Rechtlosigkeit überwinden, um die Rechtsordnung wieder aufbauen zu können. Infolgedessen sind die Handelsvertragsätze über die Ausübung des Gewerbe-Niederlassungs- und Eintrittsrechts, ferner über die Regelung der juristischen Personen und anderen in diesem Zusammenhange stehenden Fragen von besonderer Wichtigkeit in dem Sinne, dass sie zur Verstärkung der juristischen Garantie der Vertragsgegner führen. Denn „die Ordnung des Staates muss sich an den Staatsvertrag anpassen können und seine Wirkung modifiziert sich durch die Notwendigkeit dieser seiner Einfügung in die landesrechtliche Ordnung“⁶⁾.

Durch die Bestimmungen der Handelsverträge wurden auch die Schranken für die Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit aus dem Wege geschafft, die durch den Krieg und durch die Nachkriegswirren entstanden sind⁷⁾. Die in den baltischen Handelsverträgen ausgeprägten Normen der Freizügigkeit und verkehrsfördernden Bestimmungen in Bezug auf die Rechte der Staatsangehörigen der vertragsschliessenden Parteien, waren für den Handelsverkehr und den Wiederaufbauprozess der baltischen Staaten von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere ist die Gewährung der Eintrittsfreiheit hervorzuheben. Die Klausel der Bewegungs- und der Eintrittsfreiheit, wie sie in den baltischen Handelsverträgen aufgenommen worden ist, schaltet diejenigen verkehrshemmenden Bestimmungen aus, die von den ausserbaltischen europäischen Staaten speziell gegen Osteuropa aufgestellt wurden. Ferner ist noch die reinjuristische Seite der Eintrittsfreiheit zu erwägen. Wenn auch das Aufenthalts- und das Niederlassungsrecht gemäss der geltenden Rechtsordnung des betr. Staates zugestanden wird, so wird damit der faktische Aufenthalt (bezw. Niederlassung) des Fremden vorausgesetzt; nur muss eine gesetzliche Genehmigung seitens des Aufenthalt gewährenden Staates hinzutreten. Keineswegs aber wird damit auch die als Voraussetzung für die Niederlassung eines Fremden notwendige Eintrittsfreiheit geregelt. Nur auf Grund der völkerrechtlichen Verträge kann diese Frage schlechthin geregelt werden⁸⁾. Die

⁶⁾ Leo Strisover: „Einige Bemerkungen über Staatsverträge, welche die Rechtslage der Individuen betreffen“, Zeitschr. für öffentl. Recht IV, 277, 278.

⁷⁾ Noch in den estnisch-deutschen und litauischen Handelsverträgen (die im Juni und Juli 1923 abgeschlossen wurden) finden wir Bestimmungen (so Art. 12), wo gewisse Beschränkungen und Verbote im gegenseitigen Verkehr „so lange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges veranlassten, ausserordentlichen Verhältnisse bestehen“, zu Recht gelten können.

⁸⁾ „Ein Recht der Niederlassung ist den Fremden nur gewährt unter Vorbehalt, dass der betr. auswärtige Staat Gegenrecht halte. Von grundlegender Bedeutung sind für die öffentlich-rechtliche Stellung des Fremden die Handels- und Niederlassungsverträge.“ So Lampert S. 34.

Handelsverträge bieten also in Bezug auf die völkerrechtlichen Pflichten der Staaten „die geeignetste Form für die Konkretisierung und intensivere Gestaltung solcher Pflichten — und der entsprechenden Rechte — im Verhältnisse einzelner Staaten — (in unserem Falle der baltischen Staaten auf der einen Seite) — zu einander“⁹⁾.

II. Die Art der Publizierung der Handelsverträge und ihre Bedeutung für die Rechte der Fremden.

Wenn auch nach der überwiegenden Ansicht nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sind und nur Staaten aus den Verträgen völkerrechtlich verpflichtet und berechtigt sind, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass indirekt durch die völkerrechtlichen Verträge die Staatsangehörigen der betr. Staaten betroffen werden können. Denn letztenendes sind die Individuen die interessierten Faktoren des völkerrechtlichen Verkehrs¹⁾. Insbesondere trifft Behauptung in Bezug auf die Handelsverträge zu; da die Handelsverträge hauptsächlich den Verkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen regeln.

Hier sind wieder die zwei Wirkungen hervorzuheben, die der Abschluss eines Handelsvertrages nach sich zieht. Zunächst verbindet der Handelsvertrag die Staaten völkerrechtlich. Die Genehmigung des Handelsvertrages durch die Legislative und die darauf durch das Oberhaupt des Staates erfolgende Vertragsverkündung (gemäss den baltischen Verfassungsbestimmungen) macht den Inhalt des Handelsvertrages zum Staatsgesetz²⁾.

Der völkerrechtliche Vertrag wird durch die Publikation desselben „unmittelbar gebotenes Landesrecht“³⁾. Die Publikation allein ist nach Auffassung von Laband und Triepel nicht genügend. Die Publikation des Staatsvertrages muss gemäss Laband und Triepel in Form von Gesetzesbefehl erfolgen. „Für die staatsrechtliche Ausfertigung dagegen ist das wesentliche Stück der Befehl an alle der Staatsgewalt unterworfenen Personen, (Unteranen und Behörden) den Vertrag zu beachten und zu befolgen, das heisst die Verordnungs-klausel, wie sie für jedes Gesetz erforderlich ist“⁴⁾. Aus diesem Grunde heben Laband (S. 164) und Triepel (S. 389) die mangelhafte Art der blossen Verkündung des Staatsvertrags in dem Gesetzblatt des deutschen Reiches, wenn vor der Textverkündung nichts von der Beteiligung des Parlaments des Oberhauptes u. s. w. bekannt gegeben wird, hervor. Dagegen stellt Lampert (S. 126, 127) fest in Bezug auf die Schweiz „dass gültig zustande gekommene Staatsverträge

⁹⁾ v. Overbeck S. 27.

¹⁾ So zwischen anderen Laband S. 157, Triepel S. 20, v. Ullmann S. 255, v. Overbeck S. 1 und 5, v. Martens I, 325, sowie Strisover S. 275.

²⁾ So Triepel S. 401, Laband S. 163, v. Overbeck S. 3.

³⁾ Wie es Triepel S. 401 ff. im Zusammenhange mit S. 299/300 zu nennen pflegt.

⁴⁾ So Laband S. 163. In diesem Sinne spricht sich auch v. Ullmann Seite 254 aus.

der Eidgenossenschaft haben durch die Publikation ohne weiteres auch nach innen landesrechtliche (nicht bloss völkerrechtliche) Verbindlichkeit für Behörden und Volk der Schweiz, ohne dass es hierfür nötig ist, die betr. Bestimmungen für die Privaten noch in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden. Es kann also in dieser Weise wichtiges, neues Recht geschaffen werden, das nicht auf dem Wege der ordentlichen eidg.⁵⁾ Gesetzgebung entstanden ist“.

Mit Recht geht v. Martens (II, 417) davon aus: „die Art und Weise der Erfüllung internationaler Obligationen . . . die innere Gesetzgebung und Verwaltung des einzelnen Landes“ bestimmt. Aber auch v. Martens stellt fest, dass der abgeschlossene und ratifizierte Vertrag von dem betr. Staate publiziert werden muss und sonstige dazu geeignete Massregeln ergriffen werden müssen.

Die Vertragsverkündung in den baltischen Staaten geht (gemäss den Verfassungsbestimmungen dieser Staaten) in Form der Landesgesetzesverkündung vor sich. In den Staatsanzeigern Estlands, Lettlands und Litauens verkündet der Staatsälteste bzw. der Präsident (also das Staatsoberhaupt) mit einer Gegenunterschrift des Ministerpräsidenten (bzw. des dazu Zuständigen) den Staatsvertrag als Landesgesetz. Die Gesetzesverkündung in den baltischen Staatsanzeigern erfolgt etwa in folgender Form: Der Präsident der Republik (bzw. der Staatsälteste in Estland) verkündet den am von der Legislative (Parlament) genehmigten Vertrag zwischen . . . und Nach dieser Gesetzesverkündung kommt der Vertragstext. Nach dem Vertragstext kommt die Unterschrift des Oberhauptes mit der Gegenunterschrift des zuständigen Ministers. In Lettland wird noch in drei Paragraphen der Reihe nach von dem Präsidenten der Republik bekannt gegeben: 1) wann und wo der betreffende Staatsvertrag unterzeichnet wurde, 2) wann der Ratifikationsbeschluss seitens des Parlaments erfolgt ist und 3) wann und wo der Ratifikationsaustausch stattgefunden hat. Nach diesem folgt die Unterschrift des Staatspräsidenten und dann der Vertragstext. Zum Schluss des Vertragtextes kommt noch die Unterschrift des Sekretärs der Legislative hinzu, der auch seinerseits das Datum der Genehmigung dieses Staatsvertrages seitens des lettländischen Parlaments bekannt gibt. Mit kleinen Buchstaben wird noch am Anfang folgendes bekannt gemacht: Der Seim (Landtag) und der Staatspräsident verkünden diesen Vertrag.

Das strenge parlamentarische System in den baltischen Staaten fordert, dass bevor die Staatsvertragsverkündung seitens des Oberhauptes erfolgt ist, dieser Staatsvertrag von dem Parlament genehmigt werden soll. In solcher Weise also erfolgt die Vertragsverkündung in Form eines von dem Parlament beschlossenen Gesetzes⁶⁾.

⁵⁾ eidg. = eidgenössischen.

⁶⁾ So bezeichnet auch Laband für Deutschland die Genehmigung des Reichstags als eine Voraussetzung „ohne welche der Bundesrat den Vertrag nicht für staatsrechtlich verbindlich erklären kann“.

Daher kann die Nichtachtung eines publizierten Staatsvertrages seitens des Aufenthalt gewährenden Staates den Fremden im konkreten Falle als solchen verletzen — (und zwar im staatsrechtlichen Sinne), denn der Fremde kann auf Grund des „unmittelbar gebotenen Landesrechtes“ (aus dem zum Landesgesetze erhobenen völkerrechtlichen Vertrag also) die ihm zustehenden Rechte diesem Staate als solchem gegenüber geltend machen⁷⁾. Und andererseits kann die Nichtachtung des völkerrechtlichen Vertrages dem Heimatstaate des Fremden gegenüber völkerrechtswidrig sein⁸⁾.

III. Die Bestimmungen über die Rechte der vertragschliessenden Staatsangehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen.

Die Rechte der Staatsangehörigen der einen Vertragspartei im Gebiete der anderen werden grundsätzlich nach dem Prinzip der Klausel der Meistbegünstigung und der Klausel der Gleichstellung mit den Inländern geregelt. Bald tritt die eine, bald die andere Klausel auf, ohne dass eine scharfe Grenze zwischen diesen Klauseln besteht. Dies wird auch von Nebel (S. 200) auf Grund der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit hervorgehoben.

In den Handelsverträgen, die zwischen Deutschland und den baltischen Randstaaten geschlossen wurden, werden die Staatsangehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit oder zeitweiligen Aufenthalt, auf ihren Handels- und Gewerbebetrieb, Steuern- und sonstigen Abgaben, ferner hinsichtlich Erwerb, Besitz, Ausföhrung und Erlös aus der Veräusserung von unbeweglichen und beweglichen Vermögen und den damit zusammenhängenden Abgaben — grundsätzlich den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt¹⁾. „Dabei wird beiderseits vorausgesetzt, dass die Angehörigen des einen Landes im Gebiete des anderen Landes sich den dort bestehenden, für alle Ausländer geltenden Vorschriften unterwerfen“²⁾. Da die Handels-

⁷⁾ Lampert (S. 126) stellt auch fest, dass bei solchen Beschwerden seitens Privater infolge der Verletzung der Staatsvertragssätze das Bundesgericht „ist nicht befugt zu untersuchen, ob die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge der Bundesverfassung entsprechen oder nicht“. Fleiner „Schw. Bund. Staatsr. 1923“ geht auch davon aus: „bei Missachtung zivilrechtlicher Vorschriften eine Staatsvertrages ist die Berufung, Beschwerde oder Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht statthaft, gerade so, wie wenn es sich um Verletzung eidgenössischen Rechtes handelte“ (so S. 757, sowie 744 Anm. 19). Leo Strasover S. 287 spricht sich dahin aus: die „konkreten Verhältnisse der Individien, welche vertragsmässig festgestellt werden, treten im übrigen unter die Herrschaft des Landesrechts und es genügt sodann, wenn sie so zur Geltung gebracht werden, wie es dem Landesrecht entspricht“.

⁸⁾ So v. Overbeck S. 31 Anm. 87.

¹⁾ Art. 1 des litauisch-deutschen und Art. 1 Nr. 4 des estnisch-deutschen Handelsabkommens.

²⁾ So wörtlich Art. 1 Abs. 2 des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

verträge Deutschlands in der Zeit der Valutazerrüttung in Deutschland geschlossen wurden, so hat Deutschland gezögert, die Gleichstellung mit den Inländern auf diesem Gebiete auszusprechen. Dazu kommt noch die einseitige Meistbegünstigungsklausel seitens Deutschlands den Signaturmächten des Versailler Vertrages (insbesondere der Entente) gegenüber. Dies hat auch Deutschland auf diesem Gebiete vorsichtig gemacht³⁾. Diese allgemeinen Bestimmungen über die Rechte der Staatsangehörigen sind in den Handelsverträgen mit Deutschland mit dem Zusatz mehr konkretisiert worden, dass die beiderseitigen Regierungen der Niederlassung und Betätigung in allen Gewerben, sowie dem Aufenthalt der Studierenden und Schülern an den Lehranstalten der Staatsangehörigen der einen Vertragspartei im Gebiete der anderen „beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen wohlwollend gegenüberstehen“ werden⁴⁾.

Diese Grundsätze der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf die Niederlassung und auf Ausübung des Handels und Gewerbes sind auch in den übrigen Handelsverträgen der baltischen Staaten ausgesprochen⁵⁾. Gemäss dem Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages wird das Recht zur freien Einfahrt, sowie zum Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen beiderseits den Staatsangehörigen gewährt. Die Ausübung dieser Rechte erfolgt gemäss diesen Artikeln nach dem Prinzip der Klausel der Gleichstellung mit den Inländern. In Bezug auf die Abgaben verschiedener Art. seitens der Staatsangehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen wird im Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern oder die der Meistbegünstigung vereinbart. Es konkurrieren also hier diese Klauseln. Der Grundsatz der Meistbegünstigungsklausel auf alle Handels-, Schifffahrts- und Industrieangelegenheiten der Bürger der vertragschliessenden Teile wird beiderseits im Paragraphen 2 dieses Handels- und Schifffahrtsvertrags kurzweg bestimmt⁶⁾.

³⁾ Der Art. 267 des Versailler Vertrages spricht von der einseitigen Einräumung der Meistbegünstigungsklausel seitens Deutschlands den Siegerstaaten gegenüber.

⁴⁾ So Art. 2 Abs. 3 des deutsch-litauischen und Art. 7 Abs. 2 des estnisch-deutschen Handelsabkommens.

⁵⁾ So zwischen anderen Art. 2, 3 des tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrages (gemäss diesen Artikeln dehnt sich die Meistbegünstigungsklausel auch auf das Recht, Eigentum zu vererben oder durch Erbschaft zu erwerben, aus, ferner auf die Miete und Pacht seitens des Angehörigen jedes der vertragschliessenden Teile). So auch Art. 2 der schweizerisch-lettländischen Handelsübereinkunft. Es wird aber auch in diesen Bestimmungen die Achtung der Landesgesetze des betr. Staates vorausgesetzt. Dieselbe Bestimmung finden wir ferner im Art. 1 Abs. 2 des ungarisch-estnischen (hier wird auch die Meistbegünstigung in Bezug auf die Eheschliessung der Staatsangehörigen der fremden Partei angewendet). Art. 1, erste zwei Absätze des finnisch-est. Hand- u. Schiff.-V., sowie in allen Handelsübereinkommen, die durch Notenaustausch zustande gekommen sind.

⁶⁾ Dagegen finden wir in dem Handelsvertrage zwischen Lettland und England keine konkretisierenden Bestimmungen über das Niederlassungsrecht,

Sobald es sich um Zulassung zum Gericht der Angehörigen des anderen Vertragsteiles handelt und um Ausübung der öffentlichen Rechte in den Aufenthaltsstaaten, wird der Grundsatz der Gleichstellung mit den Inländern in allen Handelsverträgen der baltischen Staaten zur Geltung gebracht⁷⁾. Wobei immer vorausgesetzt wird, dass die bestehende Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates keinesfalls von den Ausländern angetastet werden darf und die Staatsangehörigen des anderen Vertragsteiles sich derselben fügen müssen. Diese Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem Aufenthaltsstaate ergibt sich schon aus der Unterwerfung des Fremden unter die Gebietshoheit des betr. Staates, die als unmittelbare Folge des tatsächlichen Vorgesanges des Eintritts im Gebiete dieses ist⁸⁾.

Dieser allgemein anerkannte Grundsatz von der herrschenden Lehre ist auch in den Handelsverträgen aufgenommen. Die Unterwerfung unter die fremde Staatsgewalt bedeutet aber noch keine vollständige Gleichstellung mit den Inländern in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Pflichten. Die Staatsangehörigkeit des Fremden als solche bleibt auch mit dem Eintritt in das andere Gewaltbereich unangetastet. Die mit dieser Beibehaltung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhange stehenden Befreiungen von verschiedenen öffentlich-rechtlichen Diensten werden in den Handelsverträgen allgemein ausgesprochen. „Die Angehörigen des einen Teiles, die sich im Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persönlichen Dienst im Heere, in der Marine, im Landsturmverbände, noch zu einer Ersatzleistung herangezogen werden“⁹⁾.

sowie die Gewährung des Aufenthaltes. Es wird nur von dem Rechte der freien Einfahrt mit den Schiffen der Angehörigen des anderen Teiles und ihren Ladungen gesprochen und ferner mit der Bemerkung, soweit dieselben an dem entsprechenden Platze zugelassen sind. Es wird damit das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht in diesem Verträge nicht ausdrücklich bestimmt. Das steht im Zusammenhange mit der Fremdenpolitik Englands in der letzten Zeit. In den übrigen Handelsverträgen wird die Gewährung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts auf dem Fusse der Meistbegünstigungsklausel konkretisierend behandelt.

⁷⁾ So zwisch. and. Art. 3 des deutsch-litauischen und estnisch-deutschen, Art. 4 des schweizerisch-lettländischen, Art. 5 des tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrages. Art. 3 Abs. 2 des Handelsabkommens zwischen Estland und Deutschland, sowie Schlussprotokoll Ad. Art. 3 des Handelsvertrages zwischen Estland und Ungarn schliessen aus der allgemeinen Klausel über Gleichstellung mit den Inländern in Bezug auf Zutritt zum Gericht „die Gewährung des Armenrechtes, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozessualkosten (*judicatum solvi*), die Verwaltung des beweglichen Nachlasses und die Stellung der Gläubiger im Konkursverfahren“ (das letzter nur in dem deutsch-estnischen H.-V.) aus.

⁸⁾ Dies ist als genereller Satz von der völkerrechtlichen Literatur aufgestellt. So v. Martens S. 340, Heilborn (in Enzyklopädie) S. 525, 526, sowie v. Ullmann S. 364.

⁹⁾ So im Artikel 4 des deutsch-litauischen H.-V. Entsprechende Bestimmungen finden wir auch zw. a. im Art. 4 des englisch-lettländischen, Art. 6 des tschechoslowakisch-lettländischen, Art. 2 des finnisch-estnischen, sowie litauisch-

Auf Grund der Gleichstellung mit den Inländern, sowie durch die Unterwerfung unter die fremde Gewalt muss der Fremde aber mit Gesetzesnotwendigkeit allen denjenigen aussergewöhnlichen oder anderen speziellen militärischen Beitreibungen und Requisitionen entsprechen (in Friedens- sowie in Kriegszeit), wie es die eigenen Bürger und Untertanen tun müssen¹⁰⁾. Diese Bestimmungen sollen selbstverständlich den Fremden nicht hindern, seinen militärischen Verpflichtungen im Heimatlande nachzukommen. So finden wir diesbezüglichen Satz in dem tschecho-slowakisch-lettländischen Handelsvertrage (Art. 6 Satz 2): „D'autre part, ils — die Fremde also — ne seront nullement empêchés de remplir leur devoir militaire dans leur propre pays“.

Leur Steuer, Verwaltung- und sonstige Abgaben schlechthin betrifft, so kommt hier der Grundsatz der Gleichstellung mit den Inländern oder der der Meistbegünstigung in allen baltischen Handelsverträgen zur Geltung.

Betreffend die Anwendung der Klausel der Gleichstellung mit den Inländern und die der Meistbegünstigung auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei finden wir Ausnahmen, die einer Erwähnung bedürfen. Zunächst in betreff der Anwendung dieser Klausel auf die Arbeiter- und Sozialversicherung. Inwieweit diese Frage in den baltischen Handelsverträgen überhaupt berührt wurde, wird die Gewährung der Arbeitersozialversicherung von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abhängig gemacht und damit die Meistbegünstigung mit Reziprozität verklauzelt. Oder als Voraussetzung zur Gewährung der Arbeiterversicherung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei wird die gleiche Gesetzgebung in dem betreffenden Lande gestellt. So bestimmt Artikel 22 des deutsch-litauischen Handelsvertrages die Gleichstellung der von der deutschen Arbeiterzentrale angeworbenen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter litauischer Staatsangehörigkeit „hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeiterbedingungen“ mit den inländischen Arbeitern. Ferner gewährt Deutschland den litauischen Arbeitern den Mitgenuss der sozialen Versicherung in demselben Umfange, wie „allen übrigen Ausländern“. „Ausgenommen sind hier jedoch diejenigen Begünstigungen, welche Deutschland den Bewohnern gewisser Grenzbezirke oder den Angehörigen jener Staaten gewährt, die eine der deutsch-sozialen Versicherung gleichwertige Versicherung im Inlande besitzen“.

Weiter wird in diesem Artikel bestimmt, dass das Recht des Aufenthalts dieser Wanderarbeiter „mit Ablauf der im Anwerbungsvertrag festgestellten Frist“ erlischt.

Eine weitere Einschränkung der Gleichstellungsklausel ist die Verweigerung des Aufenthaltes. Die Aufenthaltsverweigerung

englischen, litauisch-schwedischen, Art. 6 des schweizerisch-lettländischen und ferner Art. 5 des Präliminarvertrages über Wirtschafts- und Zollunion zwischen Estland und Lettland.

¹⁰⁾ Dies ist in den Artikeln, die in Anm. 9 angeführt wurden, festgelegt.

(bezw. Ausweisung) wird in einigen Handelsverträgen ausdrücklich ausgesprochen. So Art. 1 Abs. 2 der Handelsübereinkommen, die Schweden mit Estland und mit Litauen geschlossen hatte. Gemäss diesen Artikeln kann der Aufenthalt den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei verweigert werden durch Gerichtsbeschluss; ferner mit Rücksicht auf die innere oder äussere Sicherheit des Staates, oder auf die öffentliche Ordnung und insbesondere mit Rücksicht auf die armen-, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Vorschriften. In denjenigen Handelsverträgen, wo eine solche Aufenthaltsverweigerung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wird der Aufenthalt bezw. die Niederlassung in der Weise gewährt, dass die Gesetze des Aufenthaltsstaates auf diese Gebiete immer zur Geltung gebracht werden können. Aus diesem Grunde läuft der Fremde Gefahr, falls er sich gesetzwidrig in dem Aufenthalt gewährenden Staate benimmt oder falls er auf die Armenunterstützung dieses Staates angewiesen ist, auf Grund der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen zu werden. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen der Handelsverträge mit Deutschland zu verstehen, wo Niederlassung und Aufenthalt gewährt werden, falls die „erforderlichen Voraussetzungen“ vorhanden sind. Diese Voraussetzungen können letzten Endes von den diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften abhängig gemacht werden. Im Schlussprotokoll des estnisch-ungarischen Handelsvertrages ad. Art. 19 wird die Erleichterung des Aufenthalts der Staatsangehörigen, sowie der Handelsreisenden der einen Partei im Gebiete der anderen mit der Bemerkung „*particulièrement en ce qui concerne le visa exigé par les règlements policiers en vigueur*“ vereinbart¹¹⁾.

¹¹⁾ So geht Lampert S. 37 davon aus, dass die Duldung des Fremden „ist bedingt von einem entsprechenden, würdigen Verhalten des Fremden“. So auch Fleiner S. 748/49. V. Overbeck, bei Behandlung des Ausweisungsrechts des Aufenthaltsstaates spricht sich dahin aus, dass die Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen sich „aus dem gleichen völkerrechtlichen Grundprinzip ableiten lässt, aus welchem heraus die politische gerechtfertigt werden kann“. Denn durch die Belastung des Aufenthaltsstaates seitens des auf Armenunterstützung angewiesenen Fremden wird „eines jener öffentlichen Interessen tangiert zu deren Schutz die Ausweisung auch ohne besondere gesetzliche Vorschriften, geeignet und gestattet ist“. (S. 87). Kohler, der die Frage der Zulassung zum Aufenthalt grundsätzlich als die Frage der Politik des betr. Staates und nicht die des Völkerrechts bezeichnet, (S. 115) stellt später (S. 121 XI) fest: das deutsche Recht „behält sich als Regel das Ausweisungsrecht vor“. v. Liszt geht im allgemeinen davon aus, dass der Staat den Eintritt in sein Gebiet solchen Personen verweigern kann (bezw. diese Personen ausweisen) „die für Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach aussen hin, gefährlich werden“. Zu diesen lästigen Fremden zählt v. Liszt auch unbemittelte und erwerbsunfähige Personen. Nebel S. 202 stellt auf Grund der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit fest, dass das Ausweisungsrecht immer durch Handelsvertragssätze seitens der Vertragsparteien vorbehalten wird. Es ist mit Triepel S. 410 davon auszugehen, dass verwaltungsrechtlich die Ausweisung Sache der Fremdenpolizei ist, der der Fremde unterstellt ist. Es wäre also hier jeder Fall der Ausweisung individuell durch das zuständige landesrechtliche Organ zu untersuchen, ob die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung vorliegen „Blosse Vermutungen genügen allerdings nicht zur Annahme dieser Voraussetzungen“. (So Lampert S. 37, das selbe auch v. Ullmann S. 368.)

Die baltischen Randstaaten untereinander regeln die Rechte ihrer Staatsangehörigen auf Grund besonderer Konventionen; ferner finden wir Bestimmungen darüber im Präliminarvertrag über die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Lettland und Estland. Die Konventionen, die hauptsächlich die Optionsfrage regeln, enthalten auch ausführliche Bestimmungen über das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, sowie über das Recht der Ausübung der Handels- und Gewerbetätigkeit der Staatsangehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen. Grundsätzlich gestatten die baltischen Staaten den gegenseitigen Staatsangehörigen ohne irgendwelche Einschränkungen das Aufenthalts-, Niederlassungs-, Handels- und Gewerbeberecht. Es darf keine Ausnahme und es dürfen keine Verbote gemacht werden¹²⁾. Die Gleichstellung mit den Inländern wird hier konsequenter durchgeführt als in den Handelsverträgen mit den ausserbaltischen Staaten.

Gemäss den Bestimmungen dieser Konventionen und den Verträgen, welche die baltischen Staaten untereinander geschlossen haben, wird den fremden, baltischen Staatsangehörigen die Freiheit zur Förderung ihrer nationalen und kulturellen Organisationen gewährleistet¹³⁾. Im Falle der Ausweisung bzw. Verweigerung des Aufenthaltsrechts muss dem Staate des Ausgewiesenen auf seinen Antrag der Grund der Ausweisung angegeben werden. Alle diese besonderen Bevorzugungen, die durch das Nachbarverhältnis der baltischen Randstaaten einerseits und durch den regen Verkehr der Staatsangehörigen der baltischen Randstaaten andererseits diese Staaten sich eingeräumt hatten, gelten gemäss der baltischen Klausel nur für die Staaten des Baltikums und können nicht auf die ausserbaltischen Staaten ausgedehnt werden. Dabei werden selbstverständlich, alle Begünstigungen, die einer der baltischen Randstaaten einem dritten ausserbaltischen Staat gewährt, automatisch und kraft den Bestimmungen der Konventionen auch auf die baltischen Randstaaten in Anwendung gebracht werden können.

IV. Die Bestimmungen über die Rechte der juristischen Personen der einen vertragschliessenden Partei im Gebiete der anderen.

Die Bestimmungen über juristische Personen sind in allen baltischen Handelsverträgen in besonderen Artikeln niedergelegt. In den Handelsübereinkommen, die durch Notenaustausch oder in Form von Deklarationen zustande gekommen sind, finden wir grundsätzlich keine diesbezüglichen Bestimmungen. Sobald aber ein ausführlicher Handelsvertrag abgeschlossen wurde, ist auch die Regelung

¹²⁾ So Art. 11 Abs. 1 der „Convention entre la Lettonie et la Lithuanie sur le droit des citoyens“, signée à Riga le 14 mai 1921. (SDN Recueil vol. XVII).

¹³⁾ Art. 13 der obenerwähnten Konvention.

dieser wichtigen Materie einer ausführlichen Behandlung unterzogen worden. Insbesondere die ausserbaltischen Staaten suchten durch die Handelsvertragsätze ihre zahlreichen in den baltischen Randstaaten tätigen kommerziellen Gesellschaften zu schützen.

Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der juristischen Person ist deren Anerkennung. Die Formalitäten der zivilrechtlichen Geburt der juristischen Personen im Inlande werden durch deren handelsvertragsrechtliche Anerkennung seitens der anderen Vertragspartei für deren Gebiet ersetzt. Die Bedeutung dieser handelsvertragsrechtlichen Anerkennung geht noch dahin: „unbekümmert darum, ob sie in diesem Punkte (im Punkte der Erfüllung der Formalitäten) den Vorschriften des fremden Staates genügen oder nicht, wird die Rechts- und Prozessfähigkeit der nach Heimatgesetzen zu recht bestehenden Gesellschaften anerkannt“ (Nebel S. 201). Diese handelsvertragsrechtliche Anerkennungspflicht als Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit der juristischen Person im Gebiete der anderen Vertragspartei ist in den baltischen Handelsverträgen konsequent durchgeführt. In dem Art. 8 der schweizerisch-lettländischen Handelsübereinkunft wird die Anerkennung der Aktien- und anderen Gesellschaften erst dann ausgesprochen, wenn 1) diese Gesellschaften die heimatstaatlich-inländischen Formalitäten zu ihrer Gründung erfüllt haben und 2) „sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verfolgen“. Damit wird die Anerkennung der Gesellschaften der anderen Vertragspartei von den zivil- und staatsrechtlichen Normen desjenigen Staates abhängig gemacht in dessen Gebiet diese Gesellschaften ihre Tätigkeit ausüben wollen. Denn was unter einem unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verstanden werden kann, richtet sich nach den Gesetzesnormen des betr. Staates. In allen übrigen Handelsverträgen ist auch die Anerkennung von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass die juristischen Personen nach den inländischen Gesetzen rechtlich bestehen sollen. Also die inländischen Formalitäten müssen erfüllt sein¹⁾. Die juristischen Personen der einen Vertragspartei können ihre Rechte im Gebiete der anderen nur gemäss den Gesetzen und Bestimmungen des anderen Vertragsstaates zur Anwendung bringen. Grundsätzlich dürfen keine Ausnahmen zwischen den juristischen Personen des Vertragsstaates mit denen der inländischen gemacht werden. Die juristischen Personen sind gemäss den baltischen Handelsvertragsätzen befugt, vor Gericht als Kläger und Beklagte Prozesse zu führen. In den Handelsverträgen ist die Trennung zwischen der Anerkennung der Gesellschaft und der Zulassung zum Gewerbe- und Geschäftsbetrieb in der Weise durchgeführt, dass die Anerkennung und Zulassung in besondere Artikel oder Absätze geteilt sind.

¹⁾ So zw. an. Art. 11 des englisch-lettländischen, Art. 7 Abs. 2 des deutsch-litauischen, Art. 4 des ungarisch-estnischen, Art. 8 Abs. 1, 2 des tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrages.

Grundsätzlich dürfen gemäss den Artikeln der baltischen Handelsverträge die Gründung und die Tätigkeit der Handelsgesellschaften der einen im Gebiete der anderen Vertragspartei nicht verweigert werden. In diesem Falle wird entweder die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern oder die der Meistbegünstigung zur Anwendung gebracht ²⁾. Der englisch-lettländische Handels- und Schifffahrtsvertrag regelt die Rechte der beiderseitigen Handelsgesellschaften ausführlicher. Diese Materie wird hier in drei Artikeln behandelt, wobei der Art. 12 beiderseits die Regierungen verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn eine Gesellschaft der einen im Territorium der anderen Vertragspartei tätig sein oder Filiale gründen will. Ferner die Ausübung der kaufmännischen und industriellen Tätigkeit, des Versicherungs- und Bankwesens oder einer anderen benannten Beschäftigung, darf beiderseits nicht verweigert werden, sobald es anderen ausländischen Bürgern gestattet ist oder gestattet werden kann. Es wird dadurch die allgemeine Bestimmung der Meistbegünstigungsklausel und der Gleichstellung mit den Inländern konkretisiert und für die Ausübung der Tätigkeit (praktisch genommen insbesondere der englischen) Gesellschaften — freiere Bahn geschafft. Diese Konkretisierung aber erstreckt sich mit der Meistbegünstigungsklausel-Notwendigkeit auf alle übrigen Staaten, die mit Lettland Handelsverträge abgeschlossen haben.

In Bezug auf die Steuererhebung gelten hier dieselben Bestimmungen, wie bei den physischen Personen. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern konkurriert mit der der Meistbegünstigung.

V. Vereinbarungen über die Rechte der Handelsreisenden.

In den Handelsverträgen der baltischen Randstaaten sind auch die Bestimmungen über die Behandlung der Handlungsreisenden der einen Vertragspartei im Gebiete der anderen aufgestellt. Diese Bestimmungen fussen grundsätzlich auf der Meistbegünstigungsklausel. Die Anwendung dieser Klausel ist aber von der Ausführung gewisser Formalitäten seitens des Staates des betr. Handelsreisenden abhängig gemacht worden. Der Handelsreisende muss mit einer diesbezüglichen Legitimation ausgestattet sein; erst dann genießt er als solcher gewisse Erleichterungen in Bezug auf Einreise, Verkehr und Abgaben.

Zur Förderung des Handelsverkehrs ist notwendig, dass die Träger dieses Handelsverkehrs auf keine besonderen Hindernisse stossen, um ihre unanfechtbare Tätigkeit ungestört zu vollführen.

²⁾ Art. 10 Abs. 2 des englisch-lettländischen Handels-, und Schifffahrtsvertrages bestimmt, dass die Gesellschaften der einen Partei im Gebiete der anderen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen, als die nationalen oder die der meistbegünstigten Nationen. Dasselbe bestimmt zw. an. Art. 17 der französisch-lettländischen Handelskonvention. Sowie Art. 18 der franz.-est. Handelskonvention.

Die Bedeutung der Handlungsreisenden ist nicht nur vom rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte zu messen, sondern vielmehr vom volkswirtschaftlichen. Insbesondere gilt es für die baltischen Randstaaten. Ihre Erzeugnisse landwirtschaftlicher, sowie industrieller Art suchen schon jetzt neue Märkte auf, um den Export zu fördern. Ein bedeutender Teil dieses Prozesses fällt auf die Aufgabe der Handlungsreisenden. Dasselbe gilt auch für die Vertragsgegner der baltischen Staaten, insbesondere für Deutschland, Frankreich, England und die Tschechoslowakei, welche ihrerseits die baltischen Märkte mit Industrie- und Textilerzeugnissen zu beliefern suchen. Aus diesem Grunde erwächst die besondere Stellung eines Handelsreisenden im Gebiete der Gegenvertragspartei. Auf diese Stellung ist von völkerrechtlicher wie von handelspolitischer Seite schon hingewiesen worden¹⁾. Hauptsächlich gilt diese Sonder-Stellung der Handelsreisenden in Bezug auf das Abgabewesen. Die Handlungsreisenden sind befugt, alle in ihrem Bereiche liegenden Geschäfte im anderen Vertragsstaate zu vollführen, ohne irgend welche diesbezüglichen Steuern und Abgaben entrichten zu müssen. Die mitgeführten Muster sind zollfrei und können daher frei ein- und ausgeführt werden²⁾.

Diese Handelsfreiheit ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: 1) Um als Geschäftsmann oder Vertreter desselben von dem anderen Vertragsstaate anerkannt werden zu können, muss der betr. Handelsreisende mit diesbezüglichen Ausweispapieren des Heimatstaates ausgestattet sein. Aus diesen Ausweispapieren muss ersichtlich sein, dass der betr. Handelsreisende auch alle gesetzlichen Steuern und Abgaben in seinem Wohnsitz entrichtet hatte. Gemäss den Handelsverträgen mit Deutschland muss eine — als Muster und Anlage zum Handelsvertrage dienende — Gewerbelegitimationskarte mit dem entsprechenden Inhalt von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigt werden. Der lettlandisch-englische Han-

¹⁾ Dies ist insbesondere von v. Liszt, Seite 205, ferner Lippert S. 175, Nebel S. 301 und Grunzel S. 443 hervorgehoben.

²⁾ Um die Muster wieder zollfrei ausführen zu können, müssen dazu 2 Vorbedingungen erfüllt werden: 1) es wird an eine bestimmte Zeit gehalten, d. h. die Muster müssen im Laufe einer bestimmten Zeit wieder ausgeführt werden. Erlischt diese Zeit, so werden diese Muster bei Zollerhebungen als Ware behandelt.

2) Die Identität der Muster muss nachgewiesen werden, d. h. es dürfen nur dieselben Muster zollfrei ausgeführt werden, die schon eingeführt wurden. Ferner ist die Ein- und Ausfuhr der Muster, ohne irgend welche Zölle erheben zu dürfen, erst dann gewährt, wenn es einer bestimmten Quantität entspricht. Der Artikel 12 des tschecho-slowakischen Handelsvertrages setzt auch vorsichtshalber voraus, dass die Muster als solche quantitativ keinsfalls ein bestimmtes Mass überschreiten dürfen. Eine diesbezügliche Bestimmung finden wir auch im Art. 9 des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

Die Identitätsbezeichnungen, die das Heimatland angelegt hatte, werden auch von den anderen vertragschliessenden Partei anerkannt. So zw. a. Art. 5, 6 des deutsch-litauischen, Art. 11 u. 12 des lettlandisch-tschechoslowakischen, Art. 20 des ungarisch-estnischen Handelsvertrages. Ferner finden diesbezügliche Bestimmungen ausführlicher in Art. 16 der franz.-est. Handelskonvention.

dels- und Schifffahrtsvertrag spricht von der Befugnis der Handelskammern, sowie auch anderen Handelsvereinigungen und anerkannten kaufmännischen Unternehmungen ein biesbezügliches Zeugnis auszustellen schlechthin. Artikel 15 der französisch-lettländischen Handelskonvention bestimmt in solchem Falle die „présentation de leur carte de légitimation industrielle, délivrée par les autorités compétentes de leur pays“.

Zweite Voraussetzung für die Handelsfreiheit der Handelsreisenden im Gebiete der anderen Vertragspartei ist, dass die Handelsreisenden nur für ihr Gewerbe, das in der Ausweiskarte genannt wird, tätig sind. Für andere Geschäfte, die sie betreiben, gelten die besonderen Vergünstigungen nicht.

Gemäss Artikel 13 Abs. 4 der schweiz.-lettländischen Handelsübereinkunft können die Bestimmungen in betr. der Handelsreisenden nicht in Anwendung gebracht werden, „auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben, noch Handel treiben; und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht volle Freiheit der Gesetzgebung vor“³⁾.

VI. Bestimmungen in Bezug auf den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums der Staatsangehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen.

Die Rechte der Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen in Bezug auf das gewerbliche und geistige Eigentum, sowie in Bezug auf den Marken- und Fabrikschutz wurden durch die Konventionen von Paris (20. Mai 1883, revidiert in Washington am 11. Juni 1911), von Bern (9. September 1886, revidiert in Berlin am 20. März 1914), sowie durch die Übereinkunft über die Registrierung der Marken von Madrid (14. April 1891, revidiert in Washington, 2. Juni 1911) international geregelt. Gemäss diesen Konventionen geniessen die Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen in Bezug auf das gewerbliche und geistige Eigentum dieselben Rechte wie die Inländer. Hier kommt also die Gleichstellungsklausel mit den Inländern voll zur Geltung¹⁾. Infolge des Krie-

³⁾ Diese Ausnahme von der allgemeinen Freigabe des Handels- und Gewerbes in den Handelsverträgen, ist schon in der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit meistens zur Geltung gebracht worden. (So Nebel S. 202, 203, Lippert SS. 174, 175, sowie 655 ff, ferner Grunzel S. 442.) Gemäss den in der oben angeführten Literatur genannten Handelsvertragssätzen hat sich diese Ausnahme von der allgemeinen Gleichstellungsklausel nicht nur auf die in dem Art. 13 der schweizerischen-lettländischen Handelsübereinkunft genannten Gewerbetätigkeiten, sondern auch auf die Ausübung des Apothekergewerbes und des Handelsmäklergeschäftes ausgedehnt.

¹⁾ Dies ist auch in der Literatur hervorgehoben: So v. Liszt, S. 223, v. Ullmann S. 416, 416, Wellstein Art. „Patentrecht“, (Staatslexikon) S. 23—25, Rathenau in Art. „Patentwesen“ (Handwörterb. f. Staats- und Verwaltungswissenschaften) S. 46, 47, sowie Nebel S. 303. Ferner neuerdings unter Be-

ges aber wurden die Bestimmungen dieser Konventionen von den kriegführenden Staaten nicht eingehalten und damit diese Völkerrechtssätze ausser Kraft gesetzt. Erst nach den Friedensschlüssen wurden diese Konventionen wieder allmählich in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung dieser Konventionen erfolgt in der Weise, dass die europäischen, sowie aussereuropäischen Staaten dem schweizerischen Bundesrat (gemäss den Statuten dieser Konventionen) ihre Ratifikation bzw. ihre Wiederhinzutretung (Adhäsion) zu diesen Konventionen bekannt geben. Eine solche Adhäsion wird von der schweizerischen Regierung den anderen Staaten, die schon diesen Konventionen beigetreten sind, bekannt gegeben und gleichzeitig wird sie im „recueil des Traités“ des Völkerbundes registriert²⁾. Estland hat die Hinzutretung zur Pariser Konvention am 18. Dezember 1923 dem schweizerischen Bundesrat bekannt gegeben. Der Beschluss zur Genehmigung dieser internationalen Konvention erfolgte in Estland „par une loi votée en Assemblée d'Etat le 29 novembre 1923“.

Da die Handelsabkommen der baltischen Staaten noch in der Zeit geschlossen wurden, als die Inkraftsetzung dieser Konventionen in der Schwebe war, so sind in einigen Handelsverträgen wenige Punkte über diese Materie aufgestellt worden. Meistenfalls wird in den Handelsverträgen der Abschluss eines besonderen Abkommens über den Schutz des Urheberrechtes vorgesehen.

So Art. 31 des deutsch-litauischen, Art. 11, 1 des deutsch-estnischen und Art. 23 des tschechosl.-lettland. H.-V.

Der ungarisch-estnische (sowie der französ.-estnische und französisch-lettländische) Handelsvertrag hat diese Konventionen als Bestandteile des Vertrages aufgenommen. So bestimmen Art. 5 und 6 dieses (bzw. Artikel 13, 14, 15 und Artikel 14 der anderen) Handelsvertrages „...une application effective à la convention internationale de Paris... Bern... et à l'acte de Madrid...“ Damit wird die Frage betr. den Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums vertragsmässig durch die internationalen Konventionen geregelt, die ihrerseits die Gleichstellung mit den Inländern bestimmen.

Zwischen Dänemark und Estland wurden zwei besondere Abkommen in Form von Deklarationen vom 27. Juli 1923 darüber abgeschlossen. Die Bestimmungen dieser Deklarationen lehnen sich inhaltlich an die der internationalen Konventionen und bringen dadurch die Gleichstellung mit den Inländern in Anwendung. Eine wechselseitige Erklärung des gleichen Inhalts über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum der Staats-

rücksichtigung des Wiederinkrafttretens dieser Konventionen H. Isay, Meistbegünstigungsklausel u. Gleichberechtigungsklausel im internationalen Recht. (Z. f. Völkerr. B. XII.)

²⁾ Die Adhäsionen der Pariser Konvention ist in Vol. des recueil de Tr. de S. d. N. III, 277, XI S. 426, XV S. 326 XXIV S. 200, die der Berner auch in I, 217 u. 243 registriert.

angehörigen der einen im Gebiete der anderen Partei, wurde seitens Litauen und der Tschechoslowakei am 11. Dezember 1923 kundgemacht.

Besonderer Regelung ist die Erteilung von Patenten auf Erfindungen, Warenzeichen und Bezeichnungen, sowie Urheberrechte auf Werke der Literatur und Kunst, in Artikeln 22 und 23 des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages unterzogen. Grundsätzlich kommt auch hier die Anwendung der Klausel der Gleichstellung mit den Inländern zum Ausdruck (so Art. 22). Auf Grund des Artikels 23 dieses Vertrages hat sich Lettland verpflichtet (auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit) auch die Rechte auf industrielles, literarisches, künstlerisches Eigentum der britischen Untertanen zu schützen, die schon vor oder während des Krieges und der Revolution in denjenigen Teilen des russischen Reiches bestanden haben, die jetzt an Lettland übergegangen sind. Für die Restituierung dieser Rechte wird Lettland ein angemessener Zeitraum gewährt. Lettland seinerseits kann sowohl dokumentarische Beweise, wie auch Registrierung dieser Rechte verlangen. Auf diese Weise hat England die auf dem Territorium der jetzigen lettländischen Republik schon bestanden Urheberrechte seiner Untertanen durch vertragsmässige Bestimmungen bekräftigt.

8. Die Handelsvertragsbestimmungen in betreff des eigentlichen Handels und des Handelsverkehrs.

I. Allgemeines.

Die hier zu behandelnden Fragen wurden schon in anderem Zusammenhange, kürzer, oder ausführlicher berührt. Nämlich im fünften Abschnitt über den Inhalt der baltischen Handelsverträge in seinen Grundzügen und ferner bei Behandlung der Frage über die Einschränkung der Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel im Abschnitt 6. In diesem Abschnitt wären daher die in den Handelsverträgen aufgestellten Bestimmungen in betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, ferner über Zölle, sowie den Passagier- und Güterverkehr auf Verkehrsanlagen zu Lande, unter Berücksichtigung der konkreten Vertragsverhältnisse der betr. Staaten zu behandeln.

Im allgemeinen ist noch hervorzuheben, dass die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs grundsätzlich daraufhin zielt, dass die Auslandsbewerber unter sich gleichgestellt werden. Um die Konkurrenz, die daraus hervorgeht, irgendwie handhaben zu können, liegt es im Interesse des einzelnen Staates, für sich besondere, gemäss seiner handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Veranlagung, Begünstigungen auszubedingen, die den anderen Staaten infolge des Nichtvorhanden-

seins der entsprechenden Voraussetzungen, sei es handelspolitischer, geographischer oder verkehrstechnischer Art, nicht oder nur in beschränktem Umfange zugute kommen können.

Bei Behandlung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und der Zollbestimmungen wird noch diese Frage an Hand der baltischen Handelsvertragspraxis zu untersuchen sein.

II. Die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Transitbestimmungen.

Es sind politische, handelspolitische und polizeiliche Verbote zu unterscheiden. Die letzteren polizeilichen Verbote beziehen sich grundsätzlich auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit. Ferner beziehen sie sich in diesem Zusammenhange auf gesundheits- und veterinäre Massregeln des betr. Staates.

Während die politischen Verbote als Boykottierung eines Staates seitens dessen, der die Verbote erlässt, aufzufassen sind, können sie nur auf autonomem Wege zur Geltung gebracht werden. Die handelspolitischen und die polizeilichen Verbote dagegen werden durch Handelsvertragsätze zur Geltung gebracht. Es ist mit der herrschenden Lehre¹⁾ davon auszugehen, dass die handelspolitischen Verbote jetzt im Zeitalter der Handelsfreiheit keinen Platz finden; es sei denn, dass besondere Umstände Platz greifen. Grundlegend bestimmen die Handelsverträge der baltischen Staaten, dass keine Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote den gegenseitigen Verkehr hemmen sollen²⁾. Falls aber infolge besonderer Umstände, so z. B. durch den Krieg und seine Folgen, bestimmte Verbote in den betreffenden Staaten durch Verordnung erlassen werden, so müssen sie mit der Meistbegünstigungsklausel-Notwendigkeit gleichzeitig gegen alle Staaten bestehen. Es dürfen also keine direkten, handelspolitischen Verbote gemacht werden. Es ist hier wieder der schon vorhin im anderen Zusammenhange (Abschnitt 6) erwähnte, handelsvertragsrechtliche Vorbehalt hervorzuheben, der dahingeht, dass die gegenseitigen Wirtschaftsverhältnisse bei Erlass von Verbotsverordnungen von den Vertragsstaaten respektiert werden müssen.

In einigen baltischen Handelsverträgen sind Verbote seitens der vertragschliessenden Teile vorbehalten worden. Diese Verbote sind handelspolitischer Art und sind aus dem Grunde in Handelsverträgen aufgenommen worden, da die Handelsverträge im Zeitpunkt der Nachkriegs- und Valutadepression zustande gekommen sind. Die

¹⁾ So v. Liszt, S. 206, ferner Lexis Art. Einfuhrverbote im Handw. Buch der Staatsw. Band S. 629, Lusensky im Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts S. 632, Arndt in Annalen 1895 S. 183 ff, Grunzel S. 364, Nebel S. 291—92, Lippert S. 486.

²⁾ Zwischen anderen sind hier folgende Artikel der baltischen Handelsverträge hervorzuheben: Art. 8 des deutsch-litauischen Handelsvertrags, Art. 5 des lettländisch-tschechoslowakischen, Art. 7 des finnisch-estnischen, Art. 18 des ungarisch-estnischen Handelsvertrages.

valutaschwankenden Länder wollten ihre volkswirtschaftlichen Erzeugnisse vor ungünstiger Ausfuhr schützen. Insbesondere gilt diese Tatsache für Deutschland. Als Deutschland auf die Handelsverträge mit Estland und Litauen eingegangen ist, ging die Inflation auf ihren Höhepunkt zu. Um sich von den anderen Staaten und Ausländern schlechthin nicht übervorteilen zu lassen, hat Deutschland eine Reihe von Einschränkungen aufgestellt, die in normaler Zeit niemals zur Geltung kommen könnten. Die Aus- und Einfuhr der meisten Waren wurden an Aus- und Einfuhrbewilligungen seitens der deutschen Aussenhandelskontrolle geknüpft. Diese autonom festgesetzte Nachkriegspolitik Deutschlands hat auch ihre Abspiegelung in den Handelsvertragssätzen gefunden, um jetzt aber im grossen und ganzen wieder ausser Geltung zu kommen. Nämlich aus dem Grunde, dass die Aussenhandelskontrolle als solche in Deutschland abgebaut ist. So bestimmt Art. 13 des deutsch-litauischen Handelsvertrags, dass, wenn Deutschland „bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen eine Unterscheidung zwischen valutastarken und valutastarken Ländern macht, wird sie Litauen bei Prüfung von Ausfuhrbewilligungen als valutaschwaches Land behandeln“. Im Absatz 2 dieses Artikels wird die Dauer dieser Vereinbarung auf neun Monate festgesetzt. Ferner wird die weitere Gültigkeit dieser Vereinbarung davon abhängig gemacht, „ob die gegenwärtigen Voraussetzungen dieser Behandlung noch fortbestehen“. Alle diesbezüglichen Bestimmungen treten also mit der Stabilisierung ausser Kraft.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die in einigen Handelsverträgen aufgestellten Verbotssätze, Abnormalitäten der Nachkriegszeit sind und der von der völkerrechtlichen und handelspolitischen Literatur aufgestellte Satz über grundsätzliche Abschaffung der handelspolitischen Verbote auch jetzt seine Gültigkeit behält. Die oben in einigen Handelsverträgen erwähnten Abweichungen von diesem Grundsatz sind zeitweiliger Natur und können nicht als eine Antastung dieses Grundsatzes angesehen werden.

Dagegen kommen die Ein- Aus- und Durchfuhrverbote aus öffentlich- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten in den baltischen Handelsverträgen voll zur Geltung. Wir finden in den baltischen Handelsverträgen dieselben Vorbehalte, welche schon in der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit gemacht wurden und von der herrschenden Lehre zum Ausdruck gebracht worden sind ³⁾).

In Bezug auf den Durchfuhrverkehr ist noch Folgendes festzustellen: Der Durchfuhrverkehr ist nach dem Grundsatz der Handelsfreiheit und Meistbegünstigung zu handhaben. Ausser den für die Aus- und Einfuhr geltenden Verboten, dürfen für die Durchfuhr keine neuen Hemmnisse bestehen. Also die Freiheit des Durch-

³⁾ Auf die einzelnen, in den baltischen Handelsverträgen aufgezählten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote ist im Abschnitt 6, III bei Behandlung der Einschränkung der Meistbegünstigungsklausel schon hingewiesen worden.

gangsverkehrs wird nur aus gesundheits- und öffentlich-polizeilichen Massregeln eingeschränkt.

In den Handelsvertragsätzen der baltischen Staaten ist ausgesprochen, dass die vertragschliessenden Regierungen die erforderlichen Schritte unternehmen sollen „um den Verkehr auf den Eisenbahn- und Wasserwegen, die für den internationalen Transit benutzt werden, zu erleichtern und zu fördern“⁴⁾. Wobei aber die autonome Eisenbahntarifpolitik der vertragschliessenden Staaten als Voraussetzung gilt. In dem let.-tschechoslowakischen Handelsvertrage ist die Bestimmung aufgestellt, wonach die Eisenbahntarife für den Durchgangsverkehr möglicherweise den internationalen Tarifen sich anpassen sollen. (So Art. 16).

Der Satz über die Freiheit des Transitverkehrs ist besonders in den Handelsverträgen der baltischen Randstaaten hervorgehoben worden, da für die europäischen Staaten, der Transitverkehr durch das Baltikum handelspolitisch von ausschlaggebender Bedeutung ist. Aus diesem Grunde ist gemäss den Handelsvertragsätzen der Durchgangsverkehr mit keinen Durchfuhrzöllen und anderen Durchfuhrabgaben zu belasten. Es sollen nur solche Abgaben erhoben werden, die zur Deckung der Unkosten für die Berechnung und Verwaltung erforderlich sind. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern kommt hier voll zur Geltung⁵⁾. Insbesondere in Bezug auf die baltischen Randstaaten ist mit Lexis (S. 576 in der Anm.⁵⁾ erwähnten Artikels im Handwörterbuch der Staatsw.) die Zweckmässigkeit der Durchfuhrfreiheit zu betonen. Es liegt ja auch in der Handelspolitik der baltischen Staaten, den Durchfuhrverkehr zu fördern, um dadurch das dazu veranlagte Verkehrsmittelsystem betriebswirtschaftlich ausnutzen zu können.

In Bezug auf die Durchfuhr ist noch Folgendes in den Handelsvertragsätzen aufgenommen worden: Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden zwischen den Waren, die nach oder vor erfolgter Durchfuhr das Gebiet eines dritten Staates durchlaufen müssen. Dieselbe Bestimmung gilt auch, wenn die Durchfuhr mit Einspeichern oder Umladen der Waren verbunden ist⁶⁾.

Analoge Bestimmungen sind auch für die Eisenbahn-Beförderung von Personen der vertragschliessenden Teile und den Gepäckverkehr in die baltischen Handelsverträge gesetzt worden. Es dürfen hier keine Ausnahmen zwischen Inländern und Angehörigen des fremden Staates gemacht werden.

⁴⁾ So wörtlich Art. 13 des englisch-lettländischen Handels- und Schiffartsvertrages. Ferner finden wir diesbezügliche Bestimmung zw. a. in dem Art. 16 des deutsch-litauischen, Art. 20 des ungarisch-estnischen, Art. 7 des finnisch-estnischen, Art. 10 und 13 des tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrages, Art. 8 der französisch-estnischen Handelskonvention.

⁵⁾ So auch die herrschende Lehre v. Liszt S. 206, Lexis 576, Art. Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote Bd. 3, Grunzel S. 362.

⁶⁾ Hierfür gelten auch die in der Anm. 4 angegebenen Bestimmungen der baltischen Handelsverträge, sowie Art. 15 des tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrages.

Grundsätzlich bestehen keine Ein-, Aus- und Durchführverbote für solche Gegenstände, die zwecks einer Reparatur in einem der Vertragsstaaten eingeführt und später ausgeführt werden. Ferner bestehen keine Verbote für Fässer und Säcke, die nach Entleerung in dem betr. Staate wieder ausgeführt werden dürfen. Diese Gegenstände unterliegen auch keinen Zollabgaben.

Die am 20. April 1921 in Barcelona unterzeichnete internationale Übereinkommen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Convention et statut sur la liberté du transit) wird von allen Staaten allmählich ratifiziert. Von den baltischen Staaten hat es Lettland am 29. Dezember 1923 ratifiziert (Recueil de Traités SDN vol. XIX).

Die Bestimmungen dieser Konvention werden auch in den Handelsvertragssätzen aufgenommen. Es ist hier den schwedischen Ergänzungsnotenaustausch vom 25. und 27. März 1924 zu dem Handelsübereinkommen vom 7. Juli 1923 zu erwähnen (vol. XXIV des Recueil de Traités), wonach die von der schwedischen Regierung ersuchte Umänderung des Ausdrucks des Punktes C,) im § 3 des obenerwähnten Handelsübereinkommens — „pour des motifs de police sanitaire“ — in dem — gemäss der Barcelonaer Konvention — „soit pour raison de santé ou de sécurité publique . . .“ von der estnischen Regierung entgegengenommen wurde.

III. Die Bestimmungen über die eigentlichen Zoll- und sonstigen Abgabenerhebungen.

Bei der Behandlung des Inhalts der baltischen Handelsverträge in ihren Grundzügen ist darauf hingewiesen worden, dass die von den Staaten autonom aufgestellten Zölle müssen, gemäss den Handelsvertragsbestimmungen, grundsätzlich nach dem Prinzip der Meistbegünstigungsklausel zur Anwendeng gebracht werden. Es sei denn, dass besondere Zoll- und Tarifbestimmungen die Zurgeltungbringung der Zölle bei den einzelnen Warengattungen selbständig regeln. Ferner ist hier noch auf die Zollbefreiung bei dem Durchgangsverkehr und bei Ausfuhr von Mustern zu verweisen (Abschn. 7 III, IV dieser Arbeit). Hier sind noch die einzelnen Bestimmungen über Zollformalitäten, Zollbefreiungen und Zollerlässigungen schlechthin hervorzuheben.

In Bezug auf Zollformalitäten ist auch der Grundsatz der Meistbegünstigung ausgesprochen. Um die verschiedenen Zollerhebungen handhaben zu können, müssen gemäss der baltischen Handelsvertragspraxis auf Verlangen der Zollbehörde der einen Vertragspartei von der anderen Ursprungszeugnisse der betreffenden Waren zu gestellt werden. Bei der Höhe, Bemessung und Erhebung der Zölle

darf kein Unterschied gemacht werden, ob die Waren über die Landes- oder die Seegrenze eingeführt wurden¹⁾.

Es ist noch in diesem Zusammenhange auf die Zollerleichterungen bei dem Grenzverkehr der Nachbarstaaten hinzuweisen.

Wie bei den Bestimmungen über die Durchfuhr von Waren, so dürfen auch sonst für Waren, die auf eine bestimmte Zeit eingelagert, um später ausgeführt zu werden, keine Zollabgaben entrichtet werden²⁾.

In dem deutsch-litauischen Handelsvertrage finden wir Bestimmungen in Betreff der Zoll- und Abgabenerhebungen bei Ausfuhr von Holz aus Litauen. So bestimmt § 14 dieses Handelsvertrages: „Die litauische Regierung wird Anträge deutscher Reichsangehörigen auf Ausfuhr von Holz wohlwollend prüfen und erwägen. Sie wird bei der Regelung der Ausfuhrzölle keinen höheren Zoll für die Ausfuhr von Papierholz als für die Ausfuhr von Grubenholz festsetzen“. In Punkt 2 dieses Paragraphen ist vorgesehen, dass keine Heraussetzung der Ausfuhrzölle von Rund-Schnitt sowie von Gruben- und Papierholz stattfinden darf, die in den nächsten 9 Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrages nach Deutschland ausgeführt werden. Nachdem diese Zeit verstrichen ist, soll eine besondere diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden. Dieser Artikel ist als Gegenkompensation Litauens in Bezug auf die Behandlung als valutaschwaches Land seitens Deutschlands aufzufassen. Die Voraussetzungen dafür sind aber jetzt nicht gegeben.

Zu den Zollbefreiungsbestimmungen gehören auch die schon vorhin genannten Bestimmungen über die Reparaturgegenstände. Also Gegenstände, die reparationshalber eingeführt, um nach der Beendigung der Reparatur wieder ausgeführt zu werden. In der Literatur auch als Veredelungsverkehr bezeichnet³⁾.

Um alle in den Handelsverträgen aufgestellte Bestimmungen hervortreten zu lassen, sind noch jene hervorzuheben, wonach die Staats- und Gemeindeverwaltungen der einen Vertragspartei keine höhere Steuer auf die Erzeugnisse der anderen auferlegen dürfen, als auf die einheimischen⁴⁾. Es soll damit die Erzeugung und Verbrauch der einen vertragschliessenden Partei auf dem Territorium der anderen nicht verhindert werden.

¹⁾ Da sind die üblichen Bestimmungen, die schon in der Handelsvertragspraxis der Vorkriegszeit im allgemeinen aufgenommen wurden. So auf Grund von reichem Material dies von Nebel S. 296 und Lippert S. 474 ff. hervorgehoben.

²⁾ So die schon vorhin in Abschnitt 8 genannten Artikel der baltischen Handelsverträge, sowie der Artikel 19 des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

³⁾ So heben Lampert S. 185, sowie Nebel S. 279, Lippert S. 492 ff. und Grunzel S. 539 die Gegenstände des Veredelungsverkehrs als ausser der Zoll-erhebung stehenden hervor.

⁴⁾ So zw. a. Art. 15 d. deutsch-lit., 9 d. finnisch-est., des engl.-lettl. u. des franz.-est. Handelsvertrages.

IV. Die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Lettland und Estland.

In diesem Zusammenhange ist noch der Artikel 7 des estnisch-lettländischen Vertrages über die ökonomische und Zollvereinigung dieser Länder zu behandeln. Nach zwei Seiten hin gewinnt dieser Artikel an Bedeutung. Einerseits für die Handelspolitik dieser Staaten den anderen gegenüber, also nach aussen hin, und auf der zweiten Seite für die Gestaltung der Produktiv- und Konsumtivkräfte sowie für den Handelsverkehr dieser Länder zwischen einander, also die Wirkung nach innen hin.

Die Zollunion der beiden Länder besteht darin, dass ein gemeinschaftlicher Zolltarif nach aussen hin aufgestellt wird, um damit als eine koordinierte Zollgemeinschaft hervortreten zu können¹⁾. Diese Zollunion, die auf völkerrechtlichem Wege zustande gekommen ist, greift nicht in die Unabhängigkeit jedes dieser Staaten ein, sondern ist vielmehr eine auf dem völkerrechtlichen Vertrag von zwei unabhängigen Staaten für das beiderseitige, volkswirtschaftliche Gedeihen errichtete wirtschaftliche Gemeinschaft. Daher wird diese Zollunion von der auf dem verfassungsmässigen Wege errichteten zu unterscheiden. So beispielshalber von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Zoll-Vereinigung. Dieser Unterschied ist besonders von Lippert S. 243 hervorgehoben.

Auf Grund der Wirtschafts- und Zollgemeinschaft bilden Lettland und Estland ein gemeinsames Zollgebiet. Die volkswirtschaftlichen Kräfte und Entwicklungsmöglichkeiten dieser beiden Staaten werden dabei von aussen her als eine sich in einem Wirtschaftssubjekte vereinigende Einheit aufgefasst. Diese Einheit tritt infolge der sich beiderseits ergänzenden Expansionskräfte dieser Länder auf der einen und infolge des einheitlichen Zolltarifs auf der andern Seite den dritten Staaten gegenüber als ein grösseres Feld der Unternehmungsmöglichkeiten auf, was diesen beiden Staaten zu Gute kommen kann²⁾.

¹⁾ Der Grundgedanke einer solchen Zollunion ist schon von Philippowitsch (Bd. 2, 1 S. 388) ausgesprochen worden. Nach Philippowitsch ist für eine solche einheitliche Nachaussenhintretung der vollständige Zollfreiheit für den Warenverkehr der die Zollunion eingehenden Staaten untereinander nicht nötig. Dagegen stellt Philippowitsch die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen der betr. Staaten als eine Notwendigkeit hin. Dasselbe ist auch v. Grunzel S. 471 und Lippert S. 341 ausgesprochen.

²⁾ So fasst Philippowitsch diese Vorteile u. a. „in der Möglichkeit grösserer politischer Machtstellung der wirtschaftlich geeinten Staaten zu ihrer Handelspolitik“. Schüller (Schutzzoll und Freihandel 1905), der übrigens ein Anhänger des Schutzzollsystems in der Hinsicht ist, dass es zur Erziehung der nationalen Industrie dienen soll, spricht sich auch dahin aus (S. 245—246), dass der Aussenhandel eines kleinen Staates verhältnismässig zu seinen Ungunsten grösser sein muss als eines grösseren, da der kleine Staat nicht so viel Waren hervorbringen kann, als der grössere und aus diesem Grunde viel importieren muss. Infolgedessen empfiehlt Schüller die wirtschaftliche Vereinigung der kleinen Staaten, um ihre Produktivkräfte erfolgreicher entfalten zu können, selbstverständlich — je nach den Verhältnissen.

Diese handelspolitische Einheit Estlands und Lettlands ist durch die reinpolitische dahin ergänzt, dass zwischen Estland und Lettland am selben Tage ein Defensiv-Allianzvertrag abgeschlossen wurde, wo die Einheitlichkeit der Politik im Frieden und bei einem drohenden Kriege festgesetzt wird.

Es ist ferner die zweite Wirkung der Zollunion hervorzuheben, namentlich im Verhältnisse der beiden Staaten zu einander. Durch die Wirtschafts- und Zollunion erlangen diese Staaten eine grössere wirtschaftliche Unabhängigkeit von den auswärtigen. Sie können durch beiderseitige Förderung die eigenen Industrien mehr emporsteigen lassen und (um mit Philippowitsch zu sprechen) eine „weitgehende Spezialisierung in der Produktion“ für den Bedarf der beiden Länder bewirken, auch im verkehrstechnischen Sinne. Dass dies auch der Zweck der Zollunion ist, kann man schon aus dem Inhalte dieses Artikels ersehen.

Die Tendenz des wirtschaftlichen Zusammenschliessens Lettlands und Estlands aus handelspolitischen Zweckmässigkeitsgründen ist von dem Bundesrate der Schweiz in seiner Botschaft an die Bundesversammlung betr. die am 4. Dezember des Js 1924 mit Lettland abgeschlossene Übereinkunft (Bundesbl. No. 50 S. 1142 ff) deutlich eingesehen worden. Dort wird auch das Beisammenlassen von Lettland und Estland unter einer Rubrik in Bezug auf den Handelsverkehr dadurch begründet, dass diese Länder „erstens als Durchfuhrländer für Rusland die gleich Lage aufweisen und zweitens die feste Absicht bekunden, unter sich eine Zollunion einzugehen“. (S. 1143)

Zum Zwecke der Durchführung der Wirtschafts- und Zollunion der beiden Länder wird gemäss dem Art. 7 des oben genannten Vertrages, auf dem Paritätswege eine gemischte Kommission gebildet, welche einen für die beiden Länder gemeinsamen Zolltarif aufstellen und gleichzeitig eine vereinheitlichte Zollverwaltungsanstalt bilden soll (*une législation douanière unifiée*). So § 1 dieses Artikels. Es wird also ein Verwaltungsapparat geschaffen, der den aufgestellten Zolltarif bei dem Aussenhandelsverkehr handhaben soll. Der von dieser gemischten Kommission aufgestellte Zolltarif muss von den dazu berufenen Institutionen der beiden Länder ratifiziert werden, also von den Parlamenten. So wörtlich: „sera ratifié par les institutions compétentes“. Dieser von den Parlamenten genehmigte Zolltarif muss als Bestandteil diesem Vertrage in Form eines Zusatzprotokolls beigefügt werden (so § 2 dieses Artikels). Also Voraussetzung des Geltendwerdens der Zollunion ist der Ratifikationsbeschluss der legislativen Körperschaften der beiden Staaten ³⁾.

³⁾ Dies letztere ist von Philippowitsch S. 388—389, sowie von Grunzel S. 473 als etwas schwerfälliges bezeichnet worden, da die gesetzgebenden Faktoren nicht miteinander verhandeln, sondern selbständig beschliessen und deshalb die nötige Rücksicht auf den anderen Vertragsteil sehr leicht ausser Acht lassen. In der lettländisch-estnischen Zollunion ist diese Schwerfälligkeit dadurch gemindert, dass die gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder nur einmal den seitens der gemischten Kommission aufgestellten Zolltarif be-

Der § 3 dieses Artikels bestimmt, dass nach dem Inkrafttreten des gemeinsamen Zolltarifs alle Industrie- und Agrarprodukte der beiden Länder gegenseitig zoll- und abgabefrei ex- und importiert werden können. Durch die Bestimmung dieses Paragraphen kommt die wirtschaftliche Einheitlichkeit dieser Staaten voll zur Geltung. Die Bestimmung des § 3 darf aber nicht auf monopolisierte Produkte des betreffenden Staates oder auf solche Produkte Anwendung finden, die in monopolähnlichem Verhältnis erzeugt oder verbreitet werden (so Waren durch Akzise besteuerten und dergl. mehr). Durch den letzten Satz wird der indirekt möglichen Antastung der Staatseinnahmen jedes dieser Staaten vorgebeugt. So z. B., wenn ein bestimmtes Produkt nicht gleichzeitig in Estland und Lettland monopolisiert ist, könnte es auf Grund der Meistbegünstigungsklausel durch den Transitweg eines dieser Staaten in den zweiten gelangen und die Staatseinnahmen des letzteren schmälern. Der Punkt ist zur Verhütung dieses Übels aufgestellt worden mit der Bemerkung, dass die Bestimmung so weit gilt, als „la législation concernant le monopole et les taxes indirectes n'aura pas été unifiée par la même commission mixte et avant qu'un accord spécial n'aura pas été ratifié par les institutions législatives des deux Parties contractantes“.

Der Artikel 7 über die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Estland und Lettland sagt uns nichts, wie die Verwaltungs- und Zollangelegenheiten gehandhabt werden müssen. Insbesondere wie und nach welchen Prinzipien wird sich die Verteilung der gemeinsamen Zolleinnahmen gestalten. Die Vermutung liegt nahe, dass dies in Kompetenz der sogen. „législation douanière unifiée“ liegen wird.

9. Die Bestimmungen in betreff der Schifffahrtsangelegenheiten.

I. Allgemeines.

Infolge der geographischen Lage der baltischen Randstaaten sind in den meisten baltischen Handelsverträgen ausführliche Bestimmungen betr. die Schifffahrtsangelegenheiten aufgestellt worden. Von den drei baltischen Randstaaten können Lettland und Estland als Seestaaten bezeichnet werden. Der Handelsverkehr zwischen diesen Staaten mit den europäischen Mächten (mit England, Deutschland, Frankreich und den skandinavischen Ländern) vollzieht sich in seinem Hauptmasse auf dem Wasserwege.

Die baltischen Häfen galten noch während ihrer Zugehörigkeit

stätigen müssen, um hierauf alle Funktionen der Handhabung und der Zurechtbringung des festgesetzten Zolltarifs der „législation douanière unifiée“ zu übertragen. Freilich finden wir keine Bestimmungen in dem gegenwärtigen Vertrag, inwieweit die Befugnisse dieses Verwaltungsapparates reichen.

zum russischen Reich in Bezug auf die technische Ausrüstung, geographische Lage und ihre Leistungsfähigkeit während der Wintermonate als die günstigsten. In den Jahren 1905 bis 1909 machte die Einfuhr in die baltischen Häfen 49% der russischen Gesamteinfuhr aus. Diese Bedeutung für Russland haben auch jetzt die baltischen Häfen nicht verloren. Der einzige grosse baltische Hafen, den Russland besitzt, Petersburg, ist in Bezug auf die Hafenausstattung wie in Bezug auf den Winterverkehr weit schlechter gestellt, als die übrigen baltischen Häfen der Randstaaten, insbesondere die Häfen Reval und Baltischport in Estland und Riga und Libau in Lettland. Aus diesem Grunde gingen auch alle amerikanischen „Relief“-Sendungen während der russischen Hungersperiode 1921/22 durch die baltischen Häfen und Länder nach Russland. Für Estland und Lettland war es von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, da diese Länder grosse Einnahmen aus diesem Transitverkehr erzielten und auf Kosten dieses Verkehrs konnten auch die baltischen Randstaaten Meliorationen vornehmen, um dadurch die durch den Krieg geschädigten Häfen wieder in normalen Stand zu bringen. Der Russlandverkehr hat aber in diesem Umfange nicht lange gedauert und die Hoffnung auf das Aufblühen des Transitverkehrs nach Russland konnte infolge der starren Handelspolitik Sowietrusslands nicht in Verwirklichung kommen.

Um die Bedeutung der Schifffahrt der baltischen Länder kurzerhand darstellen zu können, sind folgende Ergänzungen hier am Platze: 29% der Gesamtgrenzen Lettlands sind Seegrenzen. Estlands Seegrenze umfasst die Hälfte seines Gesamtumfanges, und die Küste ist 700 Seemeilen lang. Litauen dagegen verfügt über keine lange Seeküste und der einzige Seehafen Memel (Klaipeda) ist jetzt in Entwicklung begriffen und besitzt als solcher vorläufig keine grosse Bedeutung für den internationalen Seeschiffsverkehrsverkehr. Die Bedeutung des Memelhafens ist nur dadurch gegeben, dass der Fluss Njeman (zu deutsch Memel), der durch Litauen fliesst, in den Memelhafen endigt und dadurch den Weg zur Ostseeküste ebnet.

Der Artikel 331 des Versailler Vertrags sieht die Internationalisierung des Njeman-Flusses vor, nicht nur in dem Teile, der zu Deutschland gehört, sondern auch in dem, der durch Litauen fliesst. Ferner durch die Unterzeichnung der Barcelonaer Konvention betreffen den Transitverkehr hat Litauen die vollkommene Freiheit auf dem Njeman für ausländische Schiffe zu gleichen Bedingungen wie für Schiffe unter der litauischen Flagge anerkannt. Dies ist auch durch den Artikel 3 der Annexe III der Memel-Konvention zwischen England, Frankreich, Italien, Ver. Staaten v. Amerika auf der einen Seite und Litauen auf der anderen vom 8. Mai 1924 bekräftigt worden.

Die Internationalisierung des Njeman ist infolge seiner grossen Bedeutung für den Holzverkehr, für die baltischen, sowie für die westlichen Staaten bestimmt worden. Durch die Internationali-

sierung des Njeman erhält auch Polen kraft des oben erwähnten Artikels der Memel-Konvention das Recht, sich des Njemanflusses für seine Holzausfuhr zu bedienen. So erlangt Polen durch den günstig-schiffbaren Njemanflusses für seine Holzausfuhr die Ostseeküste trotz des jetzigen unfreundlichen Verhältnisses mit Litauen. Als Holzimportländer kommen hauptsächlich England und Deutschland in Betracht.

Die baltischen Handelsverträge konnten diesen wichtigen handelspolitischen Faktoren nicht unberücksichtigt lassen und haben zwecks Regulierung des Schiffahrtsverkehrs Bestimmungen — analog den allgemeinen Völkerrechtssätzen betr. die Schiffahrt — aufgestellt.

II. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern in betreff der Nationalflaggen.

Die handelsvertragsrechtlichen Bestimmungen betr. die Seeschiffahrt beziehen sich grundsätzlich auf den gegenseitigen Verkehr in den Hoheitsgewässern der vertragschliessenden Staaten.

Das weite Meer bleibt unberücksichtigt. Der Verkehr auf der offenen See ist allgemein völkerrechtlich geregelt. „Nach Völkerrecht ist die offene See keiner Staatsgewalt unterworfen — eine *res communis omnium*“ — von Hugo Grotius aufgestellt und als allgemeiner Völkerrechtsgrundsatz anerkannt¹⁾.

Da aber die Küstengewässer nicht offene See im Sinne des Völkerrechts sind²⁾, so muss die Regelung des Schiffahrtsverkehrs in den Küstengewässern, sowie auch auf den Binnenflüssen (und im Handelsverkehr kommt es hauptsächlich darauf an) den vertragsrechtlichen Sätzen unterzogen werden³⁾.

In den baltischen Handelsverträgen werden Schiffe als solche genannt und dabei nicht bezeichnet, ob es sich um Handels- oder Kriegsschiffe handelt. Mit Nebel (S. 208) ist davon auszugehen, dass in den Handelsverträgen grundsätzlich nur die Rechtsbeziehungen der Handelsschiffe zum Aufenthaltsstaate geregelt werden. Diese Behauptung findet auch in den Bestimmungen der Handelsverträge Bestätigung dadurch, dass dort Rechtssätze in Bezug auf die Handelsschiffahrtsverkehrsverhältnisse aufgestellt sind.

Die Nationalflaggen der vertragsschliessenden Parteien müssen entsprechend den baltischen Handelsvertragssätzen wechselseitig gleich den inländischen behandelt werden. v. Liszt (S. 202) stellt ferner fest: auch „für die Binnenschiffahrt gilt heute bereits fast allgemein der Grundsatz, dass die von einem Staate aufgestellten

¹⁾ So bei v. Loening, Art. Schiffahrt (Politik) im HWB. der Staatsw. VII, sowie F. v. Martens I, 373 ff, v. Ullmann S. 326, v. Liszt S. 184.

²⁾ Die oben angeführte Literatur und v. Liszt S. 78/79.

³⁾ Die Behauptung Nebels (S. 208/9): „die einzelnen Normen haben deshalb nur die Vorgänge zum Gegenstand, die sich an der Küste und in den Küstengewässern abspielen“, bedarf in Bezug auf die baltische Handelsvertrags-

Eichscheine (Certificat der jaujeage) von allen übrigen Staaten als massgebend anerkannt werden“. Dabei wird die völkerrechtliche Erfüllung der Bedingungen, die für Anerkennung der Nationalflaggen der Schiffe besteht, immer vorausgesetzt. So spricht sich v. Ullmann dahin aus: „jedes Schiff muss die landesrechtlich vorgeschriebenen Schiffspapiere führen; sie bilden das Mittel des Beweises seiner Nationalität“ (S. 327).

Ferner: „die Privatschiffe jedes Staates sind registriert und müssen einen Namen (sichtbar) führen, um ihre Identität auch auf Distanz feststellen zu können“ (v. Ullmann S. 327). Diese völkerrechtlichen Grundsätze, sind auch in denjenigen Handelsverträgen der baltischen Randstaaten aufgenommen, die den Schiffsverkehrsverkehr ausführlich behandeln ⁴⁾.

Wie schon oben kurz angedeutet wurde, ist ein wichtiges Kennzeichen für ein Schiff, das in die See sticht, seine Grösse. Insbesondere in Bezug auf die Tonnenangabe. Für die Ausmessung der Grösse des Schiffes (die sogenannte Schiffsvermessung) werden besondere Schifftmessbriefe ausgestellt. Im Gegensatz zu den vorhin erwähnten „Eichscheinen“, die nur für die Schiffsvermessung der Binnenschiffahrt gelten. (So auch Art. „Schiffahrt“ von Schneider im Staatslexikon). Art. 25 Abs. 2 des deutsch-litauischen H.-V. sieht den Abschluss eines besonderen Abkommens in Betreff der gegenseitigen Anerkennung der Schifftmessbriefe vor. „Bis dahin werden die bereits ausgestellten Schifftmessbriefe wechselseitig im anderen Lande anerkannt.“

Sobald alle diese Voraussetzungen erfüllt worden sind, werden die Schiffe der vertragschliessenden Parteien wechselseitig den inländischen oder den der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt. Und zwar in der Weise, dass die Schiffe der einen Vertragspartei die Häfen der anderen frei anlaufen können ⁵⁾. Beim Anlaufen der Häfen aber wird die Gleichstellungsklausel zur Geltung gebracht, in dem die Landesgesetze des angelaufenen Staates beachtet werden müssen. Die Schiffe der vertragschliessenden Parteien können gemäss den in der Anmerkung genannten Artikeln Ware, Passagiere und verschiedene Ladungen ein- und ausführen, ohne dabei höhere

praxis noch einer Ergänzung. Denn gemäss den baltischen Handelsvertragsbestimmungen handelt es sich nicht nur um den Verkehr in den Küstengewässern, sondern auch auf den Flüssen. So Art. 2 des lit.-britisch., Art. 2 d. dän.-est., Art. 13 des lett.-brit., Art. 4 des norweg.-lit., Art. 24 d. deutsch-lit., Art. 12 des finnisch-estischen H.-V. — sprechen von den Schiffen des einen Staates im Gebiete des anderen schlechthin, also die Flüsse fallen auch darunter. So auch Art. 30 des deutsch-lit. Handelsvertrages. Art. 20 Abs. 1 der franz.-estnischen Handelskonvention.

⁴⁾ So Art. 25 Abs. 1 des deutsch-litauisch., Art. 19 des lett.-britischen, Art. 15 des lett.-finnischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages.

⁵⁾ Zwischen anderen: Art. 26 des deutsch-lit., Art. 15 Abs. 2, sowie Art. 14 des englisch-lett., Art. 12 Abs. 1 des finnisch-estnischen., Art. 4 des norwegisch-litauischen, Art. 2 des estnisch-schwed. u. litauisch-schwed. Handelsübereinkommens.

Abgaben entrichten zu müssen, als für die nationalen Schiffe bestehen. Die Zollbestimmungen und -formalitäten werden hier nicht berührt, es gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie für Waren, die durch die Landesgrenze kommen. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern konkurriert hier mit der der Meistbegünstigung. Auf welche Angelegenheiten und auf welche Abgaben die Gleichstellung mit den Inländern sich bezieht, ist in den Artikeln 16 und 17 des englisch-lettländischen und in den Artikeln 29 und 27 des litauisch-deutschen H.-V. bezeichnet worden. Demnach findet die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern Anwendung (bezw. die Meistbegünstigungsklausel): 1) In allen Angelegenheiten, die sich auf den Aufenthalt der Schiffe, deren Ein- und Auslaufen in den Häfen, Docks, Bassins, Reedern und Buchten beziehen, 2) in Bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen-, Quarantaine-, und ähnlichen Steuern und Abgaben, die im Namen oder zum Besten vom Staat, örtlichen Behörden, Privatpersonen, Korporationen oder irgendwelchen anderen Institutionen erhoben werden.

Gemäss den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Deutschland (so Art. 27 des deutsch-litauischen Handelsvertrages) werden von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren diejenigen Seeschiffe völlig befreit „welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und wieder auslaufen“ und ferner die Seeschiffe „welche aus einem Haufen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können“. Durch diese letzte Bestimmung wird einer doppelten oder sogar mehrfachen Abgabenerhebung vorgebeugt. Der Zeitraum dieses Ein- und Auslaufens muss gemäss dieser Bestimmung in bezeichneter Weise beschränkt sein. Die übrigen Abgaben (wie z. B. Seezeichen — Lotsen — Remorkierungs- Quarantaine — und anderen Abgaben, die auf den Schiffskörper lasten) werden dadurch nicht berührt.

In den Handelsverträgen Deutschlands der Vorkriegszeit finden wir auch Bestimmungen dieser Art vor (so Nebel S. 210 und Grunzel).

Die Handelsvertragssätze der baltischen Randstaaten enthalten keine Bestimmungen über den Umfang der Territorialgewässer. Es werden hierfür also die allgemeinen Völkerrechtsnormen zur Geltung gebracht. Seit Bynkershoek ist allgemein angenommen worden, dass die Herrschaft des Staates über die Küstengewässer so weit reiche, wie die Tragweite der Geschützschüsse reicht (*Dominium maris proximi non ultra concedimus, quam e terra illi imperari potest*). In der Praxis ist die Tragweite nicht einheitlich geregelt. Es wird übrigens von 3 bis 6 Meilen angenommen⁶⁾. In diesem

⁶⁾ So Kohler S. 607, v. Liszt S. 79 — v. Liszt stellt übrigens fest, dass die von Deutschland angenommene Dreimeilengrenze nicht mehr ausreichend ist — v. Ullmann S. 292/293, F. v. Martens I S. 378 ff.

Umfange beherrscht der Staat die Küstengewässer, übt dort seine gesetzliche und polizeiliche Gewalt aus. Dies ist allgemein vor der herrschenden Lehre anerkannt.⁷⁾.

III. Einschränkung der Wirksamkeit der Gleichstellungsklausel (Küstenfrachtfahrt und die Küstenfischerei).

Folgerung der Ausübung der Landeshoheit über die Küstengewässer ist, dass die Küstenfrachtfahrt (Cabotage maritime) d. h. die Beförderung der Güter und der Passagiere aus dem einen in den anderen Hafen desselben Uferstaates, sowie die Küstenfischerei, d. h. die Ausübung des Fischfanges im Bereiche der Territorialgewässer des Küstenstaates grundsätzlich den eigenen Angehörigen vorbehalten werden¹⁾. Es sei denn, dass gemäss den einzelnen handelsvertragsrechtlichen Vereinbarungen anders bestimmt wird. In den baltischen Handelsverträgen wird die Wirksamkeit der Klausel der Gleichstellung mit den Inländern betr. die Seeschiffahrt dadurch eingeschränkt, dass diese Klausel keine Anwendung auf die Küsten-

⁷⁾ So die oben angeführte Literatur, ferner F. v. Martens II, 236, sowie v. Loening Art. Schiffahrt und Nebel S. 211 stellen als allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz fest, dass die Küstengewässer der Landeshoheit überlassen sind, „denn die Einwirkung vom Land auf die Küste und von der Küste auf das Land ist so gross, dass eine volle Landeshoheit undenkbar wäre, wenn sie an der Küste scharf abgeschnitten wäre“ (Kohler). v. Liszt ist der Auffassung, dass die Küstengewässer nicht Staatsgebiet sei und dass der Uferstaat eine beschränkte Gebietshoheit über die Küstengewässer ausübt. Diese beschränkte Gebietshoheit des Uferstaates ist nach v. Liszt's Meinung durch die Tatsachen gegeben, dass 1) die freie Durchfahrt der fremden Schiffe durch die Hoheitsgewässer des Uferstaates nicht von dem letzteren gehindert werden kann (d. i. auch die allgemeine Auffassung der herrschenden Lehre) und 2) dass jedes fremde Schiff ein Stück Gebiet seines Heimatstaates mit sich führt und dies auch in Küstengewässer des fremden Staates behält. Aus diesem Grunde „übt der Uferstaat in seinen Küstengewässern eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen aus“, (so S. 87). Es ist im allgemeinen mit der herrschenden Lehre davon auszugehen, dass seepolizeirechtlich und handelspolitisch der Uferstaat die Küstengewässer völlig beherrscht. Sonst können auch die allgemeinen Bestimmungen der Handels- und Schiffahrtsverträge illusorisch gemacht werden. Die Regelung der Schiffahrtsangelegenheiten der vertragsschliessenden Parteien vollzieht sich unter der Voraussetzung der völligen Beherrschung der Küstengewässer seitens jeder der Vertragsparteien.

Dies kommt insbesondere bei Regelung der Küstenfrachtfahrt, Küstenfischerei und bei Regelung der in Seenot befindlichen Schiffe voll zur Geltung. F. v. Martens I S. 379 und insbesondere II S. 335 ff. hebt als allgemeine Regel hervor: „Handelsschiffe sind dagegen in fremden Häfen den Landesgesetzen untertan und haben sich allen Anordnungen der Hafenbehörden zu unterwerfen.“

Es ist hier ferner zu erwähnen die Déclaration portant reconnaissance du droit au pavillon des états de pouvoir de littoral maritime Barcelone le 20 avril 1921. Diese Konvention ist von Lettland am 12. Februar 1924 akzeptiert worden (Recueil de Traités S. d. N. XXIV S. 158).

¹⁾ So v. Liszt S. 80, v. Ullmann S. 291/292, Kohler S. 105 ff, Art. Schiffahrt im HWB. der Staatsw. VII, 253, ferner auf Grund der Handelsvertragspraxis Nebel S. 212/13, Grunzel S. 450.

frachtfahrt und Küstenfischerei findet ²⁾). In Bezug auf die Küstenfrachtfahrt und die Küstenfischerei werden die vertragschliessenden Parteien wie die meistbegünstigten Nationen behandelt, aber die Regelung dieser Fragen als solche wird der Gesetzgebung jeder der beiden vertragschliessenden Parteien vorbehalten ³⁾. Die französisch-lettländische Handelskonvention (Artikel 19) bestimmt ferner, dass die Navigation zwischen Frankreich und Algérie der Cabotage gleichzustellen ist.

Unter dem Begriff der Küstenfrachtfahrt wird nicht verstanden die teilweise Abladung von Gütern und Passagieren seitens der vertragsgegnerischen Schiffe in einigen Häfen eines und desselben Uferstaates ⁴⁾. Das heisst ein englisches Schiff beispielshalber kann einen Teil seiner Ladung in lettländischen Hafen Riga löschen, um den übrigen Teil derselben Ladung in den lettländischen Hafen Libau zu löschen, ohne dabei unter die Bestimmungen der Küstenfrachtfahrt zu fallen. Dasselbe gilt, wenn ein vertragsgegnerisches Schiff sich nach einigen Häfen eines und desselben Uferstaates begibt, um seine Ladung und Passagiere teilweise an Bord zu bringen. Dabei wird auch vorausgesetzt, dass, wenn ein vertragsgegnerisches Schiff schon mit einer Ladung nach einem Hafen des Uferstaates kommt, um dort nur einen Teil der Ladung zu löschen oder dieselbe zu vervollständigen, die mitgebrachte und nicht gelöschte Ladung keinen Abgaben ausser den üblichen Aufsichtsabgaben unterliegen. Ob die mitgebrachte und nicht gelöschte Ladung für einen zweiten Hafen des Uferstaates oder den Hafen eines fremden Staates bestimmt wird, ist gemäss den oben erwähnten Artikeln (sowie Art. 26 des deutsch-litauischen H. V.) ohne Belang.

In einigen Handels- und Schiffahrtsverträgen so z. B. in den Handelsübereinkommen zwischen Dänemark-Island- und Estland, sowie zwischen Ungarn und Estland (Art. 8,2) ist auch vorgesehen worden, dass die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern keine Anwendung findet „pour les facilités de taxes ou ristournes que chacune des Parties contractantes pourrait consentir à ses ressortissants comme prime à la construction navale nationale“. Diese Bestimmung ist für die baltischen Staaten umsomehr von Bedeutung, als die Handelsflotte der Randstaaten durch Minen und andere

²⁾ Art. 24 Abs. 2 des deutsch-lit., Art. 15 Abs. 1 des englisch-lettländ., Art. 4 Abs. 2 des norweg.-lit., Art. 12 Abs. 3 des est.-finnisch., Art. 2 des dän.-est., sowie des dän.-lit. — Art. 2 Abs. 2 des schwed.-lit. und schwed.-estnischen Handelsübereinkommens. Art. 16 des lettländ.-finnischen H.- u. Sch.-Vertrages.

³⁾ In Betreff der Küstenfischerei wird in einigen Handelsverträgen so zwischen Dänemark und den baltischen Staaten, sowie zwischen Finnland und Estland die Ausnahme aus der Gleichstellungsklausel und ihr Zweck ausdrücklich definiert. So bestimmt Art. 12 Abs. 3 des estnisch-finnischen H.- u. Sch.-V. diesbezüglich folgendes: Dans le cas des privilèges, qui sont accordés ou pourrout ultérieurement être accordés dans l'un ou l'autre pays à ses propres industries de pêche ou à leurs produits“.

⁴⁾ So Art. 15 Abs. 2 des englisch-lettländischen und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

Massregeln während des Krieges schwer beschädigt wurde und jetzt im Wiederaufbau begriffen ist ⁵⁾).

Eine besondere Konvention betr. die Schifffahrt wurde zwischen Lettland und Estland am 23. Oktober 1923 abgeschlossen ⁶⁾). Gemäss dieser Konvention werden besondere wechselseitige Vergünstigungen gemacht, die auf das Abgabewesen und auf die Abgaben als solche sich beziehen. Die Abgaben sind gemäss dieser Konvention einer bestimmten Taxierung unterzogen. Diese Konvention entspricht der nahen Nachbarschaft dieser Staaten, die die Küstengewässer unter derselben geographischen Voraussetzung besitzen und ihre Landeshoheit ausüben. Ferner sind die Handelsflotte Estlands und Lettlands Bestandteile der ehemaligen russisch-baltischen Handelsflotte. Aus diesen Gründen sind diese Staaten in Bezug auf die Förderung ihrer Schifffahrt aufeinander angewiesen.

IV. Bestimmungen über die durch Strandung, Schiffbruch und Seenot betroffenen Schiffe.

In der Handelsvertragspraxis überhaupt ist angenommen, dass die gestrandeten schiffbrüchigen und in Seenot befindlichen Schiffe im Territorialgewässer, sowie wenn sie einen Hafen des betr. Uferstaates aufsuchen, so behandelt werden müssen, wie in solchen Fällen die einheimischen Schiffe; d. h. ohne Rücksicht darauf, ob damit die gesetzten Handelsvertragsnormen überschritten werden ¹⁾). Die herrschende Lehre ist grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass den in Seenot befindlichen Schiffen Hilfe geleistet werden muss, auch im Falle der Überschreitung der Gesetzesvorschriften des Uferstaates ²⁾).

In den baltischen Handelsverträgen finden wir diesbezügliche, ausführliche Abreden im deutsch-litauischen H. V. Art. 28 und im englisch-lettländischen H. u. Sch. V. Art. 18. In wie weit sich die Hilfeleistung erstrecken darf, ist am deutlichsten aus dem Artikel 18 des englisch-lettländischen H. u. Sch.-V. zu ersehen, der Folgendes bestimmt: „Jedes Schiff einer der vertragschliessenden Regierungen, das durch Unwetter oder besondere Umstände gezwungen ist, Zuflucht in einem Hafen des anderen Staates zu suchen, kann nach

⁵⁾ Im Art. 20 Abs. 2 der franz.-estnischen H.-Kon. finden wir zu den 3 oben erwähnten noch eine vierte Ausnahme von der allgemeinen Klausel der Gleichstellung mit den inländischen Schiffen und zwar, sobald es sich „pour les trafics réservés au pavillon national et aux pavillons assimilés“ handelt. Im Art. 21 dieser Konvention ist ferner vorgesehen, dass die beiden Vertragsparteien im Verlauf von 6 Monaten nach Ablauf der Ratifikation ein besonderes Abkommen abschliessen sollen über „les mettant mutuellement à l'abri en matière d'émigration de toute mesure ou réglementation pouvant détourner le trafic normal ou empêcher le recrutement normal des émigrants“.

⁶⁾ Recueil des Traités S. d. N. XXV S. 331.

¹⁾ So besonders bei Nebel S. 287/288, bei Grunzel S. 450/51, und in Bezug auf diesbezügliche Abgabebefreiungen bei Lippert S. 470 hervorgehoben.

²⁾ Insbesondere hat es v. Liszt S. 109 und 181 zum Ausdruck gebracht.

seinem Gutdünken dort sämtliche Reparaturen ausführen, sich die notwendigen Schiffsutensilien besorgen und wieder in See stechen, ohne andere Steuern zu zahlen, als solche, die in diesem Falle die eigenen Schiffe des betr. Staates zu zahlen hätten. Wenn der Kapitän eines Handelsschiffes zur Deckung der Unkosten gezwungen sein sollte, einen Teil der Ladung zu verkaufen, so unterliegt er den Bestimmungen und Steuern, die in dem Zufluchtshafen bestehen.

Wenn ein Schiff einer vertragschliessenden Regierung in den Küstengewässern des anderen Staates strandet oder untergeht, so sind das Schiff und alle seine Teile ebenso Möbel und Zubehör, wie auch die von der Ladung geretteten Waren, eingerechnet die ans Ufer gespülten oder im Fall des Verkaufs deren Wert, desgleichen alle Urkunden, die auf dem havarierten Schiff gefunden werden, den Eigentümern des Schiffes der Waren und der betr. Gegenstände oder deren Agenten auf ihre Aufforderung hin zu übergeben. Wenn sich solche Eigentümer oder Agenten nicht einfinden sollten, so werden das geborgene Schiff, wie auch die Waren und alle Sachen und Gegenstände, soweit solche als Eigentum der Bürger oder Untertanen des anderen vertragschliessenden Teiles anerkannt werden, dem Konsularbeamten dieser vertragschliessenden Regierung übergeben, in dessen Rayon das Schiff gestrandet oder untergegangen ist, wenn der Konsularbeamte solches in der vom Gesetz des betr. Staates vorgesehenen Zeit beantragt und diese Konsularbeamten Eigentümer und Bevollmächtigte bezahlen alsdann nur diejenigen Ausgaben, welche durch die Bewachung der Gegenstände, deren Bergung und andere Unkosten entstanden sind und zwar in der Höhe, wie sie im ähnlichen Falle ein nationales Schiff im Fall des Beschädigtwerdens oder des Unterganges zahlen würde.

Die vertragschliessenden Regierungen einigen sich des weiteren dahin, dass die geretteten Gegenstände nicht mit Zollgebühren zu belegen sind, ausgenommen den Fall, dass sie für den inneren Konsum verwandt werden.

Wenn ein Schiff, das durch Unwetter genötigt ist, Zuflucht zu suchen, strandet oder Havarie erlitten hat, und der Schiffseigentümer oder dessen Agent nicht zur Stelle ist oder, falls er anwesend ist und darum nachsucht, — sind die betr. Konsularbeamten bevollmächtigt, ihren Landsleuten Hilfe angedeihen zu lassen“.

10. Die Konsularvereinbarungen.

Die Vereinbarungen über Konsularangelegenheiten bilden in der letzten Zeit Gegenstand besonderer Konventionen. Der rege Handels-, Schiffsahrts- und Personenverkehr zwischen den Staaten im letzten Jahrhundert hat die Bedeutung der völkerrechtlichen Konsularinstitution erhöht.

Die Konsuln dienen im allgemeinen der Förderung des Handels-, Schiffsahrts- und Personenverkehrs. Sie sorgen dafür, dass die

völkerrechtlichen Verträge und insbesondere Handels-, Schifffahrts- und Niederlassungsverträge rechtmässig ausgeführt werden sollen¹⁾. Mit Recht sieht v. Ullmann die wachsende Bedeutung der Konsuln in der Zeit, wenn hauptsächlich Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen werden. „Insbesondere haben sie (die Konsuln) darüber zu wachen, dass die aus der Meistbegünstigungsklausel der Handelsverträge entspringende Forderung der Einräumung jener Rechte, die zwar nicht vertragsmässig zugesichert sind, aber auf Grund anderweitiger Verträge oder sonst dritten Staaten zugestanden werden, erfüllt werden.“ (S. 217, in diesem Sinne spricht sich auch F. v. Maetens II S. 82 aus). Dieser Satz trifft für die baltischen Staaten umsomehr zu, als die Zahl der abgeschlossenen, blossen Meistbegünstigungs-Übereinkommen verhältnismässig gross ist.

Da die Tätigkeit der Konsuln nach dem Umfang des Handels-, Schifffahrts- und Personenverkehrs zwischen den Staaten sich richtet, so ist auch die Bedeutung der Konsularbestimmungen nicht für alle Verträge die gleiche. Die Handelsverträge, die von den baltischen Randstaaten mit den benachbarten oder sonst auf den regen Verkehr angewiesenen abgeschlossen wurden, enthalten keine oder nur ganz kurze Konsularbestimmungen und sehen die Abschliessung einer besonderen diesbezüglichen Konvention vor²⁾.

In den Handelsverträgen, wo die Bestimmungen über die Konsularangelegenheiten niedergelegt sind, fussen dieselben auf dem Prinzip der Meistbegünstigung. D. h. jede vertragschliessende Regierung bekommt das Recht, Konsuln aller Ränge (Generalkonsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsularagenten) auf dem Territorium des anderen Staates zu ernennen, die alle Vorrechte und Immunitäten der meistbegünstigten Nationen geniessen³⁾. Dabei wird immer die Erfüllung der völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit der Konsuln im Gebiete des anderen Vertragsteiles in den Bestimmungen der baltischen Handelsverträge vorgesehen. Gemäss diesbezüglichen, handelsvertragsrechtlichen Bestimmungen, sowie den allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Zunächst müssen die Konsuln „ein Patent (Bestellungsbrief) seitens des Oberhauptes desjenigen Staates, dessen Interesse sie zu vertreten berufen sind,“ erhalten⁴⁾. Dadurch werden die Konsuln einerseits dem Absendestaate in ihrer Tätigkeit als

¹⁾ In diesem Sinne sprechen sich v. Ullmann S. 217, v. Liszt S. 125, v. Martens II S. 82 ff., ferner Nebel S. 304 aus.

²⁾ So die Handelsverträge, die Deutschland mit Litauen (Art. 31 Punkt 5), und Estland (Art. 6) abgeschlossen hatte. Ferner alle Verträge, die die baltischen Staaten mit Soviet-Russland und -Ukraine abgeschlossen hatten.

³⁾ So zwischen anderen Art. 20 des englisch-lettländischen, Art. 3 des litauisch-norwegischen, Art. 9 des schweizreich-lettländischen, Art. 15 des finisch-estnischen, Art. 22 des tschechoslowakisch-lettländischen, Art. 19 des lettland.-finnischen Handels- und Schifffahrtsvertrages.

⁴⁾ So v. König, Art. „Konsularrecht“ im HWB. d. Staatsw. IV S. 110, sowie dasselbe bei F. v. Martens II S. 74/75.

Beamte verpflichtet und andererseits den Empfangsstaaten gegenüber als solche legitimiert. Die zweite Voraussetzung wird erfüllt, indem die Konsuln von der Regierung des Empfangsstaates anerkannt und bestätigt werden. Erst nach Erfüllung dieser völkerrechtlichen Voraussetzungen können die Konsuln zu ihrer Amtstätigkeit zugelassen werden. Die Konsuln können in allen Orten des Empfangsstaates zugelassen werden, es sei denn, dass die Ernennung in einzelnen Orten infolge lokaler Verhältnisse unmöglich sein kann. Diese Ausnahme gilt aber nur solange, bis es auch dritten Staaten gegenüber angewendet wird. Dieselbe Bestimmung finden wir u. and. in der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Lettland (Art. 9); aber gemäss diesem Artikel ist „die Regierung, die das Exequatur oder eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, berechtigt, sie nach eigenem Ermessen zurückzuziehen; immerhin soll sie die Gründe dafür angeben“²⁾).

Es werden auch in den baltischen Handelsverträgen die Berufskonsuln von den Wahlkonsuln unterschieden. So bestimmt Art. 22 Abs. 3 des tschecho-slowakisch-lettländischen Handelsvertrages, dass nur den Berufskonsuln die Steuerbefreiungen gemäss der Meistbegünstigungsklausel zugesprochen werden können. Dass die Berufskonsuln besondere Steuer- und andere Befreiungen geniessen, ist auch von der herrschenden Lehre hervorgehoben⁶⁾. v. Ullmann und v. Liszt sprechen sich dahin aus, dass infolge der grossen Aufgabe, die die Konsuln zu erfüllen haben, es zweckmässig ist, nur Berufskonsuln zu ernennen. Als besoldete Beamte und Staatsangehörige des Absenderstaates werden die Berufskonsuln ihre Pflicht rücksichtsvoller erfüllen, als die Wahlkonsuln⁷⁾).

In den baltischen Handelsverträgen werden keine Grenzen für die Vorrechte und Immunität der Konsuln der einen vertragschliessenden Partei im Gebiete der anderen aufgestellt. Sie werden immer der der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt. V. Ullmann (S. 220) stellt diesbezüglich folgendes fest: „die Immunität und Vorrechte der Konsuln haben bisher eine allgemeine und einheitliche völkerrechtliche Normierung nicht gefunden“. Die besonderen Konventionen stellen diese Normierung auf.

Die baltischen Staaten untereinander haben besondere Konsularkonventionen abgeschlossen, wo sie sich gegenseitig besondere, nicht unter die allgemeine Meistbegünstigungsklausel fallenden Vergünstigungen eingeräumt hatten. So die litauisch-lettländische vom

⁶⁾ F. v. Martens (II S. 75) hat auf Grund der Vertragspraxis den Satz aufgestellt, dass „ein bereits erteiltes Exequatur kann zurückgenommen werden, sobald sich die Regierung davon überzeugt, dass der Konsul das geschenkte Vertrauen nicht rechtfertigt oder dem Lande schadet oder sich kompromittiert“.

⁶⁾ So v. Liszt, S. 124 ff., v. Ullmann S. 204 ff., Kohler S. 66, Heilborn S. 536, v. König S. 110.

⁷⁾ v. Liszt hebt ferner hervor: „die allgemeine Entwicklungstendenz, bestimmt durch die wachsende Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen geht überhaupt dahin, die Rechtsstellung der Berufskonsuln derjenigen der Gesandten zu nähern“.

12. Juli 1921⁸⁾), litauisch-estnische des gleichen Datums und estnisch-lettländische gleichen Datums⁹⁾). Gemäss diesen Konventionen ist jedem vertragschliessenden Teile gestattet, Berufskonsuln (Consules missi) sowie Wahlkonsuln (Consules electi) zu ernennen. Die Funktionen dieser baltischen Konsuln im gegenseitigen Territorium sind ausgedehnt und erstrecken sich auf Polizeitätigkeit, Urkundenbeglaubigung und Schutz der eigenen Angehörigen in weiterem Masse.

Im allgemeinen werden die Berufskonsuln während ihrer Amtstätigkeit und bei Ausübung ihrer Berufspflichten der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nicht unterworfen. Es werden keine direkten Steuern während ihrer Amtstätigkeit auferlegt. Sie sind auch von dem Militärdienst befreit. Die Archive der Konsuln sind immun¹⁰⁾).

In dem tschechoslowakisch-lettländischen Handelsvertrage wird ferner bestimmt, dass in Bezug auf Steuerentrichtung die Konsuln keine höheren Privilegien beanspruchen dürfen, als die bei den vertragschliessenden Staaten akkreditierten diplomatischen Vertreter. Gemäss Art. 21 des englisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages erweisen „die Konsularagenten jeder der vertragschliessenden Regierungen — in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen den Konsularbeamten des anderen Staates jegliche Hilfe bei der Festnahme von Schifffahrtsdeserteuren“. Die Funktionen der Konsuln werden dadurch auf polizeiliche Massnahmen konkretisiert.

In der schweizerisch-lettländischen Handelsübereinkunft ist vorgesehen, dass im Falle, wenn ein Staatsangehöriger der einen im Gebiete der anderen Vertragspartei stirbt und keinen Erben oder Vormund hinterlässt, sein Eigentum an das zuständige Konsulat seines Heimatlandes zu übergeben sei. Dasselbe bestimmt der Artikel 12 des ungarisch-lettländischen Handels- und Schifffahrtsvertrages.

II. Die Schiedsgerichtsklausel.

I. Allgemeines.

Die Schiedsgerichtsklausel hat schon in vielen Handelsverträgen der Vorkriegszeit Aufnahme gefunden¹⁾). Gemäss dieser wird das Schiedsgericht erst dann gebildet, wenn Meinungsverschiedenheit über Auslegung und Anwendung des betr. Vertrages besteht, und

⁸⁾ Den Text dieser Konvention finden wir in Recueil des Traités S. d. N. Bd. XXV.

⁹⁾ Diese Konventionen sind in Recueil des Traités S. d. N. Bd. XI abgedruckt.

¹⁰⁾ So v. Ullmann S. 204 ff, v. Liszt S. 124 ff, v. König S. 110, Koller S. 66, ferner Nebel S. 304, Lippert S. 192 ff.

¹⁾ So v. Ullmann S. 443, v. Liszt S. 266, ferner Nebel S. 188 ff und Grunzel S. 453.

einer der Vertragsteile vorschlägt, die entstandene Meinungsverschiedenheit durch Arbitrage zu schlichten. Damit bekunden die Vertragsparteien den Willen, die auf die Handelsverträge bezüglichen Streitigkeiten auf einem friedlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Die Idee der friedlichen Erledigung der zwischen Vertragsparteien entstandenen Streitigkeiten hatte schon Ende des XIX. Jahrhunderts in die wissenschaftliche Literatur und Vertragspraxis Eingang gefunden. Es ist nur der Kollektivakt der Mächte in dem Haager Friedensabkommen vom 29. Juli 1899 zu erwähnen. Durch diesen Kollektivakt geschaffene, internationale Untersuchungskommissionen haben durch das Haager Abkommen von 1907 eine weitere Ausdehnung gefunden. Im allgemeinen haben diese Untersuchungskommissionen zur Aufgabe, nur rechtliche Streitigkeiten der Parteien zu untersuchen, um diese — soweit nämlich die Kompetenz einer solchen Kommission reicht — von Fall zu Fall durch Ratschläge zu schlichten. Die Sprüche dieser Kommissionen waren nicht obligatorisch für die Staaten. Dagegen lag es nicht in der Befugnis dieser Kommissionen, solche Fragen zu prüfen „die die Ehre oder wesentliche Interessen der Parteien berühren“²⁾. Gleichzeitig haben die Staaten zwischen einander besondere Schiedsverträge abgeschlossen³⁾. Durch den sogenannten Briyandschen Friedensplan 1903 wurde der Gedanke der besonderen zwischenstaatlichen Schiedsverträge in weiterem Masse ausgebildet. Gemäss einem solchen Schiedsvertrag ist eine ständige Kommission, die von den Vertragsstaaten gebildet, einzusetzen, der man die Streitigkeiten zur Prüfung vorlegen sollte. Diese Kommission hat nur ihre Gutachten zu erteilen, was keine verbindliche Kraft hat. Das Weitere wird den Vertragsparteien selbst überlassen. Es ist hier also eine Art des Vergleichsverfahrens durch diese Kommission zu bezeichnen und zwar mit begrenzten Befugnissen der letzteren. Die Schiedsverträge dieser Art wurden in grosser Anzahl abgeschlossen.

Der Krieg und seine Folgen haben alle diese Einrichtungen über den Haufen geworfen. Erst nach dem Kriege durch die Errichtung des Völkerbundes⁴⁾ und insbesondere durch die fakultative Bestimmung des Artikels 36 Abs. 2 des Statuts betr. die obligatorische Kompetenz des internationalen Gerichtshofes (sog. Genfer Protokoll vom 18. Dezember 1920 auf Grund des Völkerbundsbeschlusses vom 13. Dezember zustandegekommenen) hat der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit grosse Ausbreitung gefunden. Gemäss diesem Artikel des Statuts verpflichten sich alle Staaten, die das Protokoll un-

²⁾ v. Liszt S. 262, sowie desselbe bei v. Ullmann S. 440 ff.

³⁾ In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. internationale Schiedsverträge vom 11. Dezember 1199 (Bbl. 1919 Bd. 5 S. 925 ff), sowie in dessen Botschaft betr. die Genehmigung des am 18. Juni 1924 zwischen der Schweiz und Ungarn abgeschlossenen Vergleichs- und Schiedsvertrages (B. Bl. Nr. 45 S. 605) sind solche zwischenstaatl. Schiedsv. zahlreich genannt.

⁴⁾ So Art. XIII des Völkerbündpaktes über die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitfälle zwischen Mitgliedern des Völkerbundes.

terschrieben und ratifiziert haben „auf Begehren einer einzigen streitenden Partei jede Streitigkeit, die zu den 4 in Art. 36 des Statuts des Gerichtshofes aufgeführten Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur ⁵⁾ gehört, dem ständigen internationalen Gerichtshofe zu unterbreiten“ ⁶⁾. „Damit ist der im Zivilprozess überall anerkannte Grundsatz der einseitigen Klageerhebung auf den Staatenprozess übertragen worden“ ⁷⁾.

Dieses Genfer Protokoll wegen der obligatorischen Gerichtsbarkeit ist auch von den baltischen Randstaaten unterzeichnet und ratifiziert worden.

Die Bedeutung des internationalen Gerichtshofes mit obligatorischem Schiedsspruch für die Staaten, die das Protokoll ratifiziert hatten, nimmt noch dann zu, wenn in den besonderen zwischenstaatlichen Schiedsverträgen als auch in der Schiedsgerichtsklausel der Handelsverträge vorgesehen wird, dass im Falle die betr. Streitigkeit nicht auf dem Wege des in dem besonderen Verträge aufgestellten Schiedsgerichtsverfahrens zu schlichten sei, die Hilfe des Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes in Anspruch genommen werden kann. Und der Schiedsspruch des letzteren ist für jede Partei bindend.

Gleichzeitig aber mit der Errichtung dieser Institution vermehrte sich die Zahl der zwischenstaatlichen Schiedsverträge und die der Schiedsgerichtsklauseln in den Handelsverträgen.

Es liegt ja im Interesse der jetzt neu entstandenen Staaten und insbesondere der baltischen, mit ihren Nachbarn und untereinander Schiedsverträge abzuschliessen, die alle Streitigkeiten völkerrechtlicher und rechtlicher Natur auf Grund eines bestimmten Schiedsverfahrens friedlich erledigen sollen. Insbesondere gilt der Abschluss solcher Schiedsverträge, mit denjenigen Staaten, die dem Genfer Protokoll bis jetzt noch aus irgendwelchem Grunde nicht beigetreten sind und mit den Staaten, die dem Völkerbunde überhaupt noch fern stehen (in diesem Sinne spricht sich auch die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 18. Juni 1924 B. Bl. Nr. 45 1924 S. 607/608 aus).

⁵⁾ Was die Arten der Streitigkeiten anbelangt (ratione materiae) so beziehen sich diese gemäss dem Art. 39 Abs. 2 des Statuts über den ständigen internationalen Gerichtshof auf a) die Auslegung eines Staatsvertrages, b) irgendwelche Fragen des internationalen Rechts, c) die Existenz einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde, d) die Art und der Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung. (Der Text des Statuts — im B. Bl. 1921 Bd. 1 S. 336 ff.) „Ein Streit um politische Ansprüche, die sich nicht auf Rechtsnormen, sondern nur auf Gründe angeblicher oder wirklicher Zweckmässigkeit stützen können, darf — ohne Zustimmung beider Parteien — vom Gericht gar nicht beurteilt werden“. (So Botschaft d. B.-R. an d. B.-V. betr. Stellungnahme der Schweiz zu dem Beschluss der Völkerbundvers. v. 13. Dezember 1920 in der Errichtung eines ständigen intern. Gerichtsh.). B. Bl. 1921 Bd. 1 S. 321.

⁶⁾ Botschaft d. B.-R. an d. B.-V. B. Bl. Nr. 44 S. 606. (Jahrg. 1924.)

⁷⁾ Die in Anm. 5 gen. Botsch. des B.-R.-S. 317.

Bis vor kurzem wurden keine Schiedsverträge von den baltischen Randstaaten abgeschlossen. Die politische Verwirrung stand dem Abschluss solcher Verträge im Wege. Diesbezügliche Verhandlungen zwischen Finnland, Estland, Lettland und Polen führte zum Abschluss einer besonderen Arbitrage-Konvention, die am 17. Januar 1925 in Helsingfors unterzeichnet worden war.

Auf diesem Gebiete ist die Schweiz vorangegangen und durch zahlreiche Vergleichs- und Schiedsverträge — insbesondere durch die Vergleichs- und Schiedsverträge mit Ungarn vom 18. Juni 1924 und Italien vom 20. September 1924 — hat die Schweiz das Vergleichs- und Schiedsgerichtsverfahren mit Rücksicht auf die neuen Tatsachen (Völkerbund, der ständige internationale Gerichtshof) derart ausgebildet, dass dies Verfahren für andere Staaten als Vorbild gelten wird. Die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss der Schiedsgerichtsklausel in den Handelsverträgen der baltischen Staaten läuft analog der von der Schweiz in ihren diesbezüglichen Verträgen aufgestellten. Aus diesem Grunde wäre es zweckmässig, bei Behandlung der Schiedsgerichtsklausel dieselbe mit dem Vergleichs- und Schiedsverfahren der Schweiz zu vergleichen, um dadurch auch die neuen Methoden in der Schiedsgerichtsbarkeit voll hervortreten zu lassen.

II. Die Schiedsgerichtsklausel in den baltischen Handelsverträgen.

Es ist mit der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung der Schweiz vom 28. Oktober 1924 betr. die Genehmigung des Vergleichs- und Schiedsvertrages mit Ungarn davon auszugehen: „die Bestimmung, wonach diplomatische Verhandlungen allen anderen Mitteln zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten voranzugehen haben, findet sich übrigens in allen Verträgen mit Schiedsklausel“. (S. 611.) In den baltischen Handelsverträgen ist dies teils ausdrücklich ausgesprochen, teils aber gilt als stillschweigend vereinbart. So sieht Art. 15 der schweizerisch-lettländischen Handelsübereinkunft zunächst die Erledigung der Streitfälle in Bezug auf Auslegung und Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft auf diplomatischem Wege vor. Erst wenn dies „sich als unmöglich herausgestellt hat“, soll man zu Schiedsgerichtsmitteln greifen. In den übrigen Handelsverträgen ist ein solches diplomatisches Verfahren ausdrücklich nicht ausgesprochen. Es versteht sich aber von selbst, dass ein diplomatisches Verfahren schlechthin unumgänglich ist. Denn 1) der Meinungsverschiedenheit muss zunächst eine Eröffnung seitens der einen Vertragspartei vorhergehen. Diese Eröffnung hat kundzutun, dass auf Grund nachweisbaren Materials in Bezug auf die Auslegung bzw. Anwendung gewisser Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die eröffnungsmachende Vertragspartei sich benachteiligt fühlt. Nachdem dies auf diplomatischem Wege geschehen ist, hat jetzt 2) die andere Vertragspartei auch auf diplomatischem Wege

zu antworten, ob sie entgegengesetzter Meinung in Bezug auf Auslegung der Anwendung dieser Bestimmungen oder ob die Meinungsverschiedenheit nur infolge eines blossen Missverständnisses entstanden ist. In dem zweiten Falle kann die Meinungsverschiedenheit durch Aufklärung des Missverständnisses seitens der anderen Partei auch auf diplomatischem Wege erledigt werden. Nur in erstem Falle, nachdem durch das diplomatische Verfahren festgestellt wird, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht, die als solche nicht aus dem Wege zu schaffen ist, wird man zu anderen Mitteln greifen.

Kurzum: durch das diplomatische Verfahren ist festzustellen, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht, die im Verhandlungswege nicht beseitigt werden kann und daher einer schiedsgerichtlichen Erledigung bedarf.

Es ist hier ferner der Unterschied zwischen der Schiedsgerichtsklausel und den Vergleichs- und Schiedsverträgen als solchen in Bezug auf das Gebiet ihrer Wirksamkeit hervorzuheben. Während die Vergleichs- und Schiedsverträge sich auf alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien entstehen, beziehen, kann die Schiedsgerichtsklausel nur auf diejenigen Streitigkeiten der Vertragsparteien in Anwendung gebracht werden, die im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des betr. Vertrages entstehen. So sprechen Art. 1 der Vergleichs- und Schiedsverträge zwischen der Schweiz und Ungarn vom 18. Juli 1924, Schweden vom 2. und Dänemark vom 6. Juni 1924, sowie mit Italien vom 20. September 1924 von der Verpflichtung der Vertragsstaaten „alle Streitigkeiten irgendwelcher Art“ dem diplomatischen bzw. dem Vergleichs- und gegebenenfalls dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen. Gemäss der Schiedsgerichtsklausel der Handelsverträge werden nur solche Streitfälle dem Schiedsgericht zu unterbreiten sein, „die sich auf die Auslegung und Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft beziehen“¹⁾.

In den Verträgen, welche die baltischen Randstaaten mit Sowjet-Russland und mit -Ukraine abgeschlossen hatten, und wo die Schiedsgerichtsklausel grundsätzlich Aufnahme gefunden hatte, wird bestimmt, dass die Streitigkeiten öffentlichrechtlicher, sowie zivilrechtlicher Art, die zwischen den Bürgern der vertragschliessenden Parteien entstehen, sowie die Regulierung der einzelnen Fragen zwischen den Vertragsstaaten, sowohl zwischen einem Vertragsstaate und den Bürgern der anderen Vertragspartei — der gemischten Schiedsgerichtskommission übertragen werden dürfen²⁾. Es müssen also gemäss den Bestimmungen dieser Verträge alle entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten als solchen, als auch

¹⁾ So Art. 15 Abs. 1 der schweiz.-lettland. Hand.-Übereink., ferner Art. 32 Abs. 1 d. deutsch-lit., Art. 13 des est.-lettland., Art. 24 Satz 1 des tschech.-lettland., Art. 21 des ungarisch-est., Art. 19 des finnisch-est. H.- u. Sch.-V.

²⁾ Art. XIV des est.-russ., Art. XXI des lettland.- russ., Art. XVII des litauisch-russ., Art. XVI des estland.-ukrainischen und Art. 13 des lettland.-ukrainischen Vertrages.

zwischen einem der Vertragsstaaten und den Bürgern des anderen, sowie zwischen den Privatpersonen der Vertragsparteien schlechthin der Schiedsgerichtsbarkeit unterzogen werden. Insbesondere ist das letztere wichtig, da in Sovjetrussland die zivilrechtliche Ordnung grundlegend verschieden ist von der der anderen Staaten. Damit unterscheidet sich diese Schiedsgerichtsklausel von den übrigen baltischen handelsvertraglichen. Und zwar aus dem Grunde, dass die oben erwähnten Verträge die Verhältnisse der Vertragsstaaten und deren Angehörigen auf zahlreicheren Gebieten geregelt haben, die von grosser Tragweite sind.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Vergleichs- und Schiedsverträgen auf der einen und der Schiedsgerichtsklausel auf der anderen Seite besteht in der Art des Verfahrens. Während gemäss der Schiedsgerichtsklausel nach dem Scheitern des diplomatischen (meistensfalls nur stillschweigend vereinbarten) Verfahrens, das schiedsgerichtliche treten soll, ist in den Vergleichs- und Schiedsverträgen eine Mittelstufe gegeben und zwar das Vergleichsverfahren. Das Vergleichsverfahren hat neuerdings seine Ausbildung in den oben erwähnten Verträgen der Schweiz gefunden. Dem Vergleichsverfahren kann jede Streitsache, also auch politischer Art unterworfen werden, da „das Vergleichsverfahren seinen Abschluss in Empfehlungen findet, die für die Parteien keinerlei bindende Bedeutung haben³⁾. In einzelnen Verträgen ist dies auch ausdrücklich in der Weise ausgesprochen, dass, wenn es sich um eine Streitigkeit handelt, die nicht in die Kompetenz des internationalen Gerichtshofes gemäss dem Art. 36 des Genfer Statuts falle, diese Streitigkeit durch Vergleichsverfahren zur Erledigung gelangen könne⁴⁾. Erst nach dem Scheitern des Vergleichsverfahrens kann das Schiedsgerichtsverfahren zur Geltung kommen. Werden also die Empfehlungen und Aussöhnungsversuche der betr. gemäss den Vertragsbestimmungen entstandenen Institutionen von den Vertragsparteien nicht angenommen, so wird dann der Streitgegenstand, soweit er rechtlicher Natur ist, entweder dem zwischenstaatlichen Schiedsgericht oder evnt. dem ständigen internationalen Gerichtshof vorgelegt. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts, wie auch des ständigen internationalen Gerichtshofes ist schon bindend. Diese zwei Grundgedanken in der Schiedsgerichtspolitik der Schweiz sind auch in den obenerwähnten Botschaften des Bundesrats an die Bundesversammlung der Schweiz deutlich ausgesprochen.

In den baltischen Handelsverträgen ist dies Vergleichsverfahren in Form einer Abart aufgenommen.

Die Bildung und das Verfahren des Schiedsgerichts ist in den

³⁾ So Botschaft des B.-R. an die B.-V. im B. Bl. 45 des Jahrg. 1924 S. 610.

⁴⁾ So in den Verträgen zwischen der Schweiz und Schweden Art. 1, ferner mit Dänemark Art. 1. Der Vergleichsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 11. Okt. 1924 zielt nur auf solche ausser der Kompetenz des internationalen Gerichtshofes stehende Streitigkeiten hin.

Handelsverträgen der baltischen Randstaaten nicht einheitlich geregelt.

In den Verträgen, die die baltischen Randstaaten mit Sovjet-Russland und -Ukraine abgeschlossen hatten, wird von einer diesbezüglichen gemischten Kommission schlechthin gesprochen. Diese Kommission, die aus gleicher Zahl der Mitglieder der beiden Vertragsstaaten bestehen muss, ist gleich nach Ratifikation des betr. Vertrages zu bilden. Bestand, Rechte und Verpflichtungen einer solchen gemischten Kommission, werden, gemäss den oben erwähnten Bestimmungen dieser Verträge, durch eine besondere Instruktion auf Vereinbarung der Vertragsstaaten festgesetzt. Daraus ist zu ersehen, dass diese gemischte Kommission den Charakter einer ständigen tragen wird.

Dagegen wird das Schiedsgericht gemäss den baltischen Handelsvertragsbestimmungen nur ad hoc gebildet. D. h. das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet⁵⁾. Auch die Vergleichs- und Schiedsverträge der Schweiz bestimmen die Bildung des Schiedsgerichts für jeden Einzelfall besonders⁶⁾.

Über die Bildung des Schiedsgerichts selbst weisen die Bestimmungen der baltischen Handelsverträge zwei grundlegende Ausgangspunkte auf.

Der erste Ausgangspunkt der Handelsverträge (mit Deutschland Art. 32, mit der Schweiz Art. 15 und mit Finnland Art 19) ist dem der Schiedsgerichtspolitik der Schweiz analog. Es wird demnach ein Schiedsgericht für jeden Einzelfall gebildet. Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem Mitgliede der vertragschliessenden Parteien. Art. 19 des estnisch-finnischen H.-V. bestimmt, dass das Schiedsgericht aus je 2 Mitgliedern der vertragschliessenden Parteien bestehen soll. Ferner wird von dem vertragschliessenden Teile gemeinsam ein Obmann ernannt. Also besteht das Schiedsgericht aus 3 bezw. 5 Personen.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Der Spruch des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben. Der Obmann bekommt dadurch den ausschlaggebenden Einfluss in Bezug auf den Schiedsspruch. Aus diesem Grunde ist in diesen Verträgen auch vorgesehen worden, dass, wie die Person des Obmanns, auch die umgebenden Verhältnisse seiner Tätigkeit von den Vertragsparteien unbeeinflusst sein müssen. Die absolute Objektivität muss hier bewahrt werden. „Der Obmann soll weder Angehöriger der vertragschliessenden Teile sein, noch seinen Wohnsitz in ihrem Gebiete haben oder in ihren Diensten stehen“ (so Art. 15 Abs. IV der schweiz.-lettland. Handelsübereinkunft),

⁵⁾ So die in Anm. 1 der vorvorherigen Seite genannten Artikel der baltischen H.-V.

⁶⁾ Dies ist in Art. 11 des schweiz-ungarischen Vergleichs- und Schiedsvertrages hervorgehoben. Dagegen wird in den diesbezüglichen Verträgen der Schweiz von einer ständigen Vergleichskommission schlechthin gesprochen.

Art. 32 Abs. 2 des deutsch-litauischen H.-V. bestimmt, dass zum Obmann ein Angehöriger eines befreundeten dritten Staates zu wählen ist. Also über die Person des Obmannes müssen sich die vertragschliessenden Teile verständigen. Art. 15 Abs. 5 der schweiz.-lettland. H.-Über. bestimmt ferner, dass, falls keine Verständigung in der Wahl des Obmanns erzielt werden kann, „der Obmann durch den Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes frei zu bezeichnen“ ist. Analog auch Art. 19 des finnisch-estnischen H.- u. Sch.-Vertrages.

Wo das Schiedsgericht zusammentreten soll, ist von dem Obmann zu bezeichnen. Art. 32 Abs. 4 des deutsch-litauischen H.-V. bestimmt dagegen: „beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, im zweiten Streitfall in Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder anderen Teiles in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschliessenden Teile bestimmt wird“. Der Staat, wo das Schiedsgericht seine Sitzungen abhält, hat dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Schreibkräfte, Dienstpersonal und dergl. mehr alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden sollen und insbesondere in Bezug auf Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen muss diesbezügliches Verfahren gemäss dem der inländischen Zivilgerichte vonstatten gehen. Ferner wird in diesem Artikel des deutsch-litauisch. H.-V. vorgesehen, dass zwischen den beiden Regierungen ein Abkommen abgeschlossen wird, um „die Austragung aller übrigen zwischen Deutschland und Litauen sich ergebenden Streitfälle einem gemischten Schiedsgericht zu übertragen“. (So Abs. 8.)

Im Gegensatz zu der schweiz.-lettland. H.-Über. und zu dem finnisch-estnischen H.-V. wird in dem deutsch.-litauischen H.-V. keine eventuelle Inanspruchnahme der Hilfe des ständigen internat. Gerichtshofes vorgesehen. Es ist daraus erklärlich, dass Deutschland bis jetzt, sowohl dem Völkerbunde fernsteht, als auch dem diesbezüglichen Genfer Protokoll nicht beigetreten ist.

Der zweite grundlegende Ausgangspunkt in Bezug auf die Bildung des Schiedsgerichts, als auch seines Verfahrens finden wir zwischen anderem in Art. 24 des tschech.-lettland. und Art. 13 des lettland.-estnischen Vertrages. Gemäss den Bestimmungen dieser Verträge wird kein Obmann bestellt. Das Schiedsgericht wird aus der gleichen zu vereinbarenden Zahl der Mitglieder der beiden Vertragsstaaten gebildet. Dieses gemischte Schiedsgericht hat kein zwingendes Urteil zu fällen, sondern soll vielmehr zu einer Verständigung führen. Es ist also hier eine Art des Vergleichsverfahrens mit grösseren Befugnissen des gemischten Schiedsgerichts zu verzeichnen. Falls aber die Mitglieder dieses Schiedsgerichts zu keiner Einigung gelangen können, so „ils feront appel à un tiers arbitre dont la désignation sera éventuellement demandée au président de la Cour permanente de Justice internationale“. Wir ersehen daraus, dass dies Verfahren in einigen dem obenerwähnten Vergleichsverfahren der Schweiz ähnlich ist. Und zwar in der Hinsicht, dass das ge-

mischte Schiedsgericht keine Entscheidung über den Streitfall trifft und in seiner Kompetenz nur eine Verständigung über den Streitfall herbeizuführen liegt. Erst nach Scheitern dieser Art des Vergleichsverfahrens soll ein „tiers arbitre“ oder bezw. die Hilfe des ständigen internat. Gerichtshofes zur Anwendung gebracht werden.

In dem letzteren Falle ist schon der Schiedsspruch bindend, analog der Schiedsgerichtspolitik der Schweiz.

Endlich sind hier noch als Beispiel die Bestimmungen des vorläufigen Handelsvertrages zwischen Holland und Litauen vom 10. Juni 1924 hervorzuheben. Gemäss diesen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit sollen die Streitigkeiten zwischen den beiden Staaten dem internationalen Gerichtshof in Hag übergeben werden.

Damit wird zwischen diesen beiden Staaten kein besonderes Institut des Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart. Nachdem also das übliche diplomatische Verfahren zu keinem befriedigenden Abschluss führen würde, unterwerfen sich diese beiden Vertragsparteien direkt dem Statut des internationalen Gerichtshofes.